



Analyse des Budgetdienstes

Förderungsbericht 2020 (III-522 d.B.)



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung	9
2 Informationsgehalt der Berichterstattung	14
2.1 Inhalte des Förderungsberichts.....	14
2.2 Beitrag der Berichterstattung zur Effizienzsteigerung des Förderwesens.....	17
3 Gesamtübersicht	19
4 Direkte Förderungen des Bundes	20
4.1 Entwicklung nach Untergliederungen.....	23
4.2 Entwicklung nach Aufgabenbereichen	30
4.3 Förderung im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger	32
4.4 Abwicklungskosten externer Rechtsträger	34
5 Indirekte Förderungen	37
5.1 Anzahl und Gesamtförderungsvolumen der indirekten Förderungen.....	38
5.2 Finanzielle Auswirkungen der indirekten Förderungen.....	42
5.3 Steuererleichterungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise	46
5.4 Indirekte Förderungen in der Transparenzdatenbank im Vergleich	51
5.5 Indirekte Förderungen in der Ökosozialen Steuerreform 2022	53
5.6 Indirekte Förderungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung	54
6 Förderungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und im internationalen Vergleich	55
6.1 Darstellung der Förderungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung.....	55
6.2 Förderungen gemäß Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auf Ebene der österreichischen Gebietskörperschaftsebenen	58
6.3 Förderungen gemäß Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung im Zeitverlauf	61
6.4 Förderungen gemäß Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung im internationalen Vergleich.....	62



7	Transparenzdatenbank.....	65
7.1	Konzeption der Transparenzdatenbank	65
7.2	Umsetzung auf Länderebene.....	67
7.3	Leistungs-/Förderungsangebote in der Transparenzdatenbank	68
7.3.1	Förderungsangebote nach Ressorts und Ländern.....	69
7.3.2	Förderungsangebote nach einheitlichen Leistungskategorien	71
7.4	Auszahlungen des Bundes für 2020 nach Leistungskategorien und COFOG-Gliederung.....	72
7.5	Abbildung der COVID-19-Förderungen in der Transparenzdatenbank.....	74
7.6	Nutzung der Transparenzdatenbank zur Effizienzsteigerung	76
Anhang 1	77
Anhang 2	79



Abkürzungsverzeichnis

AB	Aufgabenbereich
Abs.	Absatz
ADA	Austrian Development Agency
AMA	Agrarmarkt Austria
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft
ATF	Ausgleichstaxfonds
aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BSG	Bundes-Sport GmbH
BVA	Bundesvoranschlag
BVA-E	Entwurf zum Bundesvoranschlag
COFAG	COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes
COFOG	Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates / Classification of the Functions of Government
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EU	Europäische Union
EUR	Euro
F&E	Forschung und Entwicklung
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft
FWF	Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung



GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
ggü.	gegenüber
GSBG	Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
iZm	im Zusammenhang mit
k. A.	keine Angabe(n)
KLI.EN	Klima- und Energiefonds
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
lft.	laufend
lt.	laut
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NPO	Non-Profit-Organisationen
ÖAW	Österreichische Akademie der Wissenschaften
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ÖHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH
ÖIF	Österreichischer Integrationsfonds
ÖSSR 2022	Ökosoziale Steuerreform 2022
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RRF	Aufbau- und Resilienzfazilität
RTR-GmbH	Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
SV	Sozialversicherung
SVS	Sozialversicherung der Selbständigen
TDB	Transparenzdatenbank
TDBG	Transparenzdatenbankgesetz
u. a.	unter anderem
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung(en)



WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
z. B.	zum Beispiel



Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Förderungsübersicht	19
Tabelle 2: Direkte Förderungen des Bundes	20
Tabelle 3: Direkte Förderungen des Bundes (wesentliche Förderungsbereiche)	25
Tabelle 4: Direkte Förderungen nach Aufgabenbereichen	31
Tabelle 5: Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger	33
Tabelle 6: Abwicklungskosten externer Rechtsträger	35
Tabelle 7: Förderungsvolumen der indirekten Förderungen	38
Tabelle 8: Anzahl der indirekten Förderungen ohne Angaben zu den finanziellen Auswirkungen	39
Tabelle 9: Finanzielle Auswirkungen nach begünstigenden Bestimmungen	42
Tabelle 10: Anteil indirekte Förderungen am Steueraufkommen	44
Tabelle 11: Finanzielle Auswirkungen nach Empfängergruppen.....	45
Tabelle 12: Unbefristete steuerliche Maßnahmen iZm der COVID-19-Krise	47
Tabelle 13: Befristete steuerliche Maßnahmen iZm der COVID-19-Krise	49
Tabelle 14: Indirekte Förderungen in der Ökosozialen Steuerreform 2022	53
Tabelle 15: Überleitung der direkten Bundesförderungen zu den VGR-Subventionen i.w.S.	57
Tabelle 16: Gesamtstaatliche VGR-Daten auf Basis des ESVG 2010 für das Jahr 2020.....	58
Tabelle 17: VGR-Subventionen i.w.S. und Unternehmensförderungen nach COFOG-Abteilungen.....	59
Tabelle 18: Anzahl der erfassten Leistungsangebote nach Ressorts und Ländern	69
Tabelle 19: Anzahl der Leistungsangebote je einheitlicher Leistungskategorie.....	71
Tabelle 20: Auszahlungen des Bundes nach Leistungskategorien	72
Tabelle 21: Förderungen nach COFOG in der TDB und im BHG.....	73
Tabelle 22: Überblick der Förderungen in Zusammenhang mit COVID-19-Maßnahmen per Ende 2020	74



Grafikverzeichnis

	Seite
Grafik 1: Direkte Förderungen nach Rubriken und Untergliederungen im Jahr 2020	23
Grafik 2: VGR-Subventionen i.w.S. im Zeitverlauf	61
Grafik 3: VGR-Subventionen i.w.S. im Jahr 2019 sowie Anstieg 2020 im internationalen Vergleich.....	63
Grafik 4: Entwicklung der Einmeldung der Länder in die TDB	68



1 Zusammenfassung

Das Gesamtvolumen der direkten und indirekten Förderungen des Bundes belief sich im Jahr 2020 auf rd. 35,25 Mrd. EUR. Die ausgewiesenen Förderungen stiegen damit gegenüber dem Jahr 2019 um rd. 11,61 Mrd. EUR bzw. 49,1 % an. Dieser Anstieg ist zur Gänze auf die zusätzlichen direkten Förderungen im Rahmen der COVID-19-Krise zurückzuführen. Im angeführten Gesamtförderungsvolumen nicht enthalten sind die Krisenbewältigungsmaßnahmen im Bereich der indirekten Förderungen.

Neben den direkten und indirekten Förderungen des Bundes, enthält der Förderungsbericht auch Darstellungen gemäß der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) und gemäß der Transparenzdatenbank (TDB). Aufgrund der unterschiedlichen Förderungsbegriffe sowie divergierender sektoraler Abgrenzungen, Quellen und Erhebungsmethoden kommt es zu stark differierenden Zahlenangaben über das Volumen der staatlichen Förderungen. Die Fülle von unterschiedlichen Informationsquellen trägt teilweise eher zur Komplexität als zur Transparenz bei. Ein großer Teil des Berichts besteht aus der Erläuterung von Unterschieden zwischen den einzelnen Darstellungen und Beträgen.

Direkte Bundesförderungen

Die Entwicklung der direkten Förderungen des Bundes im **Jahr 2020** war maßgeblich durch die Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise geprägt. Die direkten Förderungen des Bundes stiegen gegenüber 2019 um 11,47 Mrd. EUR bzw. 179 % auf 17,88 Mrd. EUR an. Diese Steigerung war auf die COVID-19-Förderungen iHv insgesamt 11,55 Mrd. EUR zurückzuführen. Die größten Positionen betrafen dabei die Kurzarbeitsbeihilfen in der UG 20-Arbeit iHv 5,49 Mrd. EUR, die Zahlungen an die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) iHv 4,24 Mrd. EUR aus der UG 45-Bundesvermögen u. a. für den Fixkostenzuschuss und den Lockdown-Umsatzersatz sowie die Zahlungen an die WKO für den Härtefallfonds iHv 1 Mrd. EUR (UG 40-Wirtschaft). Die direkten Förderungen des Bundes ohne die COVID-19-Förderungen waren im Jahr 2020 hingegen u. a. aufgrund geringerer Förderungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sowie für den Breitbandausbau (UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) im Vorjahresvergleich leicht rückläufig.

Mit 5,52 Mrd. EUR wurden 30,9 % der direkten Bundesförderungen im Jahr 2020 durch **externe Förderungsstellen** in deren **Namen** und auf deren **Rechnung** vergeben, wobei mehr als drei Viertel dieser Zahlungen die COFAG betreffen. Weitere externe Förderungsstellen umfassen etwa die Austrian Development Agency (ADA), die Bundes-Sport GmbH (BSG), den



Ausgleichstaxfonds (ATF), die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) und den Klima- und Energiefonds (KLI.EN). Der Förderungsbericht enthält auch Angaben zu den **Abwicklungskosten** der **externen Rechtsträger** für die Förderungen aus Bundesmitteln. Diese Abwicklungskosten, die nicht unter den Förderungsbegriff fallen, betragen im Jahr 2020 insgesamt 0,18 Mrd. EUR. Die größten Zahlungen entfielen dabei auf die Agrarmarkt Austria (AMA) und die FFG.

Der **BVA 2021** sieht eine weitere Steigerung der direkten Förderungen des Bundes um 1,66 Mrd. EUR bzw. 9,3 % auf 19,54 Mrd. EUR vor. Während die COVID-19-Förderungen im BVA 2021 um 1,05 Mrd. EUR niedriger veranschlagt wurden als im Erfolg 2020, ist bei den übrigen Förderungen ein deutlicher Anstieg um 2,71 Mrd. EUR bzw. 42,8 % vorgesehen. Mehr als die Hälfte dieses Anstiegs resultiert aus der Investitionsprämie, die jedoch mit rd. 0,40 Mrd. EUR im Erfolg weit unter dem budgetierten Wert von 1,49 Mrd. EUR zurückblieb. Auch in anderen Bereichen (z. B. UG 31-Wissenschaft und Forschung, UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, UG 43-Klima, Umwelt und Energie) deuten die vorläufigen Erfolgsdaten für 2021 auf eine Unterschreitung der budgetierten Förderungen hin. Gleichzeitig wurden die 2021 veranschlagten COVID-19-Förderungen im Erfolg deutlich überschritten (v. a. Auszahlungen für COFAG-Maßnahmen und Härtefallfonds).

Im **BVA 2022** wurden die direkten Förderungen des Bundes hingegen um 7,45 Mrd. EUR bzw. 38,1 % niedriger veranschlagt als im BVA 2021, weil mit 2,09 Mrd. EUR deutlich niedrigere COVID-19-Förderungen vorgesehen sind. Diese sollen gegenüber dem Vorjahr um 8,41 Mrd. EUR zurückgehen. Bei den direkten Förderungen ohne die COVID-19-Förderungen ist jedoch ein weiterer Anstieg um 0,96 Mrd. EUR bzw. 10,6 % auf knapp über 10 Mrd. EUR geplant, wobei die deutlichsten Steigerungen in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie und in der UG 41-Mobilität veranschlagt sind. Ein Teil der zusätzlichen Förderungen soll über die Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) der EU finanziert werden.

Indirekte Förderungen

Im Förderungsbericht wurden für das Jahr 2020 insgesamt 71 indirekte Förderungen mit einem **Förderungsvolumen** von rd. 17,37 Mrd. EUR (4,6 % des BIP) ausgewiesen. Das größte Förderungsvolumen resultierte aus dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 10 % (4,3 Mrd. EUR), den Zahlungen im Rahmen des Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetzes (2,48 Mrd. EUR) und dem Familienbonus (1,5 Mrd. EUR). Da rd. 27 % der ausgewiesenen indirekten Förderungen nicht quantifiziert wurden, ist das Gesamtförderungsvolumen jedoch nur bedingt aussagekräftig. Entsprechend der Aufteilung der Steuereinnahmen im Finanzausgleich entfielen etwa zwei Drittel des Einnahmentfalls auf den Bund.



Der geringe Zuwachs des Förderungsvolumens der indirekten Förderungen gegenüber 2019 um 0,14 Mrd. EUR bzw. 0,8 % resultierte aus teils beträchtlichen gegenläufigen Effekten. Einerseits kam es durch die mit dem Steuerreformgesetz 2020 beschlossenen Entlastungsmaßnahmen (v. a. Erhöhung SV-Erstattung) und durch die starke Inanspruchnahme der Forschungsprämie zu einem deutlichen Anstieg des Förderungsvolumens. Andererseits dämpfte die COVID-19-Krise die Reisetätigkeit und den Privatkonsum, wodurch es zu einem Rückgang der indirekten Förderungen im Rahmen des Mineralölsteuergesetzes (v. a. Steuerbefreiung internationale Luftfahrt) und des Umsatzsteuergesetzes (ermäßigter Steuersatz) kam. Auch das Förderungsvolumen einiger einkommensteuerrechtlicher Begünstigungen (z. B. Überstunden und Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen) war infolge des krisenbedingten Beschäftigungsrückgangs rückläufig.

Zur Bewältigung der **COVID-19-Krise** wurden eine Reihe befristeter und unbefristeter steuerlicher Maßnahmen beschlossen, die im Förderungsbericht des BMF gesondert dargestellt werden. Bei einem Teil dieser Maßnahmen handelt es sich um indirekte Förderungen, deren finanzielle Auswirkungen allerdings nicht im vom BMF ausgewiesenen Gesamtförderungsvolumen enthalten sind. Dies betrifft insbesondere die temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes, die weitere Erhöhung der SV-Rückerstattung und die Ausweitung der Steuerbefreiung von Gutscheinen für Lebensmittel und Mahlzeiten. Bei den unbefristeten Maßnahmen entfällt ein Großteil des ausgewiesenen Volumens auf die vorgezogene Senkung des Einkommenssteuersatzes auf 20 % und die geschaffenen vorzeitigen Abschreibungsmöglichkeiten. Bei den befristeten Maßnahmen sind die gewährten Zahlungserleichterungen und der Verlustrücktrag die finanziell bedeutendsten Positionen.

Mit der **Ökosozialen Steuerreform 2022** wurden einige neue steuerliche Begünstigungen (z. B. Mitarbeitergewinnbeteiligung, (Öko-)Investitionsfreibetrag) eingeführt und bereits bestehende steuerliche Begünstigungen erhöht bzw. ausgeweitet (z. B. Familienbonus und SV-Rückerstattung). Diese Änderungen werden mittelfristig das indirekte Förderungsvolumen um rd. 1,8 Mrd. EUR pro Jahr erhöhen.

Transparenzdatenbank

Die Bundesdienststellen melden ihre Leistungs-/Förderungsangebote sowie ihre Einzelförderungen seit 1. Jänner 2013 an die TDB. Die Auszahlungen des Bundes im Jahr 2020 betragen insgesamt rd. 20,1 Mrd. EUR und waren damit um 3,0 Mrd. EUR höher als die direkten Förderungen des Bundes, weil z. B. auch Zahlungen an die ÖBB-Infrastruktur AG und die ÖBB-Personenverkehr AG, die Tarifförderung gem. Ökostromgesetz und die Leistungen zu Schüler- und Lehrlingsfreifahrten mitumfasst waren. Von den im Förderungsbericht 2020



ausgewiesenen 2.439 Förderungsangeboten sind 667 oder 27,3 % dem Bund und 1.772 oder 72,7 % den Ländern zuzurechnen. Förderungen von Gemeinden und SV-Trägern werden in der TDB derzeit nicht erfasst. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Förderungsangebote beim Bund deutlich um 75 Förderungen gestiegen. Dies ist auf die COVID-19-Hilfen vor allem in den Bereichen Kultur (BMKÖS +19), Wirtschaft (BMDW +10) und Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT +11) sowie auf verstärkte Initiativen im Bereich Klimawandel (BMK +13) zurückzuführen. Datenbereinigungen bei den Ländern haben hingegen insgesamt zu einer Reduktion um 313 Förderungsangebote geführt.

Um das Potenzial der TDB zu aktivieren und die Nutzungsmöglichkeiten auszuweiten wurden zuletzt mehrere Novellen zum Transparenzdatenbankgesetz (TDBG) vom Nationalrat beschlossen bzw. sind in Beratung. Mit der TDBG-Novelle 2019 wurden u. a. die Einmeldung von Einzelleistungen bereits mit der Leistungszusage, die Aufnahme von Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden als Leistungsempfänger und die Ausweitung der Auswertungsmöglichkeiten aus der TDB beschlossen. Zusätzliche Neuerungen betreffen die Abbildung der Zahlungen aus der RRF sowie die Umsetzung von Überprüfungsmechanismen zur Sicherstellung der Einhaltung von COVID-19-Förderungsbestimmungen.

Die TDB hat grundsätzlich das Potenzial, einen Überblick über die heterogene Förderungslandschaft des Bundes und der Länder zu geben und damit eine wichtige Grundlage für eine effizientere Gestaltung des Förderwesens zu liefern. Die Nutzungsmöglichkeiten sind jedoch aufgrund unvollständiger Befüllung durch die Länder, fehlender Gemeindedaten und den schwierigen Abgleich mit den Haushaltsdaten zur Sicherung der Vollständigkeit und Datenqualität weiterhin eingeschränkt.

Förderungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) und internationaler Vergleich

Förderungen können auch anhand der Systematik der VGR dargestellt werden, wobei zwischen Unternehmensförderungen (Subventionen und Vermögenstransfers) und VGR-Subventionen i.w.S. unterschieden wird (umfassen auch die sonstigen laufenden Transfers an private Organisationen ohne Erwerbscharakter). Auf gesamtstaatlicher Ebene waren die **VGR-Subventionen i.w.S.** Jahr 2020 mit 34,26 Mrd. EUR um 14,92 Mrd. EUR höher als im Jahr 2019, wobei rd. 98 % des Anstiegs auf den Bundessektor entfielen. Besonders deutlich fiel der Anstieg der **Unternehmensförderungen** aus (+13,62 Mrd. EUR auf 21,94 Mrd. EUR). Diese umfassen wesentliche COVID-19-Hilfsinstrumente wie die COFAG-Maßnahmen (z. B. Fixkostenzuschüsse, Umsatzersatz) und die Kurzarbeitsbeihilfen, für die in der VGR eine Periodenabgrenzung vorgenommen wird und deren Ausgaben in der VGR zum Zeitpunkt des



Schadens erfasst werden. Dadurch wurden auch später geleistete Hilfszahlungen, die das Jahr 2020 betrafen, als Ausgaben dem Jahr 2020 zugerechnet. Insgesamt machten die VGR-Subventionen i.w.S. 2020 15,8 % der Staatsausgaben (2019: 10,0 %) aus.

Im **internationalen Vergleich** wies Österreich im Jahr 2020 nach Griechenland, Polen und den Niederlanden den vierthöchsten Anstieg der VGR-Subventionen i.w.S. in Relation zum Vorkrisen-BIP-Niveau unter den EU-Mitgliedstaaten auf. Dadurch war das Niveau der VGR-Subventionen i.w.S. Österreichs im Jahr 2020 das dritthöchste innerhalb der EU (nach Griechenland und Ungarn). Insgesamt gestaltet sich der internationale Vergleich von staatlichen Förderungen jedoch schwierig, weil die Höhe der ausgewiesenen VGR-Förderungen stark durch die Struktur der Förderungssysteme beeinflusst wird, die sich länderweise deutlich unterscheidet.

Weiterentwicklung des Förderungssystems und des Förderungsberichts

Das Regierungsprogramm hat zahlreiche Maßnahmen zur Optimierung des Förderwesens definiert, die noch nicht vollständig umgesetzt wurden. Der Förderungsbericht könnte dabei als wichtige Beurteilungsgrundlage für budget- und konjunkturpolitische Entscheidungen dienen. Das BMF hat die Berichterstattung im Laufe der Jahre sukzessive ausgeweitet und differenziertere Informationen bereitgestellt, der Förderungsbericht bietet insgesamt jedoch noch kein ausreichend transparentes und vollständiges ökonomisches Bild der Förderungslandschaft des Bundes. Neben einem früheren Vorlagezeitpunkt und einer grundlegenden Überarbeitung des Formats sollten insbesondere verstärkt qualitative Aussagen zur Entwicklung wesentlicher Förderungsbereiche aufgenommen werden, die einen Rückschluss auf die Zielerreichung der zugrundeliegenden Förderungsprogramme ermöglichen. Bei den indirekten Förderungen werden die angestrebten Zielsetzungen und Wirkungen nicht ausreichend erläutert und zahlreiche Begünstigungen weiterhin nicht quantifiziert. Die Unterscheidung zwischen Ausnahmeregelungen und begünstigenden Bestimmungen beim Steuertarif (z. B. für Gasöl), denen ebenfalls ein Förderungscharakter zukommt, wirft mitunter Abgrenzungsfragen auf. Beispielsweise werden bestimmte steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität nicht im Förderungsbericht abgebildet.



2 Informationsgehalt der Berichterstattung

2.1 Inhalte des Förderungsberichts

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat jährlich, spätestens bis zum Ablauf des dem Berichtsjahr folgenden Finanzjahres, eine zahlenmäßige Übersicht über die aus Bundesmitteln gewährten

- **direkten** Förderungen (das sind finanzielle Zuwendungen an natürliche oder juristische Personen für eine erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein erhebliches, vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht) und
- **indirekten** Förderungen (das sind Einzahlungsverzichte des Bundes gegenüber natürlichen oder juristischen Personen durch Ausnahmeregelungen von den allgemeinen abgabenrechtlichen Bestimmungen für eine erbrachte Leistung, an der ein vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht)

vorzulegen.

Das für die Erstellung zuständige BMF hat die Berichterstattung im Lauf der Jahre sukzessive ausgeweitet und differenziertere Informationen bereitgestellt. Der Bericht enthält Übersichtskapitel zu den direkten und indirekten Förderungen, Informationen aus der Transparenzdatenbank (TDB) und einen internationalen Vergleich. Er unterscheidet zwischen direkt vom Bund und über externe Förderungsstellen vergebenen Förderungen und weist für letztere Förderungsabwicklungskosten aus. Weiters enthält der Förderungsbericht seit einigen Jahren jährlich wechselnde Analyseschwerpunkte und ein von den Ressorts gestaltetes Einleitungskapitel zu den direkten Förderungen aus den einzelnen Untergliederungen.

Diese zusätzlichen Inhalte erhöhen den Informationsgehalt der Berichterstattung. Aus mehreren Gründen bereitet die Übersicht über die Förderungsaktivitäten des Bundes und die Ableitung von Schlussfolgerungen dennoch Schwierigkeiten. Den Darstellungen liegen drei unterschiedliche Förderungsbegriffe zugrunde¹, die wesentliche Auswirkungen auf das Förderungsvolumen und die Zuordnung der Förderungen zu Aufgabenbereichen haben. Die dafür maßgeblichen rechtlichen Regelungen verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen, sie basieren auf verschiedenen Quellen und Erhebungsmethoden und ihnen liegen unterschiedliche

¹ Es existiert keine allgemein gültige rechtliche oder wissenschaftliche Definition des Begriffs „Förderung“.



Konzepte zugrunde:

1. Der Förderungsbegriff des **Bundshaushaltsgesetzes** (BHG) 2013 ist für die ausgewiesenen direkten und indirekten Förderungen maßgeblich, wobei die Auszahlungen durch das zuständige Ressort spezifiziert werden. Seit dem Jahr 2017 wird zwischen Förderungen des Bundes und Förderungen aus Mitteln des Bundes, die externe Rechtsträger im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergeben, unterschieden.
2. Der Förderungs- bzw. Leistungsbegriff gemäß dem **Transparenzdatenbankgesetz** (TDBG) 2012 für die Darstellungen aus dem Transparenzportal (Leistungsangebote) und der TDB zielt auf eine Erfassung aller Leistungen des Bundes und der Länder nach Letztempfängern und bestimmten einheitlichen Leistungskategorien ab.
3. Die Förderungsbegriffe in der **Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung** (VGR) gemäß Europäischem System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 2010 werden für unterschiedliche Transaktionen mit Förderungscharakter verwendet (Subventionen, Vermögenstransfers, sonstige laufende Transfers).

Demgemäß variiert das Gesamtförderungsvolumen in den einzelnen Übersichten des Förderungsberichts 2020 stark. Während die direkten Förderungen des Bundes gemäß der Abgrenzung in § 30 Abs. 5 BHG samt den Förderungen der externen Rechtsträger mit insgesamt 17,88 Mrd. EUR ausgewiesen werden, beliefen sich die Förderungen des Bundessektors an Unternehmen (Subventionen und Vermögenstransfers) gemäß den VGR-Daten auf 21,94 Mrd. EUR (unter Einbeziehung der sonstigen laufenden Transfers² sogar auf rd. 25,41 Mrd. EUR). In der TDB waren im Jahr 2020 Auszahlungen für Förderungen des Bundes iHv rd. 20,86 Mrd. EUR erfasst (in einer bereinigten Darstellung des BMF 15,89 Mrd. EUR). Auch die Übersichten nach Aufgabenbereichen (siehe Pkt. 4.2 und 6.2) sowie die Darstellung der indirekten Förderungen (siehe Pkt. 5.4) variieren stark.

Das BMF ist bestrebt, im Förderungsbericht die Zahlen der jeweiligen Systeme detailliert darzustellen und auch Überleitungen anzubieten. Ein großer Teil des Berichts besteht damit aber aus der Erläuterung von Unterschieden zwischen den einzelnen Darstellungen und Beträgen. Die Fülle von unterschiedlichen Informationsquellen trägt damit teilweise eher zur Komplexität als zur Transparenz bei. Eine Angleichung und Abstimmung der Konzepte und Informationsquellen sollte angestrebt werden, um Überleitungsnotwendigkeiten zu reduzieren.

² Zuschüsse des Staates an private Organisationen ohne Erwerbscharakter, u. a. Vereine, konfessionelle Schulen und Ordensspitäler, private Haushalte (ohne Sozialtransfers) und laufende Transfers im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, wie z. B. die EU-Beiträge.



Als Einleitung zu den einzelnen Untergliederungskapitel erstellen die zuständigen Ressorts Erläuterungen zu den Förderungsschwerpunkten, budgetären Entwicklungen, den Angaben zur Wirkungsorientierung bzw. zur Evaluierung von Förderungsprogrammen und den Abwicklungskosten externer Rechtsträger. Diese Darstellungen sind noch sehr schematisch und sollten verstärkt qualitative Aussagen zur Entwicklung wesentlicher Förderungsbereiche umfassen, die einen Rückschluss auf die Wirkung (z. B. gemäß den Angaben zur Wirkungsorientierung im Budget) und die Zielerreichung der zugrundeliegenden Förderungsprogramme ermöglichen.

Die aus dem Haushaltsinformationssystem des Bundes (HIS) erstellten Darstellungen der direkten Förderungen bei den einzelnen Untergliederungen sind unübersichtlich und das Zahlenmaterial ist teilweise redundant. Häufig werden Förderungen auf Sammelkonten erfasst, weshalb die konkreten Adressaten nicht erkennbar sind. Teilweise sind auch grundlegende technische Fragen zur Verrechnung und Erfassung der Förderungen nicht geklärt und inhaltlich nicht konsistent umgesetzt (z. B. Behandlung von Vorbelastungen und Periodenabgrenzungen), was die Nutzungsmöglichkeiten und Verlässlichkeit der Informationen für Analysen und das Budgetmanagement deutlich einschränkt.

Bei den indirekten Förderungen ist der Informationsgehalt weiterhin gering. Angestrebte Zielsetzungen und Wirkungen werden nicht ausreichend dargestellt, auffällige Entwicklungen nicht erläutert und eine Reihe von Begünstigungen nicht quantifiziert.

Wie bereits in den Vorjahren enthält auch der Förderungsbericht 2020 einen inhaltlichen Analyseschwerpunkt, der die COVID-19-Förderungen betrifft. Das Kapitel bleibt jedoch weitgehend deskriptiv und liefert kaum über die bereits vorliegenden Berichte hinausgehende wesentliche Erkenntnisse. Die vorangegangenen Förderungsberichte befassten sich in Schwerpunktkapiteln mit den Förderungen in den Bereichen ländliche Entwicklung (2019), Arbeitsmarkt (2018) Umwelt und Energie (2017) sowie der Forschungsprämie (2016). Darin wurden jedoch nur bedingt Schlussfolgerungen für die Gestaltung des Förderwesens gezogen und eine Nachverfolgung der Bereiche erfolgte nicht.³ Generell könnte die Darstellung von Querschnittsmaterien im Förderungsbereich forciert werden.

Der Förderungsbericht 2020 wurde dem Nationalrat im Dezember 2021 vorgelegt. Die bereits weitgehende Automatisierung der Tabelleninhalte und die Übernahme zahlreicher Daten aus dem Finanzierungshaushalt würde einen deutlich früheren Vorlagetermin ermöglichen.

³ Im Förderungsbericht 2018 wurde mit der Fortführung der Berichterstattung für den Bereich Umwelt und Energie ein erster Schritt in diese Richtung gesetzt, der jedoch keine Fortsetzung fand.



2.2 Beitrag der Berichterstattung zur Effizienzsteigerung des Förderwesens

Das Regierungsprogramm hat zahlreiche Maßnahmen zur Optimierung des Förderwesens definiert (siehe Box 1), wovon die Maßnahmen allerdings mit Ausnahme von Ausweitungen der TDB noch nicht vollständig umgesetzt wurden.

Box 1: Förderungen im Regierungsprogramm

Das Förderwesen wird im **Regierungsprogramm 2020 – 2024** an mehreren Stellen angesprochen, wobei insgesamt ein moderneres und transparenteres Förderungssystem angestrebt wird. Dies soll vor allem durch die folgenden Maßnahmen erreicht werden:

- Die **Transparenzdatenbank (TDB)** soll **weiter ausgebaut** werden, um eine Verbesserung der Datenqualität und des Datenaustausches zu erreichen und eine gesamthafte Sichtweise zu ermöglichen (z. B. durch Integration bestehender Datenbanken).
- Der **Förderungsbericht** soll **weiterentwickelt und verbessert** werden.
- Mit einer **bundesweiten Förderstrategie unter Einbeziehung der Gebietskörperschaften** sollen Schwerpunkte, Volumina und Ziele festgelegt werden, das Förderwesen soll serviceorientiert organisiert werden und es soll eine klare Aufgabenzuordnung der Fördergeber erfolgen.
- Der für alle neuen und bestehenden Gesetze, Verordnungen und Bund-Länder-Vereinbarungen angekündigte **verpflichtende und unabhängige Klimacheck** soll, unter Bedachtnahme der Minimierung des bürokratischen Aufwands, auch für die Erstellung von Förderrichtlinien zur Anwendung kommen.

Der Förderungsbericht könnte als wichtige Beurteilungsgrundlage für budget- und konjunkturpolitische Entscheidungen dienen⁴, bietet jedoch insgesamt noch kein ausreichend transparentes und vollständiges ökonomisches Bild der Förderungslandschaft des Bundes. Die TDB wird zunehmend für die Berichterstattung herangezogen, aber noch nicht ausreichend genutzt, um daraus zielgerichtete Informationen zur Steigerung der Effizienz des Förderwesens bereitzustellen und Schlussfolgerungen für notwendige Reformmaßnahmen abzuleiten.

⁴ Siehe Erläuterungen zum § 47 Abs. 3 bis 5 BHG 2013.



Durch die COVID-19-Maßnahmen wurde das staatliche Förderwesen weiter stark ausgebaut. In sehr kurzer Zeit mussten entsprechende Richtlinien erarbeitet und Strukturen geschaffen werden, um die zahlreichen Anträge und das hohe Förderungsvolumen zu bewältigen. Die im Regierungsprogramm angesprochene Förderstrategie könnte die entsprechenden Grundlagen liefern, um das COVID-19-Förderinstrumentarium nach Überwindung der Krise wieder zurückzufahren und entsprechende strukturelle Verbesserungen zu erzielen. Auch viele bestehende oder neue Klimaschutzmaßnahmen werden über direkte oder indirekte Förderungen abgewickelt und müssen in das Gesamtsystem integriert werden.

Der effiziente Einsatz von Förderungsmitteln setzt voraus, dass diese sehr gezielt zur Erreichung von klar definierten Zielen eingesetzt werden und dass die Wirkungen der gewährten Begünstigungen entsprechend evaluiert werden. Die diesbezüglichen Angaben im Förderungsbericht 2020 variieren stark zwischen den einzelnen Untergliederungen. Während bei einigen Untergliederungen vermehrt konkretere Angaben zu den durchgeführten Evaluierungen und deren Ergebnissen erfolgen, sind die Ausführungen bei anderen Untergliederungen weiterhin sehr allgemein gehalten und kaum aussagekräftig. Teilweise beschränkt sich die Information auch auf allgemeine Verweise auf die Wirkungscontrollingberichte, die jedoch noch wenig Ansatzpunkte zur Steigerung der Effizienz im Förderwesen bieten.

Für die Effizienzbeurteilung von Förderungen spielt auch der Verwaltungsaufwand für die Abwicklung der Förderungen eine wesentliche Rolle. Die (noch unvollständige) Erfassung der Abwicklungskosten externer Rechtsträger bietet dazu erste Anhaltspunkte. Es wären jedoch noch wesentlich umfassendere Datengrundlagen erforderlich, die auch vom Bund selbst abgewickelte Förderungen einbeziehen.



3 Gesamtübersicht

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Entwicklung der direkten und indirekten Förderungen des Bundes:

Tabelle 1: Förderungsübersicht

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2014	Erfolg 2015	Erfolg 2016	Erfolg 2017	Erfolg 2018	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA 2022
Direkte Förderungen	5.259	4.877	5.793	5.824	6.099	6.409	17.882	19.544	12.094
%-Veränderung	+2,0	-7,3	+18,8	+0,5	+4,7	+5,1	+179,0	+9,3	-38,1
Indirekte Förderungen	14.061	14.631	14.780	14.915	15.544	17.234	17.372	-	-
%-Veränderung	+1,3	+4,1	+1,0	+0,9	+4,2	+10,9	+0,8	-	-
Summe	19.320	19.508	20.573	20.739	21.643	23.643	35.254	-	-
%-Veränderung	+1,5	+1,0	+5,5	+0,8	+4,4	+9,2	+49,1	-	-

Anmerkung I: Die direkten Förderungen im BVA 2022 werden im gesamten Dokument ohne den Klimabonus (1,25 Mrd. EUR) ausgewiesen, der aus Sicht des Budgetdienstes keine Förderung darstellt. In den vom BMF übermittelten Daten ist dieser als direkte Förderung spezifiziert.

Anmerkungen II: Die zur Bewältigung der COVID-19-Krise ergriffenen steuerlichen Maßnahmen werden im Förderungsbericht 2020 getrennt behandelt und stellen nur zum Teil eine indirekte Förderung dar (z. B. temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes, siehe Pkt. 5.3). Sie sind in den ausgewiesenen Werten nicht enthalten, sodass das Volumen der indirekten Förderungen sowie die Gesamtsumme der Förderungen im Jahr 2020 unterschätzt werden.

Quellen: Förderungsberichte 2014 bis 2020, BMF.

Das Gesamtvolumen der direkten und indirekten Förderungen des Bundes belief sich im Jahr 2020 auf rd. 35,25 Mrd. EUR, wobei die zur Bewältigung der COVID-19-Krise ergriffenen Maßnahmen im Bereich der indirekten Förderungen in diesem Betrag nicht enthalten sind. Die ausgewiesenen Förderungen stiegen damit gegenüber dem Jahr 2019 um rd. 11,61 Mrd. EUR bzw. 49,1 % an. Dieser Anstieg ist zur Gänze auf die zusätzlichen direkten Förderungen im Rahmen der COVID-19-Krise zurückzuführen.



4 Direkte Förderungen des Bundes

Die Entwicklung der direkten Förderungen des Bundes ist seit dem Jahr 2020 maßgeblich durch die Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise geprägt. Die nachfolgende Tabelle zeigt daher neben der Entwicklung der Gesamtsumme der direkten Förderungen auch die von den direkten Förderungen umfassten COVID-19-Zahlungen sowie die Entwicklung der „regelmäßigen“ direkten Förderungen, die keine unmittelbaren COVID-19-Hilfsmaßnahmen darstellen:

Tabelle 2: Direkte Förderungen des Bundes

	Erfolg 2018	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA 2022
<i>in Mio. EUR</i>					
Direkte Förderungen	6.099	6.409	17.882	19.544	12.094
<i>%-Veränderung</i>	+4,7	+5,1	+179,0	+9,3	-38,1
COVID-19-Förderungen			11.555	10.505	2.093
Kurzarbeitsbeihilfen (UG 20)			5.489	3.670	200
COFAG-Maßnahmen (UG 45)			4.242	5.399	1.589
Härtefallfonds WKO (UG 40)			1.000	700	
NPO-Unterstützungsfonds (UG 17)			320	595	250
Sonstige COVID-19-Förderungen			504	141	55
Direkte Förderungen (ohne COVID-19-Förderungen)	6.099	6.409	6.328	9.038	10.001
<i>%-Veränderung (ohne COVID-19-Förderungen)</i>	+4,7	+5,1	-1,3	+42,8	+10,6
Gesamtauszahlungen Bund	77.983	78.870	96.110	103.249	99.081
<i>%-Veränderung</i>	-3,3	+1,1	+21,9	+7,4	-4,0
Anteil Direkte Förderungen <i>in %</i>	7,8%	8,1%	18,6%	18,9%	12,2%

Anmerkung: Die dargestellten COVID-19-Förderungen umfassen die über den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckten direkten Förderungen sowie die ab 2020 geleisteten Kurzarbeitsbeihilfen. Zusätzliche im Rahmen der COVID-19-Krise aus dem Ressortbudget (z. B. über Umschichtungen oder Rücklagenentnahmen) bedeckte Förderungen sind darin nicht enthalten.

Quellen: Förderungsberichte 2017 bis 2020, BMF.

Die direkten Förderungen des Bundes stiegen im **Jahr 2020** gegenüber 2019 um 11,47 Mrd. EUR bzw. 179 % auf 17,88 Mrd. EUR an. Sie wuchsen deutlich kräftiger als andere Auszahlungskategorien, sodass sich der Anteil der direkten Förderungen an den Gesamtauszahlungen des Bundes von 8,1 % auf 18,6 % erhöhte.

Der Anstieg der direkten Förderungen im Jahr 2020 wurde durch **im Rahmen der COVID-19-Krise beschlossene Fördermaßnahmen** iHv 11,55 Mrd. EUR verursacht. Mit rd. 5,49 Mrd. EUR entfielen 48 % der 2020 geleisteten COVID-19-Förderungen auf die Kurzarbeitsbeihilfen in der UG 20-Arbeit. Die Bedeckung der übrigen COVID-19-Förderungen er-



folgte über den in der UG 45-Bundesvermögen eingerichteten COVID-19-Krisenbewältigungsfonds.⁵ Die größte Position betraf dabei Zahlungen an die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) iHv 4,24 Mrd. EUR aus der UG 45-Bundesvermögen u. a. für den Fixkostenzuschuss und den Lockdown-Umsatzersatz. Weitere große Positionen waren die Zahlungen an die WKO für den Härtefallfonds iHv 1 Mrd. EUR (UG 40-Wirtschaft) und an die aws für den NPO-Unterstützungsfonds iHv 0,32 Mrd. EUR (UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport). Sonstige COVID-19-Förderungen iHv insgesamt 0,50 Mrd. EUR wurden u. a. für den Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbstständige Künstlerinnen und Künstler (90 Mio. EUR, UG 32-Kunst und Kultur), für Hilfsmaßnahmen in der Landwirtschaft und im Tourismus (86 Mio. EUR, UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) und für Forschungsförderung in der UG 33-Wirtschaft (Forschung) und der UG 34-Innovation und Technologie (Forschung) (insgesamt rd. 101 Mio. EUR) geleistet.

Betrachtet man die direkten Förderungen des Bundes **ohne COVID-19-Förderungen**, so waren diese im Jahr 2020 leicht rückläufig und sanken gegenüber 2019 um 80,9 Mio. EUR bzw. 1,3 %. Einen Rückgang verzeichneten vor allem die Förderungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sowie für den Breitbandausbau (UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus), während es in anderen Bereichen wie z. B. beim Auslandskatastrophenfonds (UG 12-Äußeres), den Umweltförderungen (UG 43-Klima, Umwelt und Energie) oder der Forschungsförderung (UG 31-Wissenschaft und Forschung) zu einem Anstieg des Förderungsvolumens kam.

Der **BVA 2021** sieht eine weitere Steigerung der direkten Förderungen des Bundes um 1,66 Mrd. EUR bzw. 9,3 % auf 19,54 Mrd. EUR vor. Während die COVID-19-Förderungen im BVA 2021 um 1,05 Mrd. EUR niedriger veranschlagt wurden als im Erfolg 2020, ist bei den übrigen Förderungen ein deutlicher Anstieg um 2,71 Mrd. EUR bzw. 42,8 % vorgesehen. Mehr als die Hälfte dieses Anstiegs resultiert aus der Investitionsprämie, die im BVA 2021 mit rd. 1,49 Mrd. EUR (UG 40-Wirtschaft) veranschlagt wurde. Die tatsächlichen Auszahlungen im Jahr 2021 blieben jedoch mit rd. 0,40 Mrd. EUR weit unter diesem Wert zurück. Weitere veranschlagte Anstiege der direkten Förderungen (ohne COVID-19-Förderungen) betreffen v. a. die UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (+0,45 Mrd. EUR, v. a. für Breitbandausbau, Waldfonds, Ländliche Entwicklung), die UG 43-Klima, Umwelt und Energie

⁵ In Summe handelte es sich bei rd. 72 % der 2020 aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds bedeckten Maßnahmen um direkte Förderungen. Zahlungen aus dem Krisenbewältigungsfonds, die nicht zu den direkten Förderungen zählen, betrafen z. B. den Kinderbonus (UG 25-Familie und Jugend), die Zuschüsse an die Länder gemäß Zweckzuschussgesetz (UG 24-Gesundheit) und die COVID-19-Zahlungen im Bereich Schiene (UG 41-Mobilität).



(+0,26 Mrd. EUR, v. a. für Sanierungsoffensive und Maßnahmen des Klima- und Energiefonds), die UG 41-Mobilität (+0,15 Mrd. EUR), die UG 31-Wissenschaft und Forschung (+0,14 Mrd. EUR) und die UG 34-Innovation und Technologie (Forschung) (+0,11 Mrd. EUR). Auch hier deuten die vorläufigen Erfolgsdaten für 2021 auf eine Unterschreitung der budgetierten Förderungen hin (z. B. UG 31, UG 42 und UG 43).⁶ Die im BVA 2021 mit 10,51 Mrd. EUR budgetierten COVID-19-Förderungen wurden hingegen im Erfolg überschritten. Insbesondere die Auszahlungen für COFAG-Maßnahmen lagen mit rd. 7,70 Mrd. EUR um 2,30 Mrd. EUR über dem budgetierten Wert. Auch die Härtefallfonds-Zahlungen aus der UG 40-Wirtschaft waren mit 1,15 Mrd. EUR um 0,45 Mrd. EUR höher als veranschlagt.

Im **BVA 2022** sollen die direkten Förderungen des Bundes anhand vorläufiger Daten⁷ um 7,45 Mrd. EUR bzw. 38,1 % niedriger ausfallen als im BVA 2021. Dieser Rückgang resultiert aus den im Jahr 2022 mit 2,09 Mrd. EUR um 8,41 Mrd. EUR geringer veranschlagten COVID-19-Förderungen. Im Gegensatz dazu ist für die übrigen direkten Förderungen ein weiterer Anstieg um 0,96 Mrd. EUR bzw. 10,6 % auf knapp über 10 Mrd. EUR geplant. Die bei weitem größten Steigerungen entfallen dabei auf die UG 43-Klima, Umwelt und Energie (+0,46 Mrd. EUR) und auf die UG 41-Mobilität (+0,19 Mrd. EUR). Die Finanzierung eines Teils der zusätzlichen Förderungen soll über die Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) der EU erfolgen. Im BVA 2022 sind Förderungen iHv insgesamt 0,60 Mrd. EUR auf RRF-Konten veranschlagt und somit zur Finanzierung über die RRF vorgesehen.

⁶ Eine ausführliche Darstellung des vorläufigen Erfolgs im Jahr 2021 ist der Analyse des Budgetdienstes zum Budgetvollzug Jänner bis Dezember 2021 zu entnehmen.

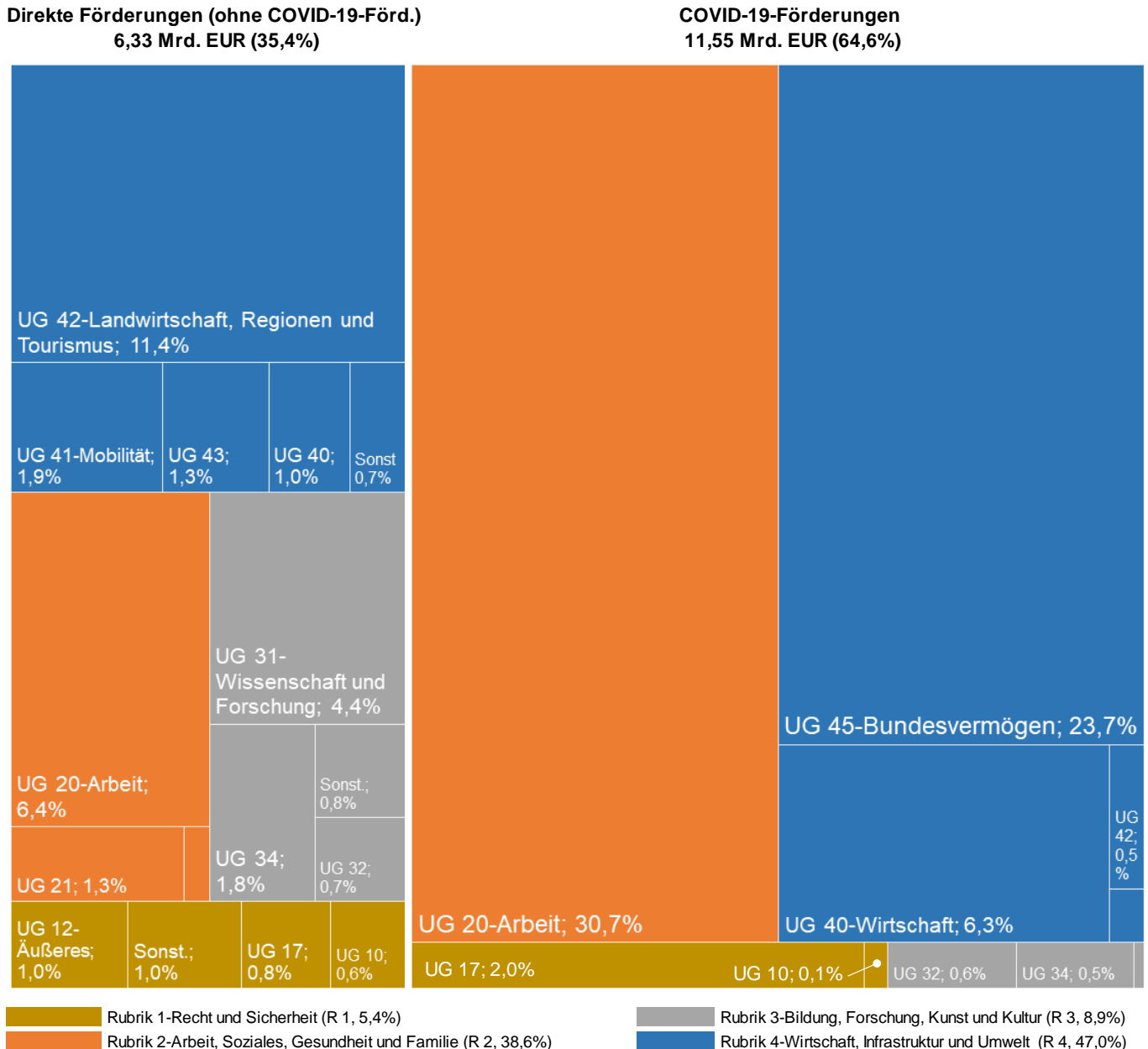
⁷ Die direkten Förderungen im BVA 2022 werden im gesamten Dokument ohne den Klimabonus (1,25 Mrd. EUR) ausgewiesen, der aus Sicht des Budgetdienstes keine Förderung im Sinne des BHG darstellt, weil er nicht für eine erbrachte oder beabsichtigte Leistung gewährt wird. In den vom BMF übermittelten Daten ist dieser als direkte Förderung spezifiziert. Bei einzelnen Positionen kann es bis zur Vorlage des Förderungsberichts für das jeweilige Jahr jedoch noch zu Spezifikationsänderungen kommen.



4.1 Entwicklung nach Untergliederungen

Die nachfolgende Grafik zeigt die Verteilung der im Jahr 2020 aus dem Bundeshaushalt geleisteten direkten Förderungen auf die einzelnen Rubriken und Untergliederungen, wobei die COVID-19-Förderungen jeweils gesondert ausgewiesen werden:

Grafik 1: Direkte Förderungen nach Rubriken und Untergliederungen im Jahr 2020



Anmerkung: Die Untergliederungen werden im gesamten Dokument entsprechend dem Stand nach der BMG-Novelle 2020 bezeichnet.

Quelle: Förderungsbericht 2020.



Im Jahr 2020 entfielen 30,7 % der im Bundeshaushalt abgebildeten direkten Förderungen auf COVID-19-Förderungen aus der UG 20-Arbeit (v. a. Kurzarbeitsbeihilfen). Insgesamt wurden 37,2 % der direkten Förderungen aus der UG 20 getätigt. Weitere 23,7 % der direkten Förderungen betrafen die COFAG-Maßnahmen der UG 45-Bundesvermögen, während die übrigen Förderungen der UG 45 nur 0,4 % der Gesamtfördersumme ausmachten. Die UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wies mit 32,2 % den größten Anteil an den Nicht-COVID-19-Förderungen im Jahr 2020 auf. Insgesamt entfielen 11,9 % der direkten Förderungen auf die UG 42. 47,0 % der 2020 gewährten direkten Förderungen erfolgten aus Untergliederungen der Rubrik 4-Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt. Weitere 38,6 % entfielen, v. a. aufgrund der hohen COVID-19-Förderungen der UG 20, auf die Rubrik 2-Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie.



Tabelle 3: Direkte Förderungen des Bundes (wesentliche Förderungsbereiche)

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2018	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA 2022
UG 02-Bundesgesetzgebung	23,6	25,5	27,7	26,7	28,0
Beiträge an die parlamentarischen Klubs	21,2	21,4	23,4	23,9	24,3
Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus	1,1	0,3	1,9	1,3	2,3
Sonstige	1,2	3,8	2,4	1,5	1,4
UG 10-Bundeskanzleramt*	66,1	78,6	132,0	103,9	178,3
Zuwendungen an politische Parteien	29,9	42,9	30,7	31,1	31,3
Zuwendungen an politische Akademien	10,5	10,5	10,5	10,5	10,5
Presseförderung	9,0	9,0	9,0	24,0	29,0
Presseförderung COVID-19 (Druckkostenb., Vertriebsförd., Medienförd.)			18,6		
Volksgruppenförderung	3,9	3,9	3,9	7,9	7,9
Integration			45,5	12,5	76,2
Frauenangelegenheiten und Gleichstellung	5,8	5,8	7,1	8,3	9,5
Sonstige	7,0	6,6	6,8	9,7	13,8
UG 11-Inneres	5,5	4,0	4,3	5,7	5,9
UG 12-Äußeres*	153,4	151,5	177,6	191,0	196,3
EZA operationelle Maßnahmen	83,2	92,7	103,6	114,3	114,3
Auslandskatastrophenfonds	20,0	14,7	50,0	52,5	55,0
Sonstige	50,2	44,1	23,9	24,1	27,0
UG 13-Justiz	58,7	63,9	66,0	73,2	77,2
Erwachsenenschutzvereine	48,4	52,9	54,5	57,1	58,8
Opferhilfeeinrichtungen	7,9	8,5	9,0	13,6	15,8
Sonstige	2,4	2,5	2,5	2,5	2,6
UG 14-Militärische Angelegenheiten	0,3	0,6	0,5	0,3	27,4
UG 15-Finanzverwaltung	42,2	47,6	64,3	13,7	14,8
RTR-Fonds gem. KommAustriaG u. Presseförd.ges. (ab 2021: UG 45)	30,7	35,7	52,7		
Gemeinde- und Städtebund	4,9	5,1	5,2	5,2	5,9
Institut für höhere Studien (IHS)	3,6	3,6	3,6	3,9	4,2
Joint Vienna Institute (JVI)	2,2	2,2	1,9	3,5	3,6
Sonstige	0,7	0,9	1,0	1,1	1,1
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	124,5	130,3	492,0	775,1	398,0
aws - NPO-Unterstützungsfonds			320,0	595,0	250,0
Besondere Sportförderung (Sporttoto)	81,1	84,6	80,0	80,0	80,0
Allg. Sportförderung & Services (inkl. COVID-19-Mittel für Sportligen)	42,7	38,6	82,7	91,3	60,6
Bundessporteinrichtungen GmbH (inkl. COVID-19-Mittel)		6,5	8,9	8,0	6,5
Sonstige	0,6	0,6	0,4	0,8	0,8
UG 18-Fremdenwesen	11,0	7,8	9,7	14,7	19,0
AMIF (EU-Mittel und nationaler Anteil)	8,9	7,4	9,1	14,2	13,8
UG 20-Arbeit	1.192,2	1.157,8	6.650,6	4.890,1	1.414,3
Lehrstellenförderungen	195,8	221,5	211,8	227,0	222,0
Europäischer Sozialfonds-Förderungen	41,7	45,8	62,7	45,4	45,4
Kurzarbeitsbeihilfen	3,5	2,2	5.489,2	3.670,0	200,0
weitere aktive Arbeitsmarktpolitik	951,3	888,3	878,2	915,2	946,9
Sonderbetreuungszeit und Freistellung von Schwangeren			8,6	32,5	
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	209,3	227,3	225,0	304,6	305,0
Förderung 24-Stunden-Betreuung	96,0	112,0	102,2	104,4	107,5
Unterstützung pflegende Angehörige	10,4	10,8	13,5	14,2	14,7
Maßnahmen für Behinderte	88,9	90,3	91,9	153,2	155,0
Konsumentenschutz	3,5	4,1	5,6	5,2	5,2
Projekte zur Armutsbekämpfung COVID-19				12,0	2,0
Sonstige	10,6	10,2	11,7	15,6	20,7
UG 24-Gesundheit	8,3	14,0	8,4	11,4	13,4
UG 25-Familie und Jugend	24,1	24,5	24,8	25,0	28,0
Familienberatungsstellen, gemeinn. Einrichtungen (zw)	12,3	12,0	12,2	12,4	15,2
Jugendpolitische Maßnahmen	7,1	7,5	7,4	7,1	7,3
Sonstige	4,7	5,0	5,2	5,5	5,4
UG 30-Bildung	61,7	57,9	59,2	55,6	59,7
Lebenslanges Lernen (z.B. Lehre mit Matura, Initiative Erwachsenenbild.)	46,1	44,7	47,9	38,5	38,5
Sonstige	15,5	13,3	11,3	17,1	21,2
UG 31-Wissenschaft und Forschung	739,1	767,5	788,1	928,9	984,7
Förderung von Fachhochschul-Studiengängen	314,5	321,0	327,6	369,7	376,1
FWF Programme u. Begleitmaßnahmen	181,6	195,5	203,0	255,1	252,7
ÖAW Globalbudget/Programme Leistungsvereinbarung	121,2	122,2	121,2	137,2	137,2
IST-Austria Leistungsvereinbarung	33,9	51,4	70,3	80,8	90,8
Sonstige	87,9	77,4	66,0	86,1	128,0

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung von voriger Seite

	Erfolg 2018	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA 2022
<i>in Mio. EUR</i>					
UG 32-Kunst und Kultur	123,2	124,1	233,0	211,7	181,5
Kunst- und Kulturförderung	103,2	104,1	213,6	190,1	157,9
Denkmalschutz	20,0	20,0	19,4	21,6	23,6
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	97,8	85,9	95,9	112,8	154,8
FFG - Programme (2020: inkl. COVID-19-Mittel)	55,5	46,1	55,3	n.v.	73,1
Austria Wirtschaftsservice GmbH (aw s) - Förderungen	21,6	22,8	24,3	n.v.	22,3
Important Projects of Common European Interest (IPCEI, 2022: inkl. RRF)				17,8	38,2
Sonstige	20,7	16,9	16,4	n.v.	21,2
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung*)	275,2	336,1	417,5	438,1	445,9
FFG - Programme (2020: inkl. COVID-19-Mittel)	258,4	240,1	320,5	327,7	313,7
aw s - Förderungen (inkl. COVID-19-Startup-Hilfsfonds)	11,9	14,4	28,2	22,0	24,2
ESA - Programme (2020: inkl. COVID-19-Mittel)		67,0	55,1	50,1	50,1
Important Projects of Common European Interest (IPCEI, 2022: inkl. RRF)				24,7	44,3
EUMETSAT		9,0	8,7	8,8	8,8
Sonstige	4,9	5,6	5,1	4,9	4,9
UG 40-Wirtschaft	187,4	189,0	1.301,2	2.299,7	1.556,8
Beschäftigungsbonus	143,7	109,5	134,3	90,4	
Investitionszuwachsprämie und IO-Offensive	31,9	54,6	4,0	4,0	
WKO Härtefallfondsgesetz COVID-19			1.000,0	700,0	
aw s Investitionsprämie (inkl. COVID-19- und RRF-Mittel)			25,0	1.486,0	1.509,6
aw s Penicillinproduktion Österreich					28,8
Lehrlings- und Kleinunternehmerbonus 2020 COVID-19			57,1		
aw s Covid-Start-up-Hilfsfonds (inkl. COVID-19-Mittel)			28,8		
aw s Comeback - Zuschuss für Film- und TV-Dreharb. (COVID-19-Mittel)			24,6		
aw s Creative Impact COVID-19 Sonderaktion			2,7		
Sonstige	11,8	24,9	24,8	19,3	18,4
UG 41-Mobilität*)	345,3	434,9	373,4	488,9	681,8
FFG Breitband Austria 2020 Förderungen (ab 2020: UG 42)	130,0	138,9			
Schiengüterverkehrsforderung	29,4	108,9	129,8	140,0	161,7
Mittelfristiges Investitionsprogramm für Privatbahnen	26,5	31,6	38,9	123,5	123,5
Wiener U-Bahn (gem. Schienenverbundvertrag)	78,0	78,0	78,0	78,0	78,0
Klima- und Energiefonds (2020: inkl. 32 Mio. EUR an COVID-19-Mitteln)	47,0	29,5	86,3	47,0	67,4
Emissionsfreie Mobilität (2022: inkl. RRF-Mitteln), aktive Mobilität			1,1	55,2	195,6
Sonstige	34,3	48,0	39,3	45,2	55,5
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus*)	1.737,5	1.826,2	2.124,4	2.492,4	2.588,5
GAP-Zahlungen EU-Mittel (v. a. Marktordnung und ELER)	1.218,3	1.348,3	1.170,3	1.263,6	1.262,8
GAP-Zahlungen nationale Mittel (v. a. ELER)	277,3	277,5	290,2	301,0	301,8
EFRE (EU-Mittel)	77,0	61,1	99,0	86,9	188,8
Breitbandausbau (bis 2019: UG 41, 2022: inkl. 52 Mio. EUR RRF-Mittel)				257,8	242,6
Tourismus (bis 2017: UG 40)	43,6	27,3	30,0	27,1	32,4
COVID-19-Maßnahmen Tourismus u. Landwirtschaft			86,0		52,5
Waldfonds				119,5	98,5
Schutzwasserbau	94,0	94,4	98,5	97,8	96,6
Investitionsförd. Siedlungswasserwirtschaft. (bis 2019: UG 43)			321,6	314,6	288,2
Sonstige	27,3	17,6	28,9	24,3	24,5
UG 43-Klima, Umwelt und Energie*)	518,2	542,5	239,8	502,7	967,4
Siedlungswasserwirtschaft (ab Februar 2020: UG 42)	334,4	336,1	0,2		
Umweltförderung im Inland (reguläre UFI und sonstige)	55,9	65,3	59,4	78,3	99,3
Umweltförderung im Inland (Sanierungsoffensive)	37,1	36,6	78,8	216,7	500,4
Umweltförderung im Inland (RRF-Maßnahmen)					149,3
Altlastensanierung	38,3	27,5	26,6	25,3	25,3
Biodiversitätsfonds					29,8
Klima- und Energiefonds	38,5	34,0	35,9	113,8	98,4
Laufende Transferzahlungen an das Ausland	4,6	32,4	28,3	36,0	30,0
Sonstige	9,3	10,5	10,6	32,7	35,0
UG 44-Finanzausgleich	31,7	44,4	49,4	45,0	50,0
Hagelversicherung (zw)	31,7	44,4	49,4	45,0	50,0
UG 45-Bundesvermögen*)	62,5	66,6	4.317,9	5.532,2	1.717,0
Außenwirtschaftsprogramm/IFI-Programmierung	31,6	32,4	35,3	29,7	44,7
Internat. Amtssitz - Konferenzzentrum Wien	19,0	28,0	35,0	45,9	28,3
RTR-Fonds gem. KommAustriaG u. Presseförd.ges. (bis 2020: UG 15)				39,8	35,7
Zahlungen an die COFAG			4.241,5	5.399,0	1.588,7
Sonstige	11,9	6,2	6,0	17,9	19,7
Gesamtsumme	6.098,8	6.408,5	17.882,3	19.543,5	12.093,8

*) Strukturbrüche bei den Förderungen zwischen den Jahren 2019 und 2020 (BMG-Novelle 2020) bzw. 2021 (UG 15-Finanzverwaltung und UG 45-Bundesvermögen).

Quellen: HIS, BMF.



Die Darstellung in der Tabelle zeigt, wofür die als Förderungen ausgewiesenen Beträge verwendet werden und welche Schwerpunkte die einzelnen Ressorts setzen. Daraus ist einerseits die Heterogenität der unter den Förderungen verrechneten Auszahlungen ersichtlich, andererseits soll auch eine bessere und einfachere Beurteilungsgrundlage der Mittelverwendung für allfällige Reformüberlegungen bereitgestellt werden. Nachfolgend werden jene Untergliederungen, die große Förderungsbereiche oder hohe Abweichungen zum Vorjahr aufweisen, herausgegriffen.

Die aus der **UG 45-Bundesvermögen** geleisteten direkten Förderungen stiegen im Jahr 2020 gegenüber 2019 um 4,25 Mrd. EUR auf 4,32 Mrd. EUR an. Dies war auf Zahlungen an die COFAG iHv insgesamt 4,24 Mrd. EUR (Fixkostenzuschuss, Lockdown-Umsatzersatz, Verlustersatz, Eigenkapitalzuschuss an die AUA) zurückzuführen. Die Auszahlung an die EndempfängerInnen erfolgte nur teilweise 2020, sodass die COFAG Ende 2020 ein Guthaben iHv rd. 1,67 Mrd. EUR aufwies. Auch im BVA 2021 sind Zahlungen an die COFAG iHv rd. 5,40 Mrd. EUR veranschlagt, sodass die budgetierten Förderungen in der UG 45 auf 5,53 Mrd. EUR ansteigen. Im Erfolg 2021 kam es bei den COFAG-Zahlungen zu einer deutlichen Voranschlagsüberschreitung auf rd. 7,70 Mrd. EUR. Der BVA 2022 sieht einen Rückgang der direkten Förderungen auf 1,72 Mrd. EUR vor, wobei weiterhin Auszahlungen für COFAG-Maßnahmen iHv 1,59 Mrd. EUR (Fixkostenzuschuss, Verlustersatz, Haftungen) veranschlagt sind.

Auch ohne die COFAG-Maßnahmen liegt die Veranschlagung der direkten Förderungen der UG 45-Bundesvermögen im Jahr 2022 mit 128,3 Mio. EUR um 51,9 Mio. EUR über dem Erfolg 2020. Dies ist u. a. auf Transferzahlungen an die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) zurückzuführen, die bis 2020 in der UG 15-Finanzverwaltung verrechnet wurden.

In der **UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus** waren die direkten Förderungen 2020 mit 2.124,4 Mio. EUR um 298,2 Mio. EUR höher als 2019. Dabei resultierten zusätzliche Förderungen iHv rd. 326 Mio. EUR aus neu hinzugekommenen Budgetbereichen (v. a. Siedlungswasserwirtschaft, zuvor UG 43-Klima, Umwelt und Energie). An COVID-19-Förderungen wurden 86,0 Mio. EUR ausbezahlt.⁸ Einen gegenläufigen Effekt hatten um 141,6 Mio. EUR geringere Auszahlungen aus den EU-Agrarförderprogrammen im Bereich der

⁸ Zusätzlich wurden der Spanischen Hofreitschule im Jahr 2020 7,0 Mio. EUR zur Liquiditätsstützung bereitgestellt, die aus Rücklagen des Ressorts bedeckt wurden. Im Jahr 2021 erfolgte eine ebenfalls aus Rücklagen bedeckte Zahlung iHv 8,7 Mio. EUR.



Ländlichen Entwicklung. Obwohl im BVA 2021 in der UG 42 keine COVID-19-Förderungen budgetiert wurden, sieht dieser einen Anstieg der direkten Förderungen um 17,3 % auf 2.492,4 Mio. EUR vor. Wesentliche Gründe sind insbesondere die neu hinzukommenden Auszahlungen für die Breitbandförderung (257,8 Mio. EUR) und für den Waldfonds (119,5 Mio. EUR). Im BVA 2022 ist ein weiterer Anstieg um 3,9 % auf 2.588,5 Mio. EUR veranschlagt, der u. a. auf höhere Auszahlungen aus EU-Mitteln für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE, +101,9 Mio. EUR) zurückzuführen ist. Für 2022 sind COVID-19-Förderungen iHv 52,5 Mio. EUR veranschlagt (v. a. Schutzschirm für Veranstaltungen).

In der **UG 20-Arbeit** kam es im Jahr 2020 zu einem deutlichen Anstieg der Förderungen um insgesamt 5,49 Mrd. EUR auf 6,65 Mrd. EUR. Dies betraf im Wesentlichen die Kurzarbeitsbeihilfen (+5,49 Mrd. EUR). Der erwartete Rückgang der Kurzarbeit in den Jahren 2021 und 2022 spiegelt sich im jeweiligen BVA wider. Im Jahr 2021 entsprachen die ausbezahlten Kurzarbeitsbeihilfen mit 3,70 Mrd. EUR in etwa dem BVA 2021 (3,67 Mrd. EUR). Für das Jahr 2022 ist ein Rückgang auf 0,20 Mrd. EUR budgetiert.

Aus der **UG 40-Wirtschaft** wurden im Jahr 2020 direkte Förderungen iHv 1.301,2 Mio. EUR geleistet, die damit um 1.112,2 Mio. EUR über dem Vorjahreswert lagen. Der BVA 2021 sah einen weiteren Anstieg auf 2.299,7 Mio. EUR vor und auch 2022 sollen die Förderungen mit 1.556,8 Mio. EUR noch um 255,7 Mio. EUR bzw. 19,6 % höher als im Erfolg 2020 ausfallen. Die Steigerung im Jahr 2020 resultiert v. a. aus den Auszahlungen an die WKO für den Härtefallfonds iHv 1.000 Mio. EUR. Im Jahr 2021 wurden weitere 1.328,5 Mio. EUR für den Härtefallfonds an die WKO überwiesen (davon 1.150 Mio. EUR aus dem Krisenbewältigungsfonds), womit der dafür budgetierte Wert (700 Mio. EUR) deutlich überschritten wurde. Die Auszahlungen für die Investitionsprämie betragen 2020 erst 25,0 Mio. EUR, 2021 und 2022 prägen sie jedoch mit 1.486,0 Mio. EUR bzw. 1.509,6 Mio. EUR (inkl. 207,5 Mio. EUR an RRF-Mitteln) die Budgetierung der UG 40. Die tatsächlichen Auszahlungen für die Investitionsprämie lagen 2021 mit 398,5 Mio. EUR um 1.092,5 Mio. EUR unter dem Voranschlagswert. Eine leicht gegenläufige Entwicklung ergibt sich durch das Auslaufen der Zahlungen für die Investitionszuwachsprämie und den Beschäftigungsbonus.

Die aus der **UG 31-Wissenschaft und Forschung** geleisteten Förderungen stiegen im Jahr 2020 um 20,6 Mio. EUR bzw. 2,7 % gegenüber 2019 auf 788,1 Mio. EUR. Eine größere Steigerung betraf dabei das IST-Austria (+18,8 Mio. EUR auf 70,3 Mio. EUR). Insgesamt entfiel ein Großteil der Förderungen auf die Fachhochschul-Studiengänge (327,6 Mio. EUR),



den Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF; 203,0 Mio. EUR) und die Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW; 121,2 Mio. EUR). Der BVA 2021 sieht einen Anstieg um 140,9 Mio. EUR gegenüber dem Erfolg 2020 vor, insbesondere für die Fachhochschulen und den FWF. Ein weiterer Anstieg um 55,8 Mio. EUR ist im BVA 2022 budgetiert.

In der **UG 41-Mobilität** kam es im Jahr 2020 insgesamt zu einem Rückgang der Förderungen, weil die Breitbandförderung entfiel.⁹ Die übrigen Förderungen stiegen im Jahr 2020 um 77,4 Mio. EUR auf 373,4 Mio. EUR, insbesondere wegen höherer Zahlungen an den Klima- und Energiefonds (+56,8 Mio. EUR). Für die Jahre 2021 und 2022 sind deutliche Steigerungen budgetiert. Im BVA 2021 beträgt der Anstieg gegenüber dem Erfolg 2020 insgesamt 115,5 Mio. EUR, darunter zusätzliche 84,6 Mio. EUR für das Mittelfristige Investitionsprogramm für Privatbahnen sowie 54,1 Mio. EUR für emissionsfreie und aktive Mobilität. Im BVA 2022 ist ein weiterer Anstieg um 192,9 Mio. EUR vorgesehen, der insbesondere die Förderung emissionsfreier Mobilität betrifft (+140,4 Mio. EUR gegenüber dem BVA 2021).

Die um den Strukturbruch in Zusammenhang mit der Siedlungswasserwirtschaft¹⁰ bereinigten direkten Förderungen der **UG 43-Klima, Umwelt und Energie** stiegen im Jahr 2020 gegenüber 2019 um 33,2 Mio. EUR bzw. 16,1 % auf 239,6 Mio. EUR (abzüglich 0,2 Mio. EUR Restzahlungen für die Siedlungswasserwirtschaft) an. Dies war vor allem auf die Auszahlungen für die Sanierungsoffensive (inkl. Raus aus Öl/Gas) iHv 78,8 Mio. EUR zurückzuführen, die sich im Vorjahresvergleich mehr als verdoppelten. Für die Folgejahre sind deutliche Steigerungen auf 502,7 Mio. EUR im Jahr 2021 und auf 967,4 Mio. EUR im Jahr 2022 (+727,8 Mio. EUR bzw. +304 % ggü. Erfolg 2020) budgetiert. Aufgrund der deutlichen Ausweitung des Zusagerahmens und der Unterstützung einkommensschwacher Haushalte ist bei der Sanierungsoffensive für 2022 ein besonders deutlicher Anstieg gegenüber dem Erfolg 2020 um 421,6 Mio. EUR auf 500,4 Mio. EUR veranschlagt. Zusätzlich sind im Bereich der Umweltförderung im Inland im Jahr 2022 Auszahlungen iHv 149,3 Mio. EUR für Maßnahmen vorgesehen, die über die RRF finanziert werden sollen (z. B. Kreislaufwirtschaftspaket, Dekarbonisierung der Industrie). Weitere Steigerungen betreffen den Klima- und Energiefonds (u. a. aufgrund der Förderung energieautarker Bauernhöfe), die regulären Umweltförderungen im Inland und den neu errichteten Biodiversitätsfonds.

⁹ Seither ist die UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für diese Auszahlungen zuständig, wobei es im Jahr 2020 wegen der hohen Liquidität bei der FFG keine Auszahlungen gab.

¹⁰ Die Siedlungswasserwirtschaft wird ab Februar 2020 in der UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus verbucht. Dieser Strukturbruch reduziert die Förderungen 2020 gegenüber 2019 um 335,9 Mio. EUR.



In der **UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport** stiegen die direkten Förderungen 2020 im Vorjahresvergleich um 361,7 Mio. EUR bzw. 278 % auf 492,0 Mio. EUR an. Der Anstieg war v. a. auf die COVID-19-Hilfszahlungen iHv 320 Mio. EUR an die aws für den NPO-Unterstützungsfonds und iHv 35 Mio. EUR an die Bundes-Sport GmbH zur Unterstützung der Sportligen zurückzuführen. Der BVA 2021 sah einen Anstieg der direkten Förderungen um 283,0 Mio. EUR bzw. 57,5 % gegenüber dem Erfolg 2020 vor, wobei v. a. weitere Zahlungen iHv 595 Mio. EUR für den NPO-Unterstützungsfonds und iHv 35 Mio. EUR für den Sportligenfonds budgetiert waren. Tatsächlich betrugen die Auszahlungen 375,7 Mio. EUR für den NPO-Unterstützungsfonds und 20,6 Mio. EUR für den Sportligenfonds. Im BVA 2022 sind weiterhin Mittel für den NPO-Unterstützungsfonds iHv 250 Mio. EUR veranschlagt. Für den Sportligenfonds sind 2022 keine Mittel mehr vorgesehen, da dieser ausgelaufen ist.

4.2 Entwicklung nach Aufgabenbereichen

Die Entwicklung nach Aufgabenbereichen ist für die ökonomische Betrachtung der Förderungen relevant. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der direkten Förderungen nach staatlichen Aufgabenbereichen gemäß COFOG (Classification of the Functions of Government)¹¹ sowie die für die jeweiligen Aufgabenbereiche wesentlichen Untergliederungen:

¹¹ Im **Anhang 1** wird ein Überblick über die einzelnen staatlichen Aufgabenbereiche in der COFOG-Klassifikation und die Inhalte der jeweiligen COFOG-Abteilungen gegeben.



Tabelle 4: Direkte Förderungen nach Aufgabenbereichen

	Erfolg 2018	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA 2022
<i>in Mio. EUR</i>					
Allgemeine öffentliche Verwaltung	418,7	445,5	5.208,4	6.547,7	2.617,8
Anteil an Gesamt	6,9%	7,0%	29,1%	33,5%	21,6%
UG 45-Bundesvermögen	50,7	60,4	4.311,9	5.475,2	1.662,4
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	0,6	0,6	320,4	595,8	250,8
UG 12-Äußeres	124,6	128,4	176,8	189,9	195,2
UG 10-Bundeskanzleramt	66,1	78,6	86,5	91,4	102,1
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	1.738,3	1.826,9	2.120,7	2.230,2	2.341,8
Anteil an Gesamt	28,5%	28,5%	11,9%	11,4%	19,4%
UG 42-Landw irtschaft, Regionen und Tourismus	1.737,5	1.826,1	2.119,9	2.229,4	2.341,0
Verkehr	165,8	263,8	318,0	438,5	524,8
Anteil an Gesamt	2,7%	4,1%	1,8%	2,2%	4,3%
UG 41-Mobilität	165,8	263,8	318,0	438,5	524,8
Wirtschaftliche Angelegenheiten, a.n.g.	197,6	185,9	1.269,7	2.354,1	1.369,5
Anteil an Gesamt	3,2%	2,9%	7,1%	12,0%	11,3%
UG 40-Wirtschaft	185,8	179,7	1.255,8	2.297,1	1.314,8
Umweltschutz	518,2	542,5	239,8	502,7	967,4
Anteil an Gesamt	8,5%	8,5%	1,3%	2,6%	8,0%
UG 43-Klima, Umw elt und Energie	518,2	542,5	239,8	502,7	967,4
Kultur	130,1	128,7	135,0	164,8	184,9
Anteil an Gesamt	2,1%	2,0%	0,8%	0,8%	1,5%
UG 32-Kunst und Kultur	123,2	124,1	132,0	161,7	181,5
Sport	123,9	129,7	171,6	179,4	147,2
Anteil an Gesamt	2,0%	2,0%	1,0%	0,9%	1,2%
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	123,9	129,7	171,6	179,3	147,1
Soziale Sicherung	1.490,2	1.478,4	7.010,5	5.307,1	1.887,5
Anteil an Gesamt	24,4%	23,1%	39,2%	27,2%	15,6%
UG 20-Arbeit	1.192,2	1.157,8	6.650,6	4.890,1	1.414,3
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	209,3	227,3	225,0	304,6	305,0
Bildungswesen - Tertiärbereich	317,3	323,8	330,4	385,1	427,5
Anteil an Gesamt	5,2%	5,1%	1,8%	2,0%	3,5%
UG 31-Wissenschaft und Forschung	314,5	321,0	327,6	382,3	424,6
Bildungswesen - Sekundärbereich u. Sonstige	98,4	87,1	77,0	78,4	83,2
Anteil an Gesamt	1,6%	1,4%	0,4%	0,4%	0,7%
UG 30-Bildung	52,4	50,9	53,7	49,9	53,7
UG 31-Wissenschaft und Forschung	38,0	27,8	15,9	20,1	21,2
Grundlagen-, angew. Forschung und exp. Entw.	890,4	980,6	991,6	1.341,9	1.525,5
Anteil an Gesamt	14,6%	15,3%	5,5%	6,9%	12,6%
UG 31-Wissenschaft und Forschung	386,6	418,7	444,6	526,6	538,9
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)	275,2	336,1	417,5	438,1	445,9
UG 42-Landw irtschaft, Regionen und Tourismus			4,4	262,7	56,9
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	97,8	85,9	88,1	112,8	154,8
UG 40-Wirtschaft			36,7		241,1
Sonstige Aufgabenbereiche	9,9	15,6	9,7	13,5	16,7
Anteil an Gesamt	0,2%	0,2%	0,1%	0,1%	0,1%
Gesamtsumme	6.098,8	6.408,5	17.882,3	19.543,5	12.093,8

Quellen: Förderungsbericht 2020, HIS, BMF.

Eine Betrachtung nach Aufgabenbereichen bietet grundsätzlich den Vorteil, dass sie von Änderungen der Budgetstruktur weitgehend unbeeinflusst sein sollte und damit eine Analyse der wesentlichen Förderungsbereiche ermöglicht. Bei einzelnen Aufgabenbereichen treten jedoch **Strukturbrüche** auf, die meist in Zusammenhang mit Änderungen der Budgetstruktur stehen und eine Betrachtung im Zeitverlauf erschweren. Beispielsweise zog die 2020 vorgenommene Verschiebung der Siedlungswasserwirtschaftsagenden von der UG 43-Klima,



Umwelt und Energie in die UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus einen Strukturbruch nach sich, da die entsprechenden Förderungen ab 2020 laut Förderungsbericht nicht mehr dem Aufgabenbereich „Umweltschutz“, sondern dem Aufgabenbereich „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd“ zugerechnet werden. Zusätzlich ist die Vorgehensweise bei der **Zuordnung** zu den Aufgabenbereichen teilweise unklar bzw. erklärungsbedürftig. Beispielsweise werden die Zahlungen für COFAG-Maßnahmen aus der UG 45-Bundesvermögen dem Bereich „Allgemeine öffentliche Verwaltung“ und der Comeback – Zuschuss für Film- und TV-Dreharbeiten aus der UG 40-Wirtschaft dem Bereich „Grundlagen-, angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung“ zugeordnet.

Die Betrachtung nach Aufgabenbereichen ist die Analyse der ökonomischen Wirkungen grundsätzlich sinnvoll, die genannten Probleme erschweren deren Interpretation jedoch erheblich. Dementsprechend wäre eine zentral koordinierte Qualitätssicherung der Spezifikationsdaten notwendig, um eine einheitliche Vorgehensweise zwischen den Ressorts sicherzustellen und die Aussagekraft der Darstellung zu verbessern. Dabei sollte auch eine Harmonisierung mit den COFOG-Zuteilungen in der VGR-Darstellung und in der TDB angestrebt werden.

4.3 Förderung im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger

Seit dem Förderungsbericht 2017 werden die Zahlungen des Bundes, welche externe Förderungsstellen in deren Namen und auf deren Rechnung als Förderung vergeben, gesondert ausgewiesen. In der nachstehenden Tabelle werden die wesentlichen Positionen in den einzelnen Untergliederungen dargestellt:



Tabelle 5: Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2018	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA 2022
UG 02-Bundesgesetzgebung	2,3	4,1	4,3	2,8	3,7
Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus	1,1	0,3	1,9	1,3	2,3
Fonds zur Instandsetzung der jüdischen Friedhöfe in Österreich	1,1	3,0	1,2	1,2	1,3
Gedenkstätt e Auschw itz-Birkenau	0,1	0,8	1,2	0,3	0,1
UG 10-Bundeskanzleramt	2,0	2,0	36,4	2,0	64,8
Zukunftsfonds	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
Zuw endungen zum Österr. Integrationsfonds (ÖIF, bis 2019: UG 12)			34,4		62,8
UG 12-Äußeres*)	121,0	119,4	153,6	166,8	169,3
EZA operationelle Maßnahmen	83,2	92,7	103,6	114,3	114,3
Auslandskatastrophenfonds	20,0	14,7	50,0	52,5	55,0
Zuw endungen zum Österr. Integrationsfonds (ÖIF, ab 2020: UG 10)	17,8	12,0			
UG 15-Finanzverwaltung*)	30,7	35,7	52,7		
RTR-Fonds gem. KommAustriaG u. Presseförd.ges. (ab 2021: UG 45)	30,7	35,7	52,7		
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	81,1	111,6	152,8	146,8	110,1
Besondere Sportförderung (Sporttoto)	81,1	84,6	80,0	80,0	80,0
Allgemeine Sportförderung & Services		20,6	63,9	58,8	23,6
Bundessporteinrichtungen GmbH		6,5	8,9	8,0	6,5
UG 20-Arbeit	67,0	79,0	108,2	82,8	82,3
Überw eisung an den ATF (ESF und nat. Mittel für akt. Arbeitsmarktpol.)	47,5	58,1	70,5	62,3	62,2
Überw eisung an die Bundesländer (ESF, v.a. EU-Mittel)	19,4	20,9	37,7	20,6	20,1
UG 21-Soziales und Konsumentenschutz	195,6	211,5	207,4	251,5	255,0
Förderung 24-Stunden-Betreuung	96,0	112,0	102,2	104,4	107,5
Unterstützung pflegende Angehörige	10,4	10,8	13,5	14,2	14,7
Maßnahmen für Behinderte (v. a. ATF)	83,8	83,7	86,1	127,8	127,7
Sonstige	5,5	5,1	5,5	5,1	5,2
UG 25-Familie und Jugend	0,8	1,0	1,1	0,9	0,9
Familie und Beruf Management GesmbH. (zw)	0,8	1,0	1,1	0,9	0,9
UG 31-Wissenschaft und Forschung	192,4	206,3	213,8	257,1	253,2
FWF Programme	181,6	195,5	203,0	255,1	251,2
Sonstige	10,8	10,8	10,8	2,0	2,0
UG 32-Kunst und Kultur	24,5	24,0	35,3	42,5	22,5
Österreichisches Filminstitut	20,3	19,7	20,1	21,0	21,0
Künstler SV-Fonds Covid-19			10,0	20,0	
Sonstige	4,2	4,3	5,2	1,5	1,5
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	5,8	5,3	12,4		32,2
FFG - Basisprogramme	5,8	5,3	4,6		32,2
FFG Covid-19			7,8		
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung)	100,0	111,0	170,5	145,0	135,0
FFG - Basisprogramme	100,0	111,0	95,7	145,0	135,0
FFG (COVID-19)			74,8		
UG 40-Wirtschaft		0,8	2,3	2,5	
KMU.DIGITAL (WKÖ)		0,8	2,3	2,5	
UG 41-Mobilität	47,0	29,5	86,3	47,0	67,4
Klima- und Energiefonds	47,0	29,5	54,3	47,0	67,4
Klima- und Energiefonds (COVID-19)			32,0		
UG 43-Klima, Umwelt und Energie	38,5	34,0	35,9	113,8	98,4
Klima- und Energiefonds	38,5	34,0	35,9	113,8	98,4
UG 45-Bundesvermögen*)	11,9	6,2	4.247,6	5.456,7	1.644,1
Zuschuss OeKB	11,0	6,1	6,0	13,4	13,0
RTR-Fonds gem. KommAustriaG u. Presseförd.ges. (bis 2020: UG 15)				39,8	35,7
Zahlungen an die COFAG			4.241,5	5.399,0	1.588,7
Sonstige	0,9	0,1		4,5	6,7
Gesamtsumme	920,8	981,5	5.520,5	6.718,3	2.938,8

*) Strukturbrüche bei den Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger zwischen den Jahren 2019 und 2020 (BMG-Novelle 2020) bzw. 2021 (UG 15-Finanzverwaltung).

Quellen: HIS, BMF.



Zu den externen Rechtsträgern, die vom Bund bereitgestellte Förderungen in deren Namen und auf deren Rechnung vergeben, zählen insbesondere die Austrian Development Agency (ADA) in der UG 12-Äußeres, die Bundes-Sport GmbH (BSG) in der UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport, der Ausgleichstaxfonds (ATF) in der UG 20-Arbeit, der FWF in der UG 31-Wissenschaft und Forschung, die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) in der UG 33-Wirtschaft (Forschung) und der UG 34-Innovation und Technologie (Forschung), der Klima- und Energiefonds (KLI.EN) in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie, sowie der Österreichische Integrationsfonds (ÖIF)¹² in der UG 10-Bundeskanzleramt. Ab 2020 kam die COFAG als wesentliche externe Fördereinrichtung hinzu (UG 45-Bundesvermögen).

Im Jahr 2020 betragen die Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger insgesamt 5.520,5 Mio. EUR. Davon entfielen 4.241,5 Mio. EUR auf die Zahlungen an die COFAG. Die verbleibende Steigerung im Jahr 2020 um 297,4 Mio. EUR gegenüber 2019 ist u. a. auf höhere Zahlungen an den KLI.EN (UG 41 und UG 43), an die FFG (UG 33 und UG 34) an die ADA (UG 12) und an den ÖIF (ab 2020 UG 10, zuvor UG 12) sowie an die BSG (UG 17) zurückzuführen. Bis 2022 sollen die Förderungen im Namen und auf Rechnung externer Rechtsträger vor allem aufgrund der geringeren Auszahlungen an die COFAG auf 2.938,8 Mio. EUR sinken.

4.4 Abwicklungskosten externer Rechtsträger

Auch die Förderungsabwicklungskosten der externen Rechtsträger werden seit dem Förderungsbericht 2017 für einige Untergliederungen ausgewiesen. Dabei handelt es sich um jene Mittel, die bei einer Fördervergabe berechtigten externen Rechtsträger für die Förderungsabwicklung anfallen. Bei den Abwicklungskosten wird nicht unterschieden, ob die externen Rechtsträger die Förderungen im Namen und auf Rechnung des Bundes oder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gewähren. Die Abwicklungskosten der Rechtsträger umfassen teilweise neben der Abwicklung der Förderung auch noch andere inhaltliche Aktivitäten. In den abgebildeten Jahren wurden die Abwicklungsentgelte nicht in allen Fällen auf eigenen Konten dargestellt, sondern zum Teil gemeinsam mit den operativen Förderungsmitteln verbucht, sodass in den Jahresreihen Strukturbrüche durch Umklassifizierungen bestehen und die Darstellung teilweise unvollständig ist:

¹² Im BVA 2021 erfolgte keine getrennte Veranschlagung der über den ÖIF abgewickelten Förderungen, sodass hier in der Tabelle (analog zum Förderungsbericht 2020) kein Wert ausgewiesen wird.


Tabelle 6: Abwicklungskosten externer Rechtsträger

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2018	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA 2022
UG 02-Bundesgesetzgebung	4,0	3,5	3,5	4,0	3,4
Abwicklungsk. vom Bund verschied. Rechtsträger (v. a. Nationalfonds)	4,0	3,5	3,5	4,0	3,4
UG 10-Bundeskanzleramt			0,8		
Abwicklungskosten Österr. Integrationsfonds (bis 2019: UG 12)			0,8		
UG 12-Äußeres*)	9,9	10,5	10,8	10,8	10,8
Basisabteilung ADA gem. § 10 Z 1 EZA-Gesetz	9,3	9,8	10,8	10,8	10,8
Abwicklungskosten Österr. Integrationsfonds (ab 2020: UG 10)	0,6	0,7			
UG 15-Finanzverwaltung*)	1,5	1,5	1,5		
Abwicklungskosten KommAustriaG (RTR, ab 2021: UG 45)	1,5	1,5	1,5		
UG 17-Öffentlicher Dienst und Sport	2,2	2,2	4,2	2,2	2,2
Bundes-Sport GmbH - Administration	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2
aws (Abwicklungsk. NPCO-Unterstützungsfonds)			2,0		
UG 20-Arbeit	7,0	7,5	8,0	7,9	7,4
Abwicklungskosten Lehrstellenförderung (WKO-Inhouse GmbH)	7,0	7,5	8,0	7,9	7,4
UG 25-Familie und Jugend	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
UG 30-Bildung				4,0	2,6
OeAD-Abwicklung				4,0	2,6
UG 31-Wissenschaft und Forschung	15,0	14,9	15,7	19,3	16,6
FWF Geschäftsstelle	11,4	10,5	11,3	12,2	13,0
Abwicklungskosten vom Bund verschied. Rechtsträger (v. a. OeAD)	3,6	4,4	4,4	7,1	3,6
UG 33-Wirtschaft (Forschung)	11,3	17,3	11,3	0,9	13,6
FFG - Administrative Kosten (2022: inkl. RRF-Mittel)	6,9	6,9	8,0		8,5
aws - Administrative Kosten (2022: inkl. RRF-Mittel)	3,8	9,9	2,9		4,9
Christian Dopplergesellschaft (F&E Offensive)	0,6	0,5	0,4		
Important Projects of Common European Interest-Abw				0,9	0,2
UG 34-Innovation und Technologie (Forschung*)	17,2	17,6	18,0	20,6	24,6
FFG - Administrative Kosten (2022: inkl. RRF-Mittel)	16,7	16,4	17,2	20,0	22,0
aws - Administrative Kosten (2022: inkl. RRF-Mittel)	0,5	1,2	0,8	0,5	2,6
Important Projects of Common European Interest-Abw				0,1	0,1
UG 40-Wirtschaft	8,3	6,5	3,8	6,8	14,3
aws Investitionsprämie Abwicklungskosten				5,0	12,8
aws COVID-19 Investitionsprämie Abwicklungskosten			1,1		
aws - sonstige Admin. Kosten	1,9	0,5	0,5	0,3	0,1
aws - sonstige Admin. Kosten COVID-19			0,7		0,0
Aufwendungen für Filmförderungsabwicklung	0,5	0,5	0,5	0,4	0,4
Abwicklungskosten RRF					0,3
FFG Breitband Austria 2020 Admin.Kosten AT:net	0,6	0,4	0,1	0,1	0,5
Lehrlingsbonus 2020 Covid-19 Abwicklungskosten			0,1		
aws Garantien, Admin. Kosten (ab 2020 nicht als Abw.kost. spezifiziert)	1,5	3,5			
Beschäftigungsbonus - Admin. Kosten	3,9	1,6	0,7	0,9	0,1
UG 41-Mobilität*)	3,3	4,9	0,6	0,4	0,4
FFG Breitband Austria 2020 Admin. Kosten (ab 2020: UG 42)	3,0	4,7	0,5		
Zahlungen an die SCHIG	0,3	0,2	0,1	0,4	0,4
UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus*)	68,1	69,2	88,2	88,0	102,4
Lfd Transfers an Agrarmarkt Austria - AMA	33,5	34,1	36,7	38,0	48,5
Technische Hilfe, EU	16,2	16,4	17,1	18,0	19,5
Technische Hilfe, Bund	9,9	10,1	10,5	11,1	12,0
Technische Hilfe, AMA	5,7	6,3	5,5	11,3	11,3
Werkleistungen durch Dritte EFRE (aws, externe Prüfer)	1,7	1,2	1,1	2,0	2,0
Aufwendungen ÖHT f. gew erbl. Tourismusförderung	0,7	0,7	0,5	0,8	1,5
Aufwendungen KPC für Abw. Schutzwasserbau	0,4	0,4	0,5		
Abwicklungsk. Siedlungswasserwirtschaft (KPC, bis 2019: UG 43)			1,9	2,1	2,1
FFG Breitband Austria 2020 Admin. Kosten (bis 2019: UG 41)			3,3	3,7	3,9
FFG - Admin. Kosten (Sicherheitsforschung, bis 2019: UG 34)			0,6	1,0	1,0
Abwicklungskosten Testangebot "Sichere Gastfreundschaft" Covid-19			0,4		
Schadloshaltung ÖHT Covid-19					0,6
Schadloshaltung ÖHT Pauschalreisen Covid-19			10,0		

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung von voriger Seite

<i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2018	Erfolg 2019	Erfolg 2020	BVA 2021	BVA 2022
UG 43-Klima, Umwelt und Energie*)	9,4	10,5	9,3	10,1	11,8
Abwicklungskosten Umw elförderung im Inland (KPC)	4,9	5,8	8,0	8,0	10,0
Abwicklungskosten Altlastensanierung (KPC)	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
Abwicklungskosten Siedlungsw asserswirtschaft (KPC, ab 2020: UG 42)	1,7	1,8			
Abwicklungskosten Klima- und Energiefonds	1,3	1,3			
Aufwendungen AWISTA	0,8	0,8	0,6	1,0	1,0
KMU-Investitionszuw achsprämie - Admin. Kosten		0,0	0,0	0,3	0,1
Sonstige		0,1	0,0	0,1	0,0
UG 45-Bundesvermögen*)	6,7	6,6	7,6	9,1	8,5
Abwicklungsk. vom Bund versch. Rechtstr. (u. a. OeKB, int. Finanzinst.)	6,7	6,6	7,6	9,1	8,5
Gesamtsumme	163,9	172,7	183,5	183,9	218,7

*) Strukturbrüche bei den Abwicklungskosten zwischen den Jahren 2019 und 2020 (BMG-Novelle 2020) bzw. 2021 (UG 15-Finanzverwaltung, UG 45-Bundesvermögen).

Quellen: HIS, BMF

Gemäß Förderungsbericht betragen die im **Jahr 2020** an externe Rechtsträger bezahlten Förderungsabwicklungskosten insgesamt 183,5 Mio. EUR. Die größten Zahlungen entfielen dabei mit 69,9 Mio. EUR auf die AMA (UG 42-Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) und mit etwa 30 Mio. EUR auf die FFG (v. a. UG 34-Innovation und Technologie (Forschung), UG 33-Wirtschaft (Forschung) und UG 42). Die Steigerung der Abwicklungskosten gegenüber dem Jahr 2019 um 10,8 Mio. EUR resultiert u. a. aus einer in der UG 42 getätigten Zahlung an die Österreichische Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) iHv 10 Mio. EUR für die Erstdotierung der Rücklage für Schadensfälle aus Haftungsübernahmen bei PauschalreiseanbieterInnen, die im Förderungsbericht 2020 als Teil der Abwicklungskosten ausgewiesen wird.

Im **BVA 2022** sind Zahlungen für Abwicklungskosten iHv 218,7 Mio. EUR veranschlagt. Gegenüber dem Erfolg 2020 entspricht dies einer Steigerung um 35,2 Mio. EUR bzw. 19,2 %. Diese wird u. a. durch aufgrund der GAP-Umstellung höhere erwartete Abwicklungskosten bei der AMA (+21,4 Mio. EUR) und die in der UG 40-Wirtschaft neu hinzukommenden Zahlungen an die aws für die Abwicklung der Investitionsprämie (2022: rd. 13 Mio. EUR) verursacht.

Für die Effizienzbeurteilung von Förderungen spielt auch der Verwaltungsaufwand, der für die Abwicklung der Förderungen oder die Prüfung der Voraussetzungen für eine Begünstigung entsteht, eine wesentliche Rolle. Die ab 2017 erfolgte gesonderte Erfassung der Abwicklungskosten externer Rechtsträger greift die Thematik auf und bietet erste Anhaltspunkte für Analysen. Die Darstellung ist aber noch unvollständig und eine Zuordnung zu den abgewickelten Beträge nicht immer eindeutig möglich. Für einen aussagekräftigen Vergleich wären noch exaktere und umfassendere Datengrundlagen, auch für die vom Bund selbst abgewickelten Förderungen, erforderlich.



5 Indirekte Förderungen

Die im Förderungsbericht dargestellten indirekten Förderungen sind Einnahmeverzichte des Bundes aus Steuerbegünstigungen, die einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten erbrachten Leistung, an der ein vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, gewährt werden. Je nach Steuerart sind auch Länder und Gemeinden von den daraus resultierenden Steuerausfällen betroffen. Das ausgewiesene Gesamtförderungsvolumen der indirekten Förderungen ist nur begrenzt aussagekräftig, weil die Angaben zu den finanziellen Auswirkungen der einzelnen Begünstigungen zum größten Teil auf Schätzungen und Hochrechnungen beruhen und bei einem Drittel der dargestellten Förderungen Angaben zu den finanziellen Auswirkungen überhaupt fehlen.

Im Förderungsbericht 2020 werden erstmals die im Zuge der COVID-19-Krise gewährten steuerlichen Erleichterungen dargestellt. Dabei wird eine Abgrenzung zwischen unbefristeten Maßnahmen (z. B. degressive Abschreibung für Abnutzung) und befristeten Maßnahmen (z. B. temporäre Umsatzsteuersenkung Gastronomie und Beherbergung) vorgenommen. Diese werden in Pkt. 5.3 gesondert dargestellt.

Die in der Analyse des Budgetdienstes zum Förderungsbericht 2019 noch festgestellten Abweichungen zu den in der TDB ausgewiesenen ertragsteuerlichen Ersparnissen hinsichtlich des Förderungsvolumens einzelner Maßnahmen wurden mittlerweile im Transparenzportal korrigiert.¹³ Unterschiede in der Klassifizierung von Maßnahmen als indirekte Förderung und konzeptionelle Unterschiede bei der Berechnung des Förderungsvolumens bestehen aber weiterhin (siehe Pkt. 5.4).

Die Auswirkungen der Ökosozialen Steuerreform 2022 auf das indirekte Förderungsvolumen in zukünftigen Förderungsberichten und die indirekten Förderungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung werden in Pkt. 5.5 bzw. Pkt. 5.6 dargestellt.

¹³ Diese sind dadurch entstanden, dass bei Freibeträgen im Transparenzportal nicht wie im Förderungsbericht die Steuerersparnis (Freibetrag multipliziert mit dem jeweiligen Grenzsteuersatz), sondern das Volumen der Freibeträge ausgewiesen wurde.



5.1 Anzahl und Gesamtförderungsvolumen der indirekten Förderungen

Im Förderungsbericht 2020 wurden für das Jahr 2020 insgesamt 71 indirekte Förderungen mit einem Förderungsvolumen von rd. 17,37 Mrd. EUR (4,6 % des BIP) ausgewiesen.

Tabelle 7: Förderungsvolumen der indirekten Förderungen

	2016	2017	2018	2019	2020	VÄ 2019 - 2020 in %	Durchsch. VÄ 2016 - 2020 in % p.a.
Gesamtfördervolumen indirekte Förderungen							
<i>in Mio. EUR</i>	14.780	14.915	15.544	17.234	17.372	0,8%	4,1%
<i>in % des BIP</i>	4,1%	4,0%	4,0%	4,3%	4,6%		

Quellen: Förderungsberichte 2018, 2019 und 2020.

Das Förderungsvolumen ist im Jahr 2020 mit 17,37 Mrd. EUR um 0,14 Mrd. EUR bzw. rd. 0,8 % höher als 2019. Damit liegt der Zuwachs deutlich unter dem Durchschnitt der letzten Jahre (2016 bis 2020: 4,1 % p.a.). Die im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise gewährten indirekten Förderungen sind im ausgewiesenen Gesamtförderungsvolumen allerdings nicht enthalten, diese werden im Pkt. 5.3 gesondert behandelt.

Der geringe Anstieg des Förderungsvolumens gegenüber 2019 resultiert aus teils beträchtlichen gegenläufigen Effekten. Einerseits kam es zu einem starken Anstieg des Förderungsvolumens bei der SV-Rückerstattung für ArbeitnehmerInnen (+0,30 Mrd. EUR) und PensionistInnen (+0,10 Mrd. EUR) bzw. beim Pensionistenabsetzbetrag (+0,23 Mrd. EUR), die jeweils eine Folge von mit dem Steuerreformgesetz 2020 beschlossenen Entlastungsmaßnahmen sind.¹⁴ Darüber hinaus erhöhte sich das Förderungsvolumen insbesondere bei den Erstattungen für die Forschungsprämie (+0,29 Mrd. EUR) und bei den Zahlungen im Rahmen des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes (GSBG) (+0,13 Mrd. EUR).¹⁵ Andererseits führte die COVID-19-Krise zu einem Rückgang der indirekten Förderungen im Rahmen des Mineralölsteuergesetzes insbesondere im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung für die internationale Luftfahrt (-0,33 Mrd. EUR). Auch das Förderungsvolumen beim ermäßigten Umsatzsteuersatz von 10 % ging aufgrund des rückläufigen Privatkonsums um 0,40 Mrd. EUR

¹⁴ Für ArbeitnehmerInnen wurde zur Entlastung niedriger Einkommen ein SV-Bonus und ein Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag iHv 300 EUR eingeführt. Die mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 beschlossene Erhöhung dieser Beträge um 100 EUR dürfte im ausgewiesenen Förderungsvolumen nicht enthalten sein, dieses ist Teil der unbefristeten steuerlichen COVID-19-Förderungen (siehe Pkt. 5.3). Für PensionistInnen wurde die maximale SV-Rückerstattung von 110 EUR auf 300 EUR angehoben und der Pensionistenabsetzbetrag wurde um 200 EUR erhöht.

¹⁵ Die ausgewiesenen Beträge beziehen sich grundsätzlich nicht auf das Jahr des kassenmäßigen Ausfalls, sondern auf jenes Jahr, für das die Regelung geltend gemacht werden kann. Eine Ausnahme bilden Erstattungen, Prämien und Zahlungen im Rahmen des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes.



zurück.¹⁶ Rückläufig als Folge des krisenbedingten Beschäftigungsrückgangs ist auch das Förderungsvolumen einiger Begünstigungen im Rahmen des Einkommensteuerrechts (z. B. Überstunden und Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen).

Trotz des nur geringfügig höheren Förderungsvolumens der indirekten Förderungen im Jahr 2020 ist deren Anteil in Relation zum BIP deutlich von 4,3% des BIP im Jahr 2019 auf 4,6 % des BIP im Jahr 2020 angestiegen. Dies ist im Wesentlichen auf den starken BIP-Rückgang im Jahr 2020 zurückzuführen („Nennereffekt“), der sich allerdings auch dämpfend auf das Förderungsvolumen bei bestimmten Maßnahmen auswirkte (v. a. bei der ermäßigten Umsatzsteuer).

In den meisten Fällen handelt es sich bei den für das Förderungsvolumen ausgewiesenen Werten um Schätzungen bzw. Hochrechnungen, in einzelnen Fällen werden Prognosewerte aus den WFA herangezogen. Die Beträge sind daher mit erheblichen Unsicherheiten behaftet und stellen nur eine ungefähre Größenordnung dar. Die hohe Anzahl der Förderungen, zu denen keine Angaben (k. A.) zu den finanziellen Auswirkungen gemacht werden, reduziert zudem die Aussagekraft des ausgewiesenen Gesamtförderungsvolumens. Die nachstehende Tabelle weist für die Förderungsberichte von 2016 bis 2020 sowohl die Gesamtzahl der im Förderungsbericht angeführten Steuerbegünstigungen nach gesetzlichen Grundlagen als auch die Anzahl der Steuerbegünstigungen, zu denen keine finanziellen Angaben gemacht wurden, aus.

Tabelle 8: Anzahl der indirekten Förderungen ohne Angaben zu den finanziellen Auswirkungen

Gesetzliche Grundlagen	FB 2016 bis FB 2018			FB 2019			FB 2020		
	Anzahl gesamt	Anzahl k.A.	in %	Anzahl gesamt	Anzahl k.A.	in %	Anzahl gesamt	Anzahl k.A.	in %
Einkommensteuergesetz 1988 (EStG)	35	6	17%	37	4	11%	37	4	11%
Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG)	14	12	86%	15	12	80%	14	11	79%
Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG)	1	1	100%	1	1	100%	1	1	100%
Werbeabgabegesetz 2000 (WerbeAbgG)	2	2	100%	2	2	100%	2	2	100%
Sonstige	14	0	0%	15	0	0%	17	1	6%
Gesamt	66	21	32%	70	19	27%	71	19	27%

Abkürzung: FB...Förderungsbericht.

Quellen: Förderungsberichte 2018, 2019 und 2020.

¹⁶ Nicht berücksichtigt wird hier allerdings das Förderungsvolumen aus der temporären Umsatzsteuersenkung für die besonders von der COVID-19-Krise betroffenen Bereiche, das Teil der COVID-19-Förderungen ist (siehe Pkt. 5.3).



Mit 71 ausgewiesenen indirekten Förderungen ist die Gesamtzahl im Vergleich zum Förderungsbericht 2019 um eine Förderung gestiegen. Einerseits entfiel die im Förderungsbericht 2019 noch enthaltene Förderung im Rahmen der Körperschaftsteuer zur Beteiligungsertragsbefreiung, Internationale Schachtelbeteiligung. Andererseits wurde bei der Umsatzsteuer nun für beide ermäßigte Steuersätze (10 % bzw. 13 %) eine getrennte Darstellung vorgenommen.¹⁷ Neu aufgenommen wurde die mit dem Steuerreformgesetz 2020 beschlossene Steuerbefreiung für selbsterzeugte elektrische Energie aus Photovoltaik für den Eigenverbrauch.¹⁸

Rund 27 % der ausgewiesenen indirekten Förderungen werden nicht quantifiziert, wodurch es zu einer Unterschätzung des Gesamtförderungsvolumens kommt. Bei den Begünstigungen im Rahmen des Körperschaftsteuergesetzes wurden nur 3 von 14 Förderungsmaßnahmen quantifiziert. Der Einnahmenentfall wird mit insgesamt 105 Mio. EUR beziffert, wobei mit 100 Mio. EUR der Großteil auf die Gruppenbesteuerung entfällt. Auch der Rechnungshof (RH) merkte in einer Follow-up-Überprüfung zur Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht kritisch an, dass das BMF seiner haushaltsrechtlich normierten Informationspflicht gegenüber dem Nationalrat nicht ausreichend nachkommt, weil im Förderungsbericht zu den Begünstigungen im Körperschaftsteuergesetz keine ausreichenden Zahlenangaben angeführt werden.¹⁹

Indirekte Förderungen werden im BHG als Ausnahmeregelungen von den allgemeinen abgabenrechtlichen Bestimmungen definiert²⁰. Die Unterscheidung zwischen Ausnahmeregelungen und begünstigenden Bestimmungen beim Steuertarif, denen ebenfalls ein Förderungscharakter zukommt, wirft mitunter Abgrenzungsfragen auf.²¹ Aktuell werden beispielsweise bestimmte steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität nicht im Förderungsbericht abgebildet. Diese betreffen insbesondere die Sachbezugsbefreiung für die

¹⁷ Der Budgetdienst hatte eine getrennte Darstellung in seiner Analyse zum Förderungsbericht 2019 angeregt.

¹⁸ Mit der Ökosozialen Steuerreform 2022 wurde eine Ausweitung dieser Förderung auf alle erneuerbaren Energieträger ab dem Jahr 2022 beschlossen.

¹⁹ Bericht des Rechnungshofes (Reihe Bund 2017/3) zur [Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung: Follow-up-Überprüfung](#), TZ 3.

²⁰ Gemäß § 47 Abs. 3 BHG sind in den Förderungsbericht geleistete Einzahlungsverzichte des Bundes, die einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten erbrachte Leistung, an der ein vom Bund wahrzunehmendes öffentliches Interesse besteht, durch Ausnahmeregelungen von den allgemeinen abgabenrechtlichen Bestimmungen gewährt wurden (indirekte Förderungen), aufzunehmen.

²¹ Beispielsweise wurde bis zum Förderungsbericht 2011 die Lohnsteuerbegünstigung beim 13. und 14. Monatsgehalt (sogenanntes Jahressechstel; § 67 Abs. 1 und 2 EStG) unter den indirekten Förderungen angeführt, die Begünstigung aus den ermäßigten Umsatzsteuersätzen wurde hingegen erst 2013 in den Förderungsbericht aufgenommen.



Privatnutzung von rein elektrischen Firmenfahrzeugen und die Ausnahme von Elektrofahrzeugen von der Normverbrauchsabgabe und der Motorbezogenen Versicherungssteuer. Bei der Motorbezogenen Versicherungssteuer ist die Steuerbefreiung Teil der Ausnahmebestimmungen²² und sollte daher in zukünftigen Förderungsberichten aufgenommen werden. Auch die steuerliche Begünstigung durch die Sachbezugsbefreiung sollte in zukünftigen Förderungsberichten aufgenommen werden. Bei der Normverbrauchsabgabe ergibt sich die Steuerbefreiung aus dem in Abhängigkeit vom CO₂-Ausstoß progressiven Tarif, der bei einem CO₂-Ausstoß von 0 g/km einen Steuersatz von Null vorsieht. Durch diese Tarifgestaltung ergibt sich zwar eine Förderung von Elektromobilität bzw. von Fahrzeugen mit geringem CO₂-Ausstoß, diese wird allerdings über die Tarifgestaltung erreicht. Auch der geringere Steuersatz für Gasöl („Dieselprivileg“) wird nicht als indirekte Förderung ausgewiesen, bei der Umsatzsteuer wird der ermäßigte Umsatzsteuersatz für gesetzlich festgelegte Produktgruppen hingegen als indirekte Förderung qualifiziert. Tarifänderungen oder -gestaltungen, denen ein klarer Förderungscharakter zukommt, wären für die Analyse von Steuerbegünstigungen jedenfalls von Interesse und Relevanz.

Für den nächsten Förderungsbericht könnte das BMF daher Kriterien erarbeiten und darstellen, wie eine möglichst konsistente Abgrenzung für die Berichterstattung gefunden werden kann. Grundsätzlich sollte der Förderungscharakter bei der Abgrenzung im Vordergrund stehen und nicht das gewählte Instrument.

²² Siehe [§ 4 Abs.3 Z 6 Versicherungssteuergesetz 1953](#).



5.2 Finanzielle Auswirkungen der indirekten Förderungen

Die nachstehende Tabelle zeigt, wie sich das Volumen der indirekten Förderungen auf die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen verteilt:

Tabelle 9: Finanzielle Auswirkungen nach begünstigenden Bestimmungen

Gesetzliche Grundlagen <i>in Mio. EUR</i>	2018		2019		2020	
	Gesamt	Bund	Gesamt	Bund	Gesamt	Bund
Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Einkommensteuergesetz 1988 (EStG)	6.774	4.547	8.091	5.418	8.898	5.958
Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG)	105	70	105	70	105	70
Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG)	4.700	3.135	5.000	3.350	4.600	3.100
Elektrizitätsgesetz (EIAbgG)	110	75	110	75	127	85
Energieabgabenvergütungsgesetz (EnAbgVergG)	420	280	420	280	390	260
Erdgasabgabengesetz (ErdgasAbgG)	40	27	40	27	40	27
Mineralölsteuergesetz 1995 (MinStG)	780	524	840	564	430	288
Normverbrauchsabgabengesetz 1991 (NoVAG)	20	13	20	13	10	7
Werbeabgabengesetz 2000 (WerbeAbgG)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gebührengesetz 1957 (GebG)	5	5	5	5	5	5
Grundenwerbsteuergesetz 1987 (GrEStG)	152	6	152	6	172	7
Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz (GSBG)	2.338	1.560	2.346	1.560	2.480	1.650
Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, Versicherungsteuergesetz 1953 und Normverbrauchsabgabengesetz 1991	100	67	105	70	115	77
Summe	15.544	10.309	17.234	11.438	17.372	11.534

Abkürzung: k.A. ... keine Angaben

Anmerkung: Die Werte für die Jahre 2018 und 2019 wurden dem aktuellen Förderungsbericht entnommen. Diese weichen teilweise von den in den Förderungsberichten 2018 bzw. 2019 ausgewiesenen Werten ab.

Quelle: Förderungsbericht 2020.

Entsprechend der Aufteilung der Steuereinnahmen im Finanzausgleich entfallen etwa zwei Drittel des gesamten Einnahmenentfalls aus den indirekten Förderungen auf den Bund und ein Drittel auf die Länder und Gemeinden. Demnach betragen die ausgewiesenen Steuerauffälle für den Bund 11,53 Mrd. EUR und für die Länder und Gemeinden 5,84 Mrd. EUR.²³

Rund 51 % des ausgewiesenen Gesamtförderungsvolumens betreffen Steuerbegünstigungen im Bereich der **Einkommensteuer**, wobei sich dieser Anteil aufgrund der ab 2020 wirksamen Erhöhung der SV-Rückerstattung für ArbeitnehmerInnen und PensionistInnen und der Erhöhung des Pensionistenabsetzbetrages im Vergleich zum Vorjahr erhöht hat.²⁴ Die größten Förderungsmaßnahmen im Bereich der Einkommensteuer sind der Familienbonus (2020: 1,50 Mrd. EUR), der Kinderabsetzbetrag (2020: 1,34 Mrd. EUR), die Begünstigung

²³ Nicht berücksichtigt bei der Aufteilung des Förderungsvolumens zwischen Bund bzw. Länder und Gemeinden hat das BMF die mit dem Steuerreformgesetz 2020 beschlossene Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2017, die beinhaltet, dass die damals beschlossene Entlastung niedriger Einkommen (siehe Fußnote 14) nicht zu Lasten der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden geht. Eine ähnliche Regelung wurde nun im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform 2022 beschlossen, auch hier geht das Volumen aus der Entlastung niedriger Einkommen zur Gänze zu Lasten der Ertragsanteile des Bundes.

²⁴ Zum gestiegenen Anteil der Einkommensteuer trug auch der Rückgang des Förderungsvolumens im Rahmen der Umsatzsteuer und der Mineralölsteuer bei.



diverser sonstiger Bezüge (2020: 0,92 Mrd. EUR) sowie die Überstunden und Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen (2020: 0,88 Mrd. EUR). Auch die SV-Rückerstattung (Negativsteuer) für ArbeitnehmerInnen (2020: 0,75 Mrd. EUR) und PensionistInnen (2020: 0,15 Mrd. EUR) trägt maßgeblich zum indirekten Förderungsvolumen bei.

Die Begünstigungen im Rahmen der **Umsatzsteuer** werden mit 4,60 Mrd. EUR angegeben (rd. 26 % des Gesamtvolumens der indirekten Förderungen). Diese umfassen die ermäßigten Steuersätze von 10 % (§ 10 Abs. 2 UStG) mit einem Förderungsvolumen 2020 von 4,30 Mrd. EUR und von 13 % (§ 10 Abs. 3 UStG) mit einem Förderungsvolumen von 0,30 Mrd. EUR. Der Rückgang des Förderungsvolumens gegenüber 2019 um 0,4 Mrd. EUR ist auf den im Zuge der COVID-19-Krise gesunkenen Privatkonsum zurückzuführen. Zu einer weiteren Entlastung im Rahmen der Umsatzsteuer, die in diesen Beträgen nicht enthalten ist, trug die temporäre Umsatzsteuersenkung für ausgewählte Bereiche (v. a. Gastronomie und Beherbergung) auf 5 % von 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021 bei. Auch Stundungen und Ratenzahlungen wurden bei der Umsatzsteuer stark in Anspruch genommen (siehe dazu jeweils Pkt. 5.3).

Im Bereich des **Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes** (GSBG) betragen die indirekten Förderungen 2,48 Mrd. EUR (rd. 14 % des Gesamtförderungsvolumens). Das GSBG wurde aufgrund des EU-Beitritts Österreichs und den damit verbundenen Auswirkungen im Umsatzsteuerrecht beschlossen. SV-Träger, Krankenfürsorgeeinrichtungen und weitere Anbieter gesundheitlicher Dienstleistungen sind seit dem Jahr 1997 unecht umsatzsteuerbefreit.²⁵ Um deren Mehrbelastungen durch die nicht mehr abziehbaren Vorsteuern auszugleichen, erfolgt eine entsprechende Abgeltung. Im Vergleich zu 2019 stieg das Förderungsvolumen um 134 Mio. EUR an.

Die nachstehende Tabelle stellt das indirekte Förderungsvolumen dem gesamten Steueraufkommen für die jeweilige Abgabenart gegenüber. Bei den ausgewiesenen Anteilen am Steueraufkommen handelt es sich jeweils um eine Untergrenze, weil zahlreiche Förderungen insbesondere bei der Körperschaftsteuer nicht quantifiziert wurden:

²⁵ Eine unechte Umsatzsteuerbefreiung liegt dann vor, wenn keine Umsatzsteuer verrechnet werden muss, jedoch auch keine Vorsteuer abgezogen werden darf.

**Tabelle 10: Anteil indirekte Förderungen am Steueraufkommen**

Gesetzliche Grundlagen <i>in Mio. EUR</i>	Erfolg 2020	ind. Förderung FB 2020	Anteil
Einkommensteuer (Veranl. ESt, LSt, KeSt, EU-Quellenst.)	32.815	8.898	27,1%
Körperschaftsteuer	6.334	105	1,7%
Umsatzsteuer	27.563	4.600	16,7%
Energieabgaben	836	557	66,6%
Mineralölsteuer	3.778	430	11,4%
Normverbrauchsabgabe	444	10	2,3%
Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben	464	5	1,1%
Grunderwerbsteuer	1.319	172	13,0%
Kraftfahrzeug- und Motorbezogene Versicherungssteuer	2.662	115	4,3%

Anmerkung: Die Förderung nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz ist in der Tabelle nicht enthalten.

Quellen: Förderungsbericht 2020, BRA 2020.

Bei den Energieabgaben wird mit 66,6 % der höchste Anteil an Steuerbegünstigungen am Aufkommen ausgewiesen, was vor allem durch die Energieabgabenvergütung für energieintensive Unternehmen erklärbar ist. Auch bei den für das Gesamtsteueraufkommen wichtigen Einkommensteuern und der Umsatzsteuer sind die Anteile der Begünstigungen mit 27,1 % bzw. 16,7 % bedeutend. Wenig aussagekräftig ist der Anteil von 1,7 % bei der Körperschaftsteuer, weil hier die meisten Steuerbegünstigungen im Förderungsbericht nicht quantifiziert werden. Bei den ausgewiesenen Anteilen ist zu berücksichtigen, dass das Steueraufkommen bei den einzelnen Abgaben 2020 krisenbedingt deutlich eingebrochen ist. Beim ausgewiesenen Förderungsvolumen der indirekten Förderungen kam es hingegen zu deutlich geringeren krisenbedingten Rückgängen.



Eine Gliederung der indirekten Förderungen nach Empfängergruppen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 11: Finanzielle Auswirkungen nach Empfängergruppen

Empfängergruppen <i>in Mio. EUR</i>	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Unternehmen (einschließlich freie Berufe)	8.699	8.686	8.786	9.326	9.749	9.366
<i>davon</i>						
<i>Ermäßigter Steuersatz von 10%</i>	4.600	4.500	4.500	4.200	4.700	4.300
<i>Ermäßigter Steuersatz von 13%</i>				500	300	300
<i>Zahlungen im Rahmen der GSBG</i>	2.068	2.169	2.175	2.338	2.346	2.480
<i>Forschungsprämie</i>	502	528	586	713	758	1.049
<i>Energieabgabenvergütung für energieintensive Unternehmen</i>	400	420	420	420	420	390
<i>Steuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe</i>	360	380	380	410	480	150
Priv. Haushalte und priv. nicht auf Gewinn ausgerichtete Inst.	5.488	5.691	5.757	5.826	7.103	7.674
<i>davon</i>						
<i>Familienbonus</i>					1.500	1.500
<i>Kinderabsetzbetrag</i>	1.312	1.336	1.326	1.337	1.328	1.339
<i>Begünstigung für SEG-Zulagen und Überstunden</i>	930	840	870	900	920	880
<i>Begünstigung sonstiger Bezüge</i>	740	750	760	810	920	920
<i>SV-Rückerstattung - PensionistInnen</i>	380	500	500	50	50	150
<i>SV-Rückerstattung - ArbeitnehmerInnen</i>				450	450	750
<i>Pensionistenabsetzbetrag</i>	290	350	350	350	350	575
<i>Topfsonderausgaben</i>	450	400	370	350	320	290
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	444	403	372	392	382	332
<i>davon</i>						
<i>Steuerbegünstigung biogener Treibstoffe</i>	370	330	300	320	310	260
<i>Steuerbefreiung für Traktoren und Motorkarren</i>	70	70	70	70	70	70
Summe	14.631	14.780	14.915	15.544	17.234	17.372

Anmerkung: Die Werte für die Jahre 2018 und 2019 wurden dem aktuellen Förderungsbericht entnommen. Diese weichen teilweise von den in den Förderungsberichten 2018 bzw. 2019 ausgewiesenen Werten ab.

Quellen: Förderungsberichte 2017, 2018, 2019 und 2020.

Mit etwa 54 % entfällt der Großteil der indirekten Förderungen auf den Unternehmensbereich, dem im Förderungsbericht auch die Begünstigungen aus dem ermäßigten Umsatzsteuersatz zugeordnet werden. Der Rest begünstigt größtenteils private Haushalte und private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Institutionen. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe erhalten kaum indirekte Förderungen, dieser Bereich wird überwiegend durch direkte Förderungen unterstützt.

Bei diesen Zahlen handelt es sich jedoch um die formale Inzidenz, das heißt um die Empfängergruppe, die formal von der Steuerbegünstigung profitiert. Die ökonomische Inzidenz, das heißt die tatsächliche Auswirkung der Steuerbegünstigung auf Einkommen und Preise, weicht häufig davon ab. Beispielsweise bewirkt der ermäßigte Umsatzsteuersatz, der dem Unternehmensbereich zugerechnet wird, auch niedrigere Preise, die den Konsumenten zugutekommen, weil die Umsatzsteuer an die Endkunden in Abhängigkeit von den Preiseelastizitäten teilweise weiterverrechnet wird. Von Förderungen, die formal auf private Haushalte entfallen, können wiederum Unternehmen profitieren, indem sie die Preise für



geförderte Produkte/Leistungen erhöhen. Die ökonomische Inzidenz hängt im Wesentlichen von der Preiselastizität der Nachfrage und des Angebots sowie von den Marktbedingungen (z. B. Anzahl der Anbieter) ab. Diese Rahmenbedingungen sind in den unterschiedlichen Förderungsbereichen sehr verschieden, weshalb eine Analyse der ökonomischen Inzidenz nur gesondert für die einzelnen Bereiche möglich ist.

5.3 Steuererleichterungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise

Zur Bewältigung der COVID-19-Krise wurden im Jahr 2020 eine Reihe steuerlicher Maßnahmen gesetzt, die im Förderungsbericht dargestellt werden. Das Ziel dieser Maßnahmen war im Wesentlichen, die Liquidität der von der Krise besonders betroffenen Personen und Unternehmen aufrecht zu erhalten und die Konjunktur zu stützen. Budgetär relevant sind dabei insbesondere die Steuerstundungen und Vorauszahlungsherabsetzungen, die vorgezogene Senkung des Einkommenssteuersatzes und die temporäre Umsatzsteuersenkung in den besonders von der Krise betroffenen Bereichen (v. a. Gastronomie und Beherbergung).

Die einzelnen steuerlichen COVID-19-Maßnahmen stellen nur zum Teil indirekte Förderungen dar. Sie wurden vom BMF daher gesondert ausgewiesen und auch nicht in die ausgewiesenen Förderungssummen in Pkt. 5.1 und Pkt. 5.2 einbezogen. Beispielsweise sind die vorgezogene Tarifsenkung und die gewährten Zahlungserleichterungen (v. a. Stundungen und Ratenzahlungen), auf die ein wesentlicher Teil des Volumens der einnahmenseitigen COVID-19-Maßnahmen entfällt, keine typischen indirekten Förderungen.²⁶ Einige andere Maßnahmen wie etwa die temporäre Umsatzsteuersenkung, die temporäre Steuerbefreiung von Bonuszahlungen und Gutscheinen oder die (weitere) Erhöhung der SV-Rückerstattung stellen jedoch indirekte Förderungen dar, die nicht beim ausgewiesenen indirekten Gesamtförderungsvolumen berücksichtigt wurden.

Im Förderungsbericht 2020 des BMF wird bei den einzelnen steuerlichen COVID-19-Maßnahmen zwischen befristeten und unbefristeten Maßnahmen unterschieden. Bei den befristeten Maßnahmen bezieht sich das dargestellte Förderungsvolumen nicht auf das Kalenderjahr 2020, sondern auf den gesamten Zeitraum der Befristung. Die für die unbefristeten Maßnahmen angegebenen Förderungsvolumina beziehen sich hingegen auf ein Kalenderjahr.

²⁶ Bei den gewährten Zahlungserleichterungen hat nur der gewährte Zinsvorteil einen Förderungscharakter.



Die nachstehende Tabelle stellt die im Förderungsbericht ausgewiesenen unbefristeten steuerlichen COVID-19-Maßnahmen dar:

Tabelle 12: Unbefristete steuerliche Maßnahmen iZm der COVID-19-Krise

unbefristete Maßnahmen		jährliches Förder- volumen	Anmerkung
lfd. Nr		in Mio. EUR	
Einkommensteuergesetz			
ESTg 1	Ausweitung Steuerbefreiung von Gutscheinen für Lebensmittel und Mahlzeiten	150	Erhöhung steuerfreier Betrag von 4,40 EUR auf 8 EUR (Mahlzeiten) bzw. von 1,10 EUR auf 2 EUR (Lebensmittel)
ESTg 2	Steuerliche Anerkennung pauschaler Forderungswertberichtigungen und Rückstellungen	75	Pauschale Wertberichtigungen von Forderungen werden nun auch steuerlich als gewinnmindernd anerkannt
ESTg 3	Degressive Absetzung für Abnutzung	160	Zu Beginn sind höhere Steuerausfälle budgetiert (z.B. 2022: 970 Mio. EUR)
ESTg 4	Beschleunigte Abschreibung von Gebäudern	120	Zu Beginn sind höhere Steuerausfälle budgetiert (z.B. 2022: 250 Mio. EUR)
ESTg 6	Vorgezogene Senkung des Eingangsteuersatzes auf 20%	1.700	Volumen inkl. Erhöhung SV-Bonus bzw. Zuschlag zum VAB
ESTg 7	Erhöhung SV-Rückerstattung und Zuschlag zum VAB		Erhöhung SV-Bonus und Zuschlag zum VAB um jeweils 100 EUR auf 400 EUR ab 2020
ESTg 8	Aufrollungsverpflichtung zu Gunsten des Arbeitnehmers	10	Aufrollungsverpflichtung bzgl. Jahressechstels auch in für den Arbeitnehmer positiven Fällen. Liegen bestimmte Ausnahmetatbestände vor (z.B. Bezug von Krankengeld, Pflegekarenz) wird die Aufrollungsverpflichtung ausgesetzt Anlässlich der COVID-19 Krise wurden diese Tatbestände ausgeweitet.
ESTg 9	Ausweitung der Ausnahmetatbestände von der Aufrollungsverpflichtung		
ESTg 20	Ausweitung der Gastwirtepauschalierung	75	Erhöhung der Pauschalierungsgrenzen zur Entlastung der Gastwirte
Umsatzsteuergesetz			
UStg 1	Umsatzsteuersenkung für Damenhygieneartikel	10	Senkung Umsatzsteuersatz von 20% auf 10%.
UStg 2	Umsatzsteuersenkung bei bestimmten Reparaturdienstleistungen	10	Senkung Umsatzsteuersatz von 20% auf 10%.
Bundesabgabenordnung			
BAO 8	Wegfall der Nachforderungszinsen	-	Nachforderungszinsen aus der Herabsetzung von ESt. bzw. KöSt.-Vorauszahlungen für das Jahr 2019 oder 2020 werden nicht festgesetzt.
Schaumweinsteuergesetz			
SchaumweinStg 1	Abschaffung der Schaumweinsteuer	30	Die Steuer auf Schaumweine wurde per 1. Juli 2020 auf Null gesetzt. Der Steuersatz für Zwischenerzeugnisse wurde von 100 EUR auf 80 EUR je Hektoliter gesenkt.

Quelle: Förderungsbericht 2020.

Die ausgewiesenen Maßnahmen umfassen insbesondere die mit dem 19. COVID-19-Gesetz („Wirtshauspaket“) und dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 beschlossenen unbefristeten steuerlichen Maßnahmen. Ein Großteil des Volumens betrifft die vorgezogene Senkung des Eingangsteuersatzes auf 20 %, die degressive Absetzung für Abnutzung und die beschleunigte Abschreibung von Gebäuden, die jeweils keine indirekten Förderungen darstellen. Die geschaffenen Möglichkeiten zur beschleunigten Abschreibung bewirken im Wesentlichen eine



Verschiebung des Besteuerungszeitpunktes und stärken daher kurzfristig die Unternehmensliquidität, eine Förderung entsteht allenfalls durch einen Zinsvorteil gegenüber der bisherigen Regelung. Auch eine generelle Tarifsenkung hat keinen Fördercharakter.

Die Ausweitung der Steuerbefreiung von Gutscheinen für Lebensmittel und Mahlzeiten stellt eine indirekte Förderung dar, die auch bisher in den Förderungsberichten als Maßnahme ausgewiesen wurde.²⁷ Während diese Maßnahme im allgemeinen Teil des Förderungsberichts nicht quantifiziert wird, wird das Förderungsvolumen der im Rahmen des „Wirtshauspakets“ beschlossenen Erhöhung der steuerfreien Beträge vom BMF mit 150 Mio. EUR angegeben (siehe Tabelle 12). In den künftigen Förderungsberichten sollte für diese Maßnahme daher ein Gesamtförderungsvolumen ermittelt und ausgewiesen werden, das die Erhöhung vom Juni 2020 mitumfasst. Auch die Erhöhung der SV-Rückerstattung²⁸ und die Ausweitung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 10 % auf Damenhygieneartikel und bestimmte Reparaturdienstleistungen betreffen bereits bestehende indirekte Förderungen und erhöhen künftig deren Volumen.

²⁷ „Befreiung der Abgabe von Mahlzeiten“ (Laufende Nr.: EStG 4), siehe S. 432 im Förderungsbericht 2020.

²⁸ Im Teil zu den indirekten Förderungen (siehe Pkt. 5.1 und Pkt. 5.2) wird nur die mit dem Steuerreformgesetz 2020 beschlossene Erhöhung berücksichtigt. Die mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 beschlossene weitere Erhöhung des SV-Bonus und des Zuschlags zum Verkehrsabsetzbetrag um 100 EUR ab 2020 ist nicht Teil des vom BMF ausgewiesenen indirekten Förderungsvolumens.



Die nachstehende Tabelle stellt die im Förderungsbericht ausgewiesenen befristeten steuerlichen COVID-19-Maßnahmen dar:

Tabelle 13: Befristete steuerliche Maßnahmen iZm der COVID-19-Krise

befristete Maßnahmen		kumuliertes Fördervol.	Anmerkungen
lfd. Nr		in Mio. EUR	
Einkommensteuergesetz			
ESTg 5	Steuerliche Erleichterungen für Homeoffice-Tätigkeiten	450	Befristet bis 31.12.2023, Homeoffice Pauschale und Beschaffung Mobiliar jeweils bis 300 EUR steuerfrei
ESTg 10	Anspruch Pendlerpauschale (Pendlereuro) auch bei Tele- bzw. Kurzarbeit	-	Zeitlich begrenzt bis 30.06.2021, zuletzt ausgeweitet für Nov./Dez. 2021
ESTg 11	Steuerfreiheit für Überstunden und SEG-Zulagen auch bei Tele- bzw. Kurzarbeit	-	
ESTg 12	Steuerbefreiung für Bonuszahlungen bis 3.000 EUR	250	Zeitlich begrenzt bis 31.12.2020, zuletzt wurde diese Regelung auch auf das Jahr 2021 erweitert. ¹⁾
ESTg 13	Fortführung des Hälftesteuersatzes für reaktivierte Ärzte	-	Zeitlich begrenzt bis 31.12.2021
ESTg 14	Steuerbefreiung pauschaler Reiseaufwandsentschädigungen trotz gesperrter Sportstätten	-	Zeitlich begrenzt bis 30.6.2021, zuletzt ausgeweitet für Nov./Dez. 2021
ESTg 15	Erhöhte Absetzbarkeit von Geschäftsessen	25	Ab 01.07. bis 31.12. 2020 waren bei Geschäftsessen 75% statt 50% absetzbar.
ESTg 16	Verlustrücktrag und COVID-19-Rücklage	3.000	Gegenrechnung von Verlusten aus dem Jahr 2020 mit Gewinnen des Jahres 2019 bzw. 2018.
ESTg 17	Verbesserungen beim Jahressechstel für Arbeitnehmer in Kurzarbeit	400	Zeitlich begrenzt bis 31.12.2021
ESTg 18	Lockerung der Spendenabzugsbegrenzung	-	Zeitlich begrenzt bis 31.12.2021
ESTg 19	Gutscheine für Arbeitnehmer bis 365 EUR steuerfrei	30	Zeitlich begrenzt bis 31.01.2021, zuletzt wurde diese Regelung auch auf das Jahr 2021 erweitert. ²⁾
Umsatzsteuergesetz			
UStG 3	Umsatzsteuerbefreiung für Schutzmasken	-	Zeitlich begrenzt bis 30.06.2022 ³⁾
UStG 4	Senkung der Umsatzsteuer für Beherbergung	270	
UStG 5	Senkung der Umsatzsteuer für Gastronomieleistungen	1.970	Zeitlich begrenzt bis 31.12.2021 kommt ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 5% zur Anwendung.
UStG 6	Senkung Umsatzsteuer für Kulturleistungen und den Publikationsbereich	210	
UStG 7	Umsatzsteuerbefreiung von In-vitro-Diagnostika und Impfstoffen	-	Zeitlich begrenzt bis 31.12.2022
Bundesabgabenordnung und Finanzstrafgesetz			
BAO 1	Herabsetzung Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen	10.000	Zeitlich begrenzt bis 31.12.2020
BAO 3	Rückzahlung von Abgabengutschriften		Zeitlich begrenzt bis 30.09.2020
BAO 2/4/5	Zinsfreie Abgabenstundung bzw. Ratenzahlung		Zeitlich begrenzt bis 31.05.2021 bzw. von 22.11.2021 bis 31.12.2021
BAO 6/7, Fin StrG 1	Wegfall der Stundungszinsen		Zeitlich begrenzt bis 30.06.2021 bzw. von 22.11.2021 bis 31.01.2022
BAO 9/10/11	Wegfall der Säumniszuschläge		Zeitlich begrenzt bis 30.06.2021
BAO 12	Ratenzahlungsmodell		Zeitlich begrenzt bis 30.06.2021

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung von voriger Seite

befristete Maßnahmen		kumuliertes Fördervol.	Anmerkungen
lfd. Nr		in Mio. EUR	
Alkoholsteuergesetz			
AlkStG 1/2	Alkoholsteuerbefreiung für die Herstellung von Desinfektionsmitteln	-	Zeitlich begrenzt bis 30.06.2022 ⁴⁾
Gebührengesetz			
GebG 1	Befreiung von Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben	-	Zeitlich begrenzt bis 30.6.2021 ⁵⁾
Tabaksteuergesetz			
TabStG 1	Verschiebung der Tabaksteuererhöhung	15	Die Erhöhung wurde von 01.04. auf 01.10.2020 verschoben.

1) Mit der [Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988 u.a. \(BGBl. Nr. 227/2021\)](#) wurde beschlossen, dass Bonuszahlungen, die bis Februar 2022 für das Kalenderjahr 2021 geleistet werden bis 3.000 EUR steuerfrei sind.

2) Mit der [Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988 u.a. \(BGBl. Nr. 227/2021\)](#) wurde beschlossen, dass Arbeitgeber auch im Zeitraum von 1. November 2021 bis 31. Jänner 2022 Gutscheine im Wert von 365 EUR steuerfrei ausgeben können.

3) Im Förderungsbericht 2020 wird der Befristungszeitpunkt 31.12.2021 genannt. Mittlerweile wurde die Regelung mit der [Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988 u.a. \(BGBl. Nr. 227/2021\)](#) bis Ende Juni 2022 verlängert.

4) Im Förderungsbericht 2020 wird der Befristungszeitpunkt 31.12.2021 genannt. Mittlerweile wurde die Regelung bis Ende Juni 2022 verlängert.

5) Im Förderungsbericht 2020 wird der Befristungszeitpunkt 30.06.2021 genannt. Mittlerweile wurde die Regelung bis Ende Juni 2022 verlängert.

Quelle: Förderungsbericht 2020.

Der Großteil des Volumens betrifft mit 10 Mrd. EUR die im Rahmen der Bundesabgabenordnung geschaffenen Zahlungserleichterungen. Bei dem vom BMF im Förderungsbericht angeführten Betrag handelt es sich allerdings lediglich um jenen Richtwert, der für diese Maßnahmen im Frühjahr 2020 genannt wurde. Entsprechende Vollzugswerte zum Volumen der tatsächlich in Anspruch genommenen Stundungen und Herabsetzungen wären wesentlich aussagekräftiger.

Auch beim Verlustrücktrag ermöglicht das angeführte Volumen von 3 Mrd. EUR keine Einschätzung der Maßnahme. Es handelt sich dabei um die in der WFA zum Konjunkturstärkungsgesetz 2020 ausgewiesenen finanziellen Auswirkungen für den Zeitraum 2020 bis 2024. Dieses Volumen erscheint jedoch deutlich überhöht, das BMF hat zu den tatsächlichen finanziellen Auswirkungen bisher allerdings noch keine Angaben gemacht. Da es auch bei dieser Maßnahme im Wesentlichen nur zu einer Verschiebung des Besteuerungszeitpunktes kommt, hat allenfalls ein entstandener Zinsvorteil einen Fördercharakter.

Die temporäre Senkung des Umsatzsteuersatzes für ausgewählte Bereiche auf 5 % führt zu erwarteten Mindereinnahmen von insgesamt 2,45 Mrd. EUR. Der Großteil des Volumens entfällt mit 1,97 Mrd. EUR auf den Bereich Gastronomieleistungen. Auch bei diesen Beträgen handelt es sich um Planwerte. Aufgrund der Lockdowns im Zeitraum des reduzierten Steuersatzes (1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021) und den dadurch entstandenen eingeschränkten



Konsummöglichkeiten für die von der Steuersenkung betroffenen Bereiche dürfte der tatsächliche Einnahmenausfall aus dieser Maßnahme geringer ausgefallen sein.

Ein Teil dieser befristeten Maßnahmen, wie insbesondere die temporäre Umsatzsteuersenkung, die Steuerbefreiung für Boni und Gutscheine, die steuerlichen Erleichterungen bei Homeoffice-Tätigkeiten und die Alkoholsteuerbefreiung für die Herstellung von Desinfektionsmitteln stellen indirekte Förderungen dar und erhöhen daher das für diese dargestellte Gesamtförderungsvolumen. Die angeführten Beträge betreffen den kumulierten Effekt für den gesamten Befristungszeitraum, wobei ein Großteil auf die Jahre 2020 und 2021 entfällt.

5.4 Indirekte Förderungen in der Transparenzdatenbank im Vergleich

Das Transparenzdatenbankgesetz (TDBG) 2012 sieht vor, dass ertragsteuerliche Ersparnisse insbesondere des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts in der TDB auszuweisen sind. Die einzelnen ertragsteuerlichen Ersparnisse sind vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen, wobei auf solche Ersparnisse eingeschränkt werden kann, welche automatisiert aus den Datenbeständen der Abgabenbehörden ermittelt werden können.²⁹ Für die Bewertung der ertragsteuerlichen Ersparnisse gilt, dass bei Freibeträgen der jeweilige Betrag mit dem anzuwendenden Steuersatz zu multiplizieren ist. Bei Absetzbeträgen entspricht die Steuerersparnis der Höhe des Absetzbetrags.³⁰ Liegt die Ersparnis in der Anwendung eines besonderen Steuersatzes, so ist als Ersparnis die Differenz zum Steuerbetrag ohne Anwendung des besonderen Steuersatzes anzusetzen.

Während der Förderungsbericht auch indirekte Förderungen im Bereich der Verkehrs- und Verbrauchsteuern (z. B. Umsatzsteuer, Mineralölsteuer) umfasst, beschränkt sich die TDB auf ertragsteuerliche Ersparnisse im Bereich der Einkommen- und Körperschaftsteuer.³¹ Bei diesen bestehen daher eine Reihe von Überschneidungen mit den im Förderungsbericht erfassten indirekten Förderungen.

²⁹ Am 1. April 2021 trat die [Zweite Transparenzdatenbank-Ersparnisse-Verordnung 2020](#) in Kraft.

³⁰ Während ein Freibetrag die Bemessungsgrundlage mindert, reduziert ein Absetzbetrag direkt die Steuerschuld.

³¹ Im Gegensatz zu den Ertragsteuern ist bei den Verkehrs- und Verbrauchsteuern eine individuelle Zuordnung der Steuerersparnis auf der Konsumentenseite nicht möglich. Den Steuerbehörden ist beispielsweise nicht bekannt, welche Personen in welcher Höhe vom reduzierten Umsatzsteuersatz profitieren. Denkbar wäre eine Erfassung auf der Unternehmensseite, da die ökonomische Steuerinzidenz ohnehin nicht eindeutig ist.



Bei der Ermittlung des Förderungsvolumens besteht zwischen dem Förderungsbericht und den im Transparenzportal ausgewiesenen Beträgen jedoch ein konzeptioneller Unterschied. Die Daten im Förderungsbericht beruhen auf einer Steuerschätzung, die TDB stützt sich auf tatsächliche Zahlen. Sowohl der Förderungsbericht als auch die TDB verfolgen weitgehend ein „Accrual Prinzip“, das heißt die Beträge beziehen sich nicht auf das Jahr des kassenmäßigen Ausfalls, sondern auf jenes Jahr, für das die Regelung geltend gemacht werden kann.³² Da die TDB die aufgrund des Veranlagungsverfahrens übermittelten Daten anzeigt und zwischen Veranlagungsjahr und Veranlagung oft eine mehrjährige Zeitspanne liegt, können sich die Beträge über einen längeren Zeitraum noch ändern. Die Werte in der TDB sind somit einerseits präziser, andererseits liegen endgültige Werte erst mit einer größeren Verzögerung vor.

Bezüglich der Anzahl der in der TDB ausgewiesenen ertragsteuerlichen Ersparnisse kam es mit der Zweiten Transparenzdatenbank-Ersparnisse-Verordnung 2020 zu einigen Änderungen. Neu hinzugekommen sind der Familienbonus, der Kindermehrbetrag und der Unterhaltsabsetzbetrag, die bisher in der TDB als (direkte) Förderungen erfasst waren. Gänzlich neu aufgenommen wurden in die TDB der Alleinverdienerabsetzbetrag, der Alleinerzieherabsetzbetrag und der Pensionistenabsetzbetrag. Im Förderungsbericht waren diese Steuerbegünstigungen bereits enthalten.

Die unbefristeten steuerlichen COVID-19-Maßnahmen (siehe Tabelle 12 in Pkt. 5.3) werden im Transparenzportal dargestellt. Beim budgetären Volumen werden allerdings nur die Planwerte und nicht wie bei den regulären Steuerbegünstigungen Vollzugswerte ausgewiesen. Von den befristeten Maßnahmen (siehe Tabelle 13 in Pkt. 5.3) wird nur noch die steuerliche Erleichterung für Homeoffice-Tätigkeiten im Transparenzportal abgebildet, weil für diese Maßnahme die Befristung (31. Dezember 2023) noch nicht abgelaufen ist.

³² Im Förderungsbericht sind die Erstattungen, Prämien und Zahlungen im Rahmen des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes (GSBG) davon ausgenommen.



5.5 Indirekte Förderungen in der Ökosozialen Steuerreform 2022

Im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform 2022 (ÖSSR 2022) wurden einige neue steuerliche Begünstigungen eingeführt und bereits bestehende steuerliche Begünstigungen erhöht bzw. ausgeweitet. Diese Änderungen sind in zukünftigen Förderungsberichten zu berücksichtigen und werden die Anzahl und das Förderungsvolumen der indirekten Förderungen erhöhen. Die nachstehende Tabelle stellt die im Rahmen der ÖSSR 2022 beschlossenen indirekten Förderungen und deren finanzielle Auswirkungen laut WFA zur Regierungsvorlage dar:

Tabelle 14: Indirekte Förderungen in der Ökosozialen Steuerreform 2022

<i>in Mio. EUR</i>	2022	2023	2024	2025
Neue indirekte Förderungen ÖSSR 2022				
Steuerliche Begünstigung von Mitarbeitergewinnbeteiligungen	50	75	100	125
Steuerliche Förderung thermisch-energetische Sanierung und Heizungstausch		20	40	60
Einführung (Öko-)Investitionsfreibetrag			350	350
Erhöhung bzw. Ausweitung bestehender indirekter Förderungen ÖSSR 2022				
Erhöhung Negativsteuer und Pensionistenabsetzbetrag	550	650	650	650
Erhöhung Familienbonus und Kindermehrbetrag	75	350	525	600
Ausweitung Befreiung von der Eigenstromsteuer	25	50	55	60
Summe	700	1.145	1.720	1.845

Anmerkung: Die in der WFA ausgewiesenen finanziellen Auswirkungen beziehen sich auf den Zeitpunkt des kassenmäßigen Ausfalls. Die Beträge im Förderungsbericht beziehen sich hingegen auf jenes Jahr, für das die Regelung geltend gemacht werden kann. In künftigen Förderungsberichten führt dies zu Abweichungen von den in der Tabelle ausgewiesenen Werten.

Quellen: Gesetzesmaterialien zur Regierungsvorlage zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I.

In Summe steigt das Förderungsvolumen durch diese Änderungen mittelfristig um rd. 1,8 Mrd. EUR. Für eine Beschreibung der einzelnen Maßnahmen wird auf die [Analyse des Budgetdienstes zur Ökosozialen Steuerreform 2022](#) verwiesen.

Diese neuen steuerlichen Begünstigungen gelten unbefristet. Der RH hat in seiner Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf und in seinen Berichten zu den steuerlichen Begünstigungen im Einkommensteuerrecht³³ kritisch angemerkt, dass neue steuerliche Begünstigungen nur noch befristet eingeführt und erst nach einer positiven Evaluierung verlängert werden sollten. Bei einer derartigen Evaluierung sollte insbesondere überprüft werden, ob die mit der steuerlichen Begünstigung angestrebte Wirkung auch erreicht wurde.

Die im Zusammenhang mit der Einführung der CO₂-Bepreisung stehenden Ausgleichszahlungen an Unternehmen und die Landwirtschaft (v. a. Carbon-Leakage-Regelung und Härtefallregelung) haben aus Sicht des Budgetdienstes ebenfalls einen Fördercharakter und sollten

³³ Siehe Bericht des Rechnungshofs (Reihe BUND 2013/3) zur [Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht](#) sowie die [Follow-up-Überprüfung](#) zu diesem Bericht aus dem Jahr 2018 (Reihe BUND 2018/4).



daher in zukünftigen Förderungsberichten aufgenommen werden. Im BVA 2022 werden die Budgetmittel für diese Maßnahmen als Ab-Überweisung und somit als negative Einzahlung in der UG 16-Öffentliche Abgaben erfasst.³⁴ Daher sind diese Budgetmittel nicht in den im BVA 2022 veranschlagten direkten Förderungen enthalten, weil diese nur Auszahlungen, nicht aber negative Einzahlungen umfassen. Über die geplante Abwicklung der Maßnahmen liegen noch keine näheren Informationen vor. Sollte diese Form der Budgetierung auch im Budgetvollzug bzw. in künftigen Bundesfinanzgesetzen beibehalten werden, sollten diese Maßnahmen, bei denen es sich inhaltlich um Förderungen handelt, im Sinne der Transparenz in den Förderungsberichten dargestellt werden.

5.6 Indirekte Förderungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Einige der ausgewiesenen indirekten Förderungen werden in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) als staatliche Ausgaben verbucht. Diese reduzieren daher nicht die Steuereinnahmen gemäß VGR, die für die Steuer- und Abgabenquote maßgeblich sind, sondern erhöhen entsprechend die Staatsausgaben und somit die Staatsausgabenquote. Davon betroffen sind die folgenden Positionen:

- Der Kinderabsetzbetrag (2020: 1,34 Mrd. EUR), der Alleinverdienerabsetzbetrag (2020: 200 Mio. EUR) und der Alleinerzieherabsetzbetrag (2020: 110 Mio. EUR) stellen in der VGR monetäre Sozialleistungen (D.62) dar.
- Die Forschungsprämie inkl. Auftragsforschung (2020: 1,05 Mrd. EUR) wird in der VGR als Subvention (D.3) verbucht.
- Die Bausparprämie (2020: 45 Mio. EUR) und die prämienbegünstigte Pensions- und Zukunftsvorsorge (2020: 8 Mio. EUR) sind in der VGR ausgabenseitige Sonstige laufende Transfers (D.7).

³⁴ Es kommt auch zu keinem bundesinternen Transfer der Mittel an eine andere Untergliederung, in der die Auszahlung erfasst wird, wie das etwa bei der Siedlungswasserwirtschaft oder dem Katastrophenfonds der Fall ist.



- Auch die Zahlungen im Rahmen des GSBG (2020: 2,48 Mrd. EUR) sind in der VGR kein Einnahmenentfall. Zu einem großen Teil werden diese Zahlungen als ein innerstaatlicher Sonstiger laufender Transfer (D.7) erfasst. Dabei handelt es sich um Zahlungen, die an andere staatliche Einheiten geleistet werden. Der restliche Teil³⁵ fließt an Einheiten außerhalb des Sektors Staat (z. B. niedergelassene Ärzte, Rotes Kreuz, Pflegeheime). Diese werden in der VGR als Subventionen oder Sonstige laufende Transfers verbucht.

Das Gesamtvolumen dieser Positionen beläuft sich im Jahr 2020 auf rd. 5,2 Mrd. EUR, wobei in dieser Gesamtsumme der innerstaatliche Transfer im Rahmen der GSBG-Zahlungen enthalten ist. Bereinigt um diesen innerstaatlichen Transfer kommt es zu einer Erhöhung der Staatsausgaben um rd. 3,5 Mrd. EUR. Die Forschungsprämie, die Bausparprämie, die prämienbegünstigte Pensions- und Zukunftsvorsorge und ein Teil der Zahlungen im Rahmen des GSBG, die in der VGR als Subventionen (D.3) bzw. als Sonstige laufende Transfers (D.7) verbucht werden, sind Teil der Förderungen gemäß VGR (VGR-Subventionen i.w.S.).

6 Förderungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und im internationalen Vergleich

6.1 Darstellung der Förderungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Neben der Einteilung entsprechend dem Förderungsbegriff des BHG 2013 in direkte und indirekte Förderungen, können Förderungen auch anhand der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen – ESVG 2010) dargestellt werden. Das ESVG 2010 verwendet keinen expliziten Förderungsbegriff, sondern das Ausmaß der Förderungen wird üblicherweise anhand von mehreren Transaktionsklassen mit Förderungscharakter ermittelt. Dabei wird zwischen **Unternehmensförderungen** (Subventionen und Vermögenstransfers) und **VGR-Subventionen i.w.S.**³⁶ unterschieden, die auch die sonstigen laufenden Transfers (Beihilfen an private Organisationen ohne Erwerbscharakter sowie Zahlungen aus internationaler Zusammenarbeit und die EU-Beiträge Österreichs) mitumfassen.³⁷

³⁵ Laut Förderungsbericht 2020 (siehe Übersicht 19) gingen im Jahr 2020 rd. 718 Mio. EUR an Einheiten außerhalb des Sektors Staat.

³⁶ Im Förderungsbericht des BMF werden diese Förderungen als „Transaktionen mit Förderungscharakter gemäß ESVG“ bezeichnet.

³⁷ Eine Erläuterung dieser Transaktionsklassen findet sich im **Anhang 2**.



Die Systematik der VGR ist nicht speziell auf die Analyse von Förderungen ausgerichtet, eine Darstellung der Förderungen auf Basis der VGR bietet aber dennoch einige Vorteile. Die einheitliche Systematik des ESVG 2010 ermöglicht sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene Vergleiche. Das ESVG 2010 erlaubt auf nationaler Ebene eine Differenzierung der staatlichen Förderausgaben nach Gebietskörperschaften. So zeigen sich nicht nur deutliche Unterschiede in Niveau und Struktur der Förderungen, sondern auch die Entwicklung innerhalb der Gebietskörperschaften stellt sich teils sehr uneinheitlich dar. Durch die funktionale Gliederung der VGR nach COFOG (Classification of the Functions of Government)³⁸ ist es zudem möglich, die Förderungen der Gebietskörperschaftsebenen getrennt nach Aufgabenbereichen darzustellen und Überschneidungsbereiche besser zu identifizieren.

Neben der tendenziell besseren Vergleichbarkeit der ESVG-Daten sind auch Entwicklungen über einen längeren Zeithorizont besser darstellbar und nicht von Änderungen in den Ressortzuständigkeiten bzw. Untergliederungen abhängig.

Die im Förderungsbericht dargestellten direkten Förderungen des Bundes (nach BHG) unterscheiden sich insbesondere aufgrund der teilweise abweichenden Definitionen des Förderungsbegriffes, aufgrund von in der VGR vorgenommenen Periodenabgrenzungen sowie aufgrund der in der VGR vorgenommenen Einrechnung gewisser außerbudgetärer Einheiten in den Bundessektor deutlich von den VGR-Subventionen i.w.S. Die nachfolgende Tabelle stellt die Überleitung zwischen den beiden Förderungsbegriffen dar:

³⁸ Im **Anhang 1** wird ein Überblick über die einzelnen staatlichen Aufgabenbereiche in der COFOG-Klassifikation und die Inhalte der jeweiligen COFOG-Abteilungen gegeben.



Tabelle 15: Überleitung der direkten Bundesförderungen zu den VGR-Subventionen i.w.S.

<i>in Mio. EUR</i>	2019	2020	VÄ 2019/20
Direkte Förderungen des Bundes	6.409	17.882	+11.474
abzüglich EU-Subventionen (direkte EU-Förderungen)	-1.421	-1.502	-81
abzüglich WKO-Härtefallfonds und Unterstützung KünstlerInnen (in VGR als Sozialleistung kategorisiert)		-1.100	-1.100
plus EU-Beitrag	3.149	3.549	+399
plus Prämien und Erstattungen	758	1.048	+290
<i>davon</i>			
<i>Forschungsprämie</i>	754	1.043	+289
plus Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfeng. (GSBG) Bund	668	718	+49
plus Förd. von sonstigen Bundeseinheiten (ohne COFAG)	1.639	2.220	+580
<i>davon</i>			
<i>Ausgegliederte Einheiten (ohne COFAG)</i>	212	586	+375
<i>Bundesfonds</i>	1.370	1.572	+203
<i>Bundeskammern</i>	55	59	+4
Periodenabgrenzung COFAG-Förderungen		2.259	+2.259
Periodenabgrenzung Kurzarbeit		677	+677
Sonstiges* und weitere Periodenabgrenzungen	-409	-344	+65
VGR-Subventionen des Bundessektors i.w.S.	10.793	25.406	+14.613

* Konsolidierung innerhalb des Bundessektors (v. a. Förderungen von Bundesfonds wie z. B. dem ATF, der FFG oder dem FWF, die bereits in den direkten Förderungen des Bundes enthalten sind). Zusätzlich werden Zahlungen abgezogen, die zwar direkte Förderungen gemäß BHG darstellen, aber in der VGR nicht als Subventionen i.w.S. klassifiziert sind. Dies trifft auch auf die gesondert angeführten Zahlungen für den WKO-Härtefallfonds und die Unterstützung für KünstlerInnen zu.

Quelle: Förderungsbericht 2020.

Die aus dem Bundessektor geleisteten Subventionen i.w.S. gemäß VGR waren im Jahr 2020 mit 25,41 Mrd. EUR um 7,52 Mrd. EUR höher als die im Bundeshaushalt erfassten direkten Förderungen. Gegenüber den direkten Förderungen des Bundes werden dabei aus EU-Mitteln finanzierte Förderungen (v. a. EU-Agrarförderungen) herausgerechnet, die in der VGR außerhalb des Sektors Staat als direkter Transfer an den/die FördernehmerIn verbucht werden. Zusätzlich werden einige im Bundeshaushalt erfasste Förderungen in der VGR als Sozialleistungen kategorisiert (v. a. Härtefallfonds) und sind daher ebenfalls herauszurechnen. Gleichzeitig ist der von Österreich entrichtete EU-Beitrag Teil der VGR-Subventionen i.w.S., jedoch nicht in den direkten Förderungen gemäß BHG enthalten. Wie in Pkt. 5.6 erläutert wird, sind in den VGR-Subventionen auch gewisse Förderungen enthalten, die im BHG als indirekte Förderungen bzw. als Prämien und Erstattungen erfasst sind (z. B. Forschungsprämie, GSBG³⁹). Ein größerer Teil des höheren Förderungsvolumens in der VGR geht auch auf

³⁹ Von den Zahlungen des Bundes im Rahmen des GSBG iHv 2,48 Mrd. EUR im Jahr 2020 ist ein erheblicher Teil ein innerstaatlicher Transfer an andere Einheiten des Sektors Staat. Der in der Überleitungstabelle ausgewiesene Betrag von 718 Mio. EUR stellt den verbleibenden Teil dar, der an Einheiten außerhalb des Sektors Staat fließt (z. B. niedergelassene Ärzte, Rotes Kreuz, Pflegeheime) und daher Teil der VGR-Förderungen ist.



Förderungen durch außerbudgetäre Einheiten des Bundessektors (wie Bundesfonds, Bundeskammern oder andere Einrichtungen der Bundesebene) zurück.

Schließlich werden in der VGR bei mehreren COVID-19-Förderungen Periodenabgrenzungen vorgenommen, durch die die Zahlungen dem Zeitpunkt des Schadens zugeordnet werden. Für die COFAG-Maßnahmen (Fixkostenzuschüsse, Umsatzersatz, AUA-Zuschuss) ergeben sich dadurch mit 6,5 Mrd. EUR um rd. 2,3 Mrd. EUR höhere Zahlungen als im Bundeshaushalt. Die Ausgaben für Kurzarbeitsbeihilfen betragen 2020 periodenbereinigt rd. 6,2 Mrd. EUR (+rd. 0,7 Mrd. EUR gegenüber dem Bundeshaushalt), wobei ein (kleiner) Teil dieser Zahlung an im Sektor Staat klassifizierte Einheiten ging und damit das Maastricht-Defizit nicht erhöhte.

6.2 Förderungen gemäß Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auf Ebene der österreichischen Gebietskörperschaftsebenen

Die Verteilung der VGR-Subventionen 2020 auf die einzelnen Gebietskörperschaftsebenen nach Transaktionsklassen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 16: Gesamtstaatliche VGR-Daten auf Basis des ESVG 2010 für das Jahr 2020

<i>in Mio. EUR</i>	Subventionen (D3)	Vermögens-transfers (D9)	Unternehmens-förderungen (D3+D9)	in % des BIP	sonst. lfd. Transfers (D7)	Subventionen i.w.S. (D3+D9+D7)	in % des BIP
Bundesebene	17.444	1.750	19.194	5,1%	6.212	25.406	6,7%
Länderebene	954	586	1.540	0,4%	3.682	5.221	1,4%
Gemeindeebene (inkl. Wien)	489	465	954	0,3%	2.354	3.308	0,9%
Sozialversicherung	249	7	256	0,1%	67	323	0,1%
Gesamtstaat	19.136	2.808	21.944	5,8%	12.314	34.258	9,0%

Anmerkung: Konsolidiert um Transfers zwischen den staatlichen Ebenen.

Quellen: Statistik Austria, Stand: 30. September 2021.

Auf gesamtstaatlicher Ebene waren die VGR-Subventionen i.w.S. im Jahr 2020 mit 34,26 Mrd. EUR um 14,92 Mrd. EUR höher als im Jahr 2019, wobei rd. 98 % des Anstiegs auf den Bundessektor entfielen. Der Anteil des Bundessektors an den VGR-Subventionen i.w.S. stieg dadurch von 56 % auf 74 % an. Insgesamt machten sie 2020 15,8 % der Staatsausgaben aus (2019: 10,0 %). Besonders deutlich fiel der Anstieg der Unternehmensförderungen aus, die beispielsweise die Kurzarbeitsbeihilfen und die COFAG-Maßnahmen umfassen. Dahingegen waren die Auswirkungen der COVID-19-Maßnahmen auf die sonstigen laufenden Transfers (Empfänger ohne Erwerbsabsicht), zu denen beispielsweise die Hilfszahlungen des NPO-Unterstützungsfonds zählen, vergleichsweise gering. Die gesamtstaatliche Förderungsquote stieg 2020 von 4,9 % auf 9,0 % des BIP, wobei ein Teil dieses Anstiegs auch auf das 2020 gegenüber 2019 um rd. 18 Mrd. EUR niedrigere nominelle BIP zurückzuführen war.



In der nachfolgenden Übersicht sind die von Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung im Jahr 2020 geleisteten VGR-Subventionen i.w.S. und Unternehmensförderungen nach COFOG-Abteilungen dargestellt:

Tabelle 17: VGR-Subventionen i.w.S. und Unternehmensförderungen nach COFOG-Abteilungen

in Mio. EUR	VGR-Subventionen i.w.S., 2020					Unternehmensförderungen, 2020				
	Bund	Länder	Gemeinden	SV	Gesamtstaat	Bund	Länder	Gemeinden	SV	Gesamtstaat
Allgemeine öffentliche Verwaltung	4.552	165	170	0	4.888	437	35	68	0	540
Verteidigung	13	1	1	0	14	1	0	0	0	1
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	30	25	20	0	76	4	11	6	0	22
Wirtschaftliche Angelegenheiten	17.942	1.420,7	555	241	20.159	17.388	1.061	387	214	19.051
Umweltschutz	445	67	28	0	540	403	36	20	0	459
Wohnungswesen und Kommunale Gemeinschaftsdienste	71	377	95	0	543	26	202	91	0	319
Gesundheitswesen	823	2.011	763	47	3.644	718	102	53	41	915
Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion	594	149	488,4	0	1.231	149	43	156	0	348
Bildungswesen	504	322	750	0	1.576	5	18	129	0	151
Soziale Sicherung	432	683	437	35	1.586	64	31	43	0	138
Gesamt	25.406	5.221	3.308	323	34.258	19.194	1.540	954	256	21.944

Anmerkung: Konsolidiert um Transfers zwischen den staatlichen Ebenen.

Quellen: Statistik Austria, Stand: 30. September 2021, eigene Berechnungen.

Die im Jahr 2020 vom **Bundessektor** geleisteten VGR-Subventionen i.w.S. entfielen zu rd. 89 % auf die Bereiche „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ und „Allgemeine öffentliche Verwaltung“. Der Bereich „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ spiegelt mit einem Volumen iHv 17,94 Mrd. EUR und einem Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 13,73 Mrd. EUR wiederum die Bedeutung der zur Krisenbewältigung getätigten Unternehmenshilfen wider.⁴⁰ Bei den Unternehmensförderungen betrug der Anteil des Bereichs „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ allein sogar über 90 %. Dabei wird u. a. der EU-Beitrag Österreichs nicht eingerechnet, der mit 3,55 Mrd. EUR (+0,40 Mrd. EUR gegenüber 2019) einen wesentlichen Teil der VGR-Förderungen im Bereich „Allgemeine öffentliche Verwaltung“ ausmachte.

Auf **Länderebene (ohne Wien)** entfielen die Subventionen i.w.S. im Jahr 2020 vor allem auf die Bereiche „Gesundheitswesen“ (2,01 Mrd. EUR), „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ (1,42 Mrd. EUR) und „Soziale Sicherung“ (0,68 Mrd. EUR), wobei in allen drei Bereichen Anstiege gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen waren. Im „Gesundheitswesen“ wurden 2020 rd. 55 % der gesamtstaatlichen Subventionen i.w.S. über die Länder getätigt (u. a. für

⁴⁰ Die Tabelle, die auf den Daten der Statistik Austria basiert, weist deutliche Unterschiede zur Erfassung der COFOG-Aufgabenbereiche in der Haushaltsverrechnung auf, die dem Förderungsbericht zugrunde liegt. Die COFAG-Förderungen und die Kurzarbeitsbeihilfen sind in der Haushaltsverrechnung beispielsweise dem Aufgabenbereich „Allgemeine öffentliche Verwaltung“, in den Daten der Statistik Austria hingegen den „Wirtschaftlichen Angelegenheiten“ zugeordnet.



Zahlungen an die Ordensspitäler). Auch im Bereich „Soziale Sicherung“ spielten die Länder mit 43 % der VGR-Förderungen eine wesentliche Rolle (z. B. Sozialhilfe, Behindertenhilfe und Jugendwohlfahrt). Im Bereich „Wohnungswesen und kommunale Gemeinschaftsdienste“, der etwa die Wohnbauförderung und Förderungen zur Wohnhaussanierung umfasst und bei dem die Länder fast 70 % des VGR-Förderungsvolumens leisteten, war 2020 ein deutlicher Rückgang um rd. 20 % auf 0,38 Mrd. EUR zu verzeichnen (v. a. geringere Annuitätenzuschüsse). Auch auf Gemeindeebene sowie (in geringerem Ausmaß) auf Bundesebene kam es in diesem Bereich 2020 zu einem Rückgang, der somit auf gesamtstaatlicher Ebene rd. 25 % ausmachte.

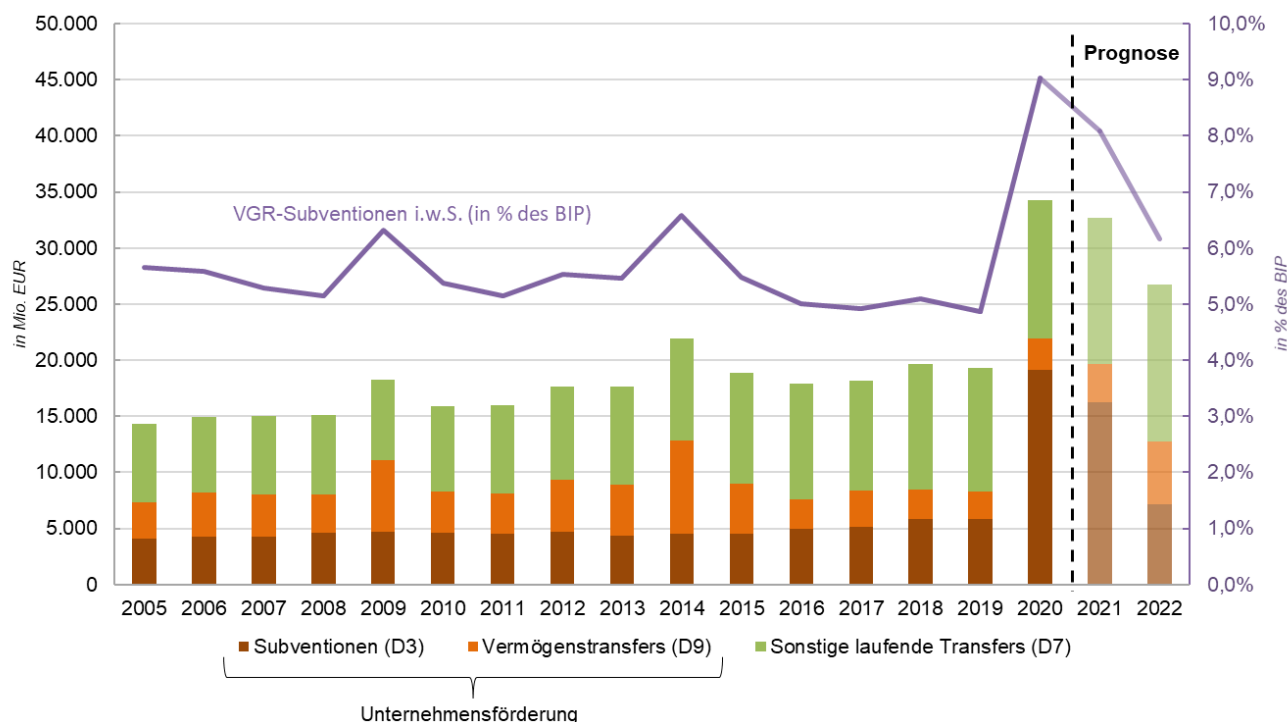
Die **Gemeinden** (inkl. Wien) leisten u. a. wesentliche Teile der Förderungen im Bereich „Bildungswesen“ (z. B. Förderungen an private Kindergärten), auf den im Jahr 2020 Zahlungen iHv 0,75 Mrd. EUR bzw. 48 % der gesamten Förderungen in diesem Aufgabenbereich entfielen. Auch im Bereich „Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion“ (z. B. Förderungen an Sport- und Kulturvereine) machten die Gemeindeförderungen im Jahr 2020 mit 0,49 Mrd. EUR rd. 40 % der gesamten Förderungen aus. Bei den SV-Trägern spielen Förderungen eine vergleichsweise untergeordnete Rolle. Als Beispiel können hier die Zuschüsse für Entgeltfortzahlungen von Unternehmen angeführt werden, die im Bereich „Wirtschaftliche Angelegenheiten“ kategorisiert sind.



6.3 Förderungen gemäß Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung im Zeitverlauf

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der VGR-Subventionen i.w.S. (aufgeteilt auf ihre Teilkomponenten) in absoluten Beträgen sowie im Verhältnis zum BIP dar. Für die Jahre 2021 und 2022 wird die BMF-Prognose auf Grundlage der Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung vom 13. Oktober 2021 ausgewiesen.

Grafik 2: VGR-Subventionen i.w.S. im Zeitverlauf



Quellen: Statistik Austria (bis 2020), ab 2021 Prognose laut Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung vom 13. Oktober 2021.

Die VGR-Subventionen i.w.S. stiegen **zwischen 2005 und 2019** insgesamt langsamer an als das nominelle BIP. Ihr Anteil am BIP sank daher über diesen Zeitraum um 0,8 %-Punkte auf 4,9 %. Zwischenzeitlich kam es jedoch im Rahmen der Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise ab 2009 zu temporären Anstiegen der Unternehmensförderungen (v. a. Vermögenstransfers in Folge der geleisteten Bankenhilfen). Insgesamt nahm über diesen Zeitraum die Bedeutung der sonstigen laufenden Transfers (an Empfänger ohne Erwerbsabsicht) in Relation zu den Unternehmensförderungen zu. Dies war u. a. auf einen höheren EU-Beitrag und höhere Ausgaben im Gesundheitswesen zurückzuführen.



Der Anstieg im Jahr **2020** um 14,92 Mrd. EUR bzw. 77 % auf 34,26 Mrd. EUR (9,0 % des BIP) aufgrund der COVID-19-Hilfsmaßnahmen betraf nahezu ausschließlich die Unternehmensförderungen (v. a. Subventionen). Das BMF erwartete in der am 13. Oktober 2021 veröffentlichten Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2022 für das Jahr **2021** nur einen leichten Rückgang der VGR-Subventionen i.w.S. um 1,58 Mrd. EUR auf 32,68 Mrd. EUR. Für das Jahr **2022** prognostizierte das BMF im Oktober ein Absinken der VGR-Subventionen i.w.S. auf knapp unter 27 Mrd. EUR (rd. 6,2 % des BIP). Der Rückgang betrifft dabei ausschließlich den Bereich der Subventionen (v. a. COVID-19-Hilfszahlungen an Unternehmen), während die Vermögenstransfers und die sonstigen laufenden Transfers höher als im Jahr 2021 ausfallen sollen. Dies ist v. a. auf die erwarteten Zahlungen für die Investitionsprämie (1,52 Mrd. EUR, Vermögenstransfer) und auf den Klimabonus (1,25 Mrd. EUR, sonstiger laufender Transfers laut Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2022) zurückzuführen.

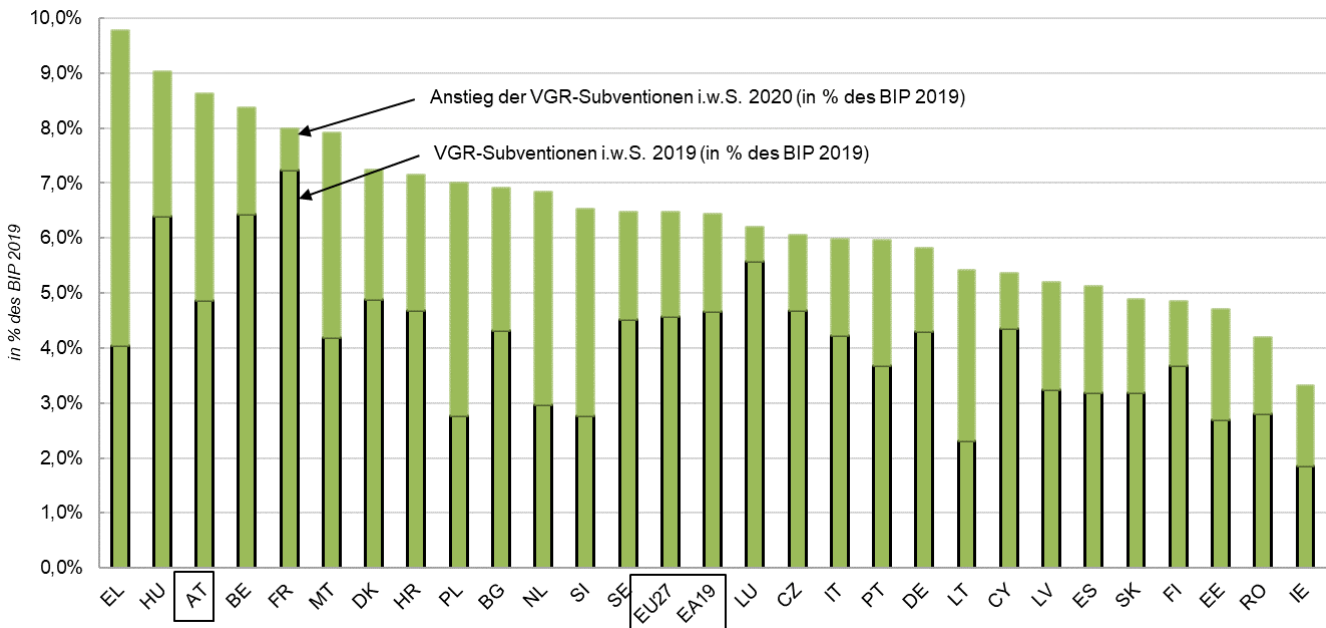
6.4 Förderungen gemäß Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung im internationalen Vergleich

Trotz diverser Schwierigkeiten, die am Ende dieses Abschnitts erläutert werden, ist ein internationaler Vergleich zu einer groben Positionsbestimmung Österreichs hilfreich.⁴¹ Die nachfolgende Grafik stellt die VGR-Subventionen i.w.S. im Jahr 2019 sowie den Anstieg 2020 dar. Um eine vom Ausmaß des Wirtschaftseinbruchs unabhängige Betrachtung zu ermöglichen (ein stärkerer BIP-Einbruch verstärkt über den kleineren Nenner den Anstieg in Prozent des BIP), wird für beide Jahre das BIP 2019 als Bezugsgröße gewählt.

⁴¹ In diesem Abschnitt erfolgt nur eine Kurzdarstellung der österreichischen VGR-Förderungen im internationalen Vergleich sowie eine Diskussion der wesentlichen Probleme, die sich bei diesem Vergleich ergeben. Für eine ausführliche Darstellung des internationalen Vergleichs wird auf den Förderungsbericht 2020 des BMF verwiesen.



Grafik 3: VGR-Subventionen i.w.S. im Jahr 2019 sowie Anstieg 2020 im internationalen Vergleich



Abkürzungen: AT...Österreich, BE...Belgien, BG...Bulgarien, CY...Zypern, CZ...Tschechien, DE...Deutschland, DK...Dänemark, EE...Estland, EL...Griechenland, ES...Spanien, FI...Finnland, FR...Frankreich, HR...Kroatien, HU...Ungarn, IE...Irland, IT...Italien, LT...Litauen, LU...Luxemburg, LV...Lettland, MT...Malta, NL...Niederlande, PL...Polen, PT...Portugal, RO...Rumänien, SE...Schweden, SK...Slowakei, SI...Slowenien, EA19...19 Euroraum-Mitgliedstaaten, EU27...27 EU-Mitgliedstaaten

Quelle: Eurostat, Stand: 26. Jänner 2022.

Im Jahr 2019 wies Österreich mit einer Quote von 4,9 % des BIP die sechsthöchsten VGR-Subventionen i.w.S. unter den EU-Mitgliedstaaten und die vierthöchsten VGR-Subventionen i.w.S. innerhalb des Euro-Währungsgebiets auf. In Relation zum BIP am Vorkrisenniveau 2019 stiegen die VGR-Subventionen i.w.S. in Österreich im Jahr 2020 um 3,8 % an. Damit war der Anstieg im ersten Jahr der COVID-19-Krise deutlich höher als im Durchschnitt der EU-27 (1,9 % des BIP 2019) und des Euroraums (1,8 % des BIP 2019). Höhere Anstiege verzeichneten nur Griechenland (5,7 % des BIP 2019), Polen (4,2 % des BIP 2019) und die Niederlande (3,9 % des BIP 2019). Aufgrund des überdurchschnittlich hohen Anstiegs wies Österreich im Jahr 2020 nach Griechenland die zweithöchsten VGR-Subventionen i.w.S. innerhalb des Euroraums sowie nach Griechenland und Ungarn die dritthöchsten VGR-Subventionen i.w.S. unter den EU-Mitgliedstaaten auf.⁴² Am niedrigsten war der Anstieg der VGR-Subventionen i.w.S. im Jahr 2020 in Frankreich (0,8 % des BIP 2019) und Luxemburg (0,6 % des BIP 2019).

⁴² Dies trifft unabhängig davon zu, ob man die VGR-Subventionen i.w.S. in Relation zum BIP 2019 oder zum BIP 2020 setzt.



Ein Vergleich der Förderungen auf internationaler Ebene gestaltet sich jedoch aus mehreren Gründen schwierig. So bewirken Unterschiede in den institutionellen Voraussetzungen und der Ausgestaltung des jeweiligen Förderungssystems deutliche Differenzen in den Förderniveaus der Vergleichsländer, die tatsächliche Unterschiede im Ausmaß der staatlichen Förderungen überlagern können. Dies betrifft vor allem folgende Problembereiche:

- Leistungserbringung durch staatliche Einheiten versus Förderung privater Einheiten: Anstelle einer Förderung von Unternehmen oder anderen Einheiten (private Organisationen ohne Erwerbscharakter oder private Haushalte), um eine bestimmte Verhaltensweise oder Aufgabenerfüllung zu unterstützen, können Leistungen auch direkt von staatlichen Einheiten erbracht werden. Dadurch sinken tendenziell die Förderungsausgaben bei gleichzeitiger Ausweitung anderer Staatsausgaben. Als Beispiel dient etwa die vorschulische Erziehung, die entweder über eigene staatliche Kindergärten oder durch Förderungen privater Kindergärten organisiert werden kann. Wird ein Kindergarten direkt von einer Gemeinde betrieben, werden die Ausgaben im Wesentlichen als Arbeitnehmerentgelte, Vorleistungen und Investitionen verbucht, bei privaten Kindergärten kommt es hingegen zu einer Förderung.
- Abgrenzung Staatssektor: Da innerstaatliche Transfers nicht als Förderung gezählt werden, hängen die Förderungsausgaben auch davon ab, ob Transferempfänger in der VGR innerhalb oder außerhalb des Staatssektors angesiedelt sind. So scheinen beispielsweise Förderungen an die ÖBB (im Staatssektor) nicht bei den staatlichen Förderungsausgaben auf, wogegen Transfers an die ASFINAG oder verschiedenste Versorgungsbetriebe (außerhalb des Staatssektors) Förderungen darstellen. Die mögliche Zurechnung größerer staatlicher Unternehmen zum Staats- oder Unternehmenssektor hat demnach große Auswirkungen auf die Förderungsausgaben eines Landes. Aufgrund der unterschiedlich starken Verbreitung von Ausgliederungspraktiken in den europäischen Ländern – Österreich ist hier im Spitzenfeld⁴³ – führt dies zu deutlichen Interpretationsproblemen bei internationalen Vergleichen.
- Art der Förderung bzw. des Fördermodells: Ob eine staatliche Unterstützung als Subvention im Sinne der VGR aufscheint, hängt auch von der Art der Förderung ab. Unterschiedliche Fördermodelle, mit demselben finanziellen Vorteil für einen Fördernehmer, können je nach Ausgestaltung als Förderung gezählt werden oder nicht. So

⁴³ Hans Pitlik, Michael Klien und Stefan Schiman (2016): „Stabilitätskonforme Berücksichtigung nachhaltiger öffentlicher Investitionen“, WIFO, Wien.



sind beispielsweise (zinsbegünstigte) Darlehen keine Förderausgaben im Sinne der VGR, sondern lediglich eine Vermögensumschichtung. Demgegenüber zählen Zins-/Annuitätenzuschüsse oder einmalige (nicht-rückzahlbare) Förderzuschüsse sehr wohl zu den Förderausgaben. Da unterschiedliche Förderungsarten auch unterschiedliche Auswirkungen auf Maastricht-Saldo und Maastricht-Schuldenstand entfalten, erfolgten nicht nur in Österreich, sondern auch in anderen europäischen Ländern Änderungen bei der Art der Förderungen.

7 Transparenzdatenbank

7.1 Konzeption der Transparenzdatenbank

Durch die Transparenzdatenbank (TDB) sollen alle Förderungen des Bundes und der Länder (in weiterer Folge auch der Gemeinden) erfasst und die Effizienz des Förderwesens in Österreich gesteigert werden.⁴⁴ Dazu wird die Art der Leistung/Förderung bestimmten einheitlichen Leistungskategorien zugeordnet und ist aus einer allgemein zugänglichen Leistungsangebotsdatenbank (Transparenzportal) abrufbar. Die gewährten Einzelleistungen/-förderungen werden in der TDB erfasst. Abfrageberechtigt sind einerseits authentifizierte Personen über die von ihnen selbst bezogenen Leistungen und andererseits leistungsgewährende Stellen, die für Kontroll- und Überprüfungszwecke der eigenen Leistungen die von anderen Stellen mitgeteilten Leistungen abfragen können. Damit sollen die Steuerungsmöglichkeiten verbessert und ungerechtfertigte (Mehrfach-)Förderungen vermieden werden.

Um das Potenzial der TDB zu aktivieren und die Nutzungsmöglichkeiten auszuweiten wurden zuletzt mehrere Novellen zum TDBG vom Nationalrat beschlossen bzw. sind in Beratung. Die Novelle 2019 ([BGBl. I Nr. 70/2019](#)) sah folgende wesentlichen Änderungen vor:

- Die Einmeldung von Einzelleistungen in die TDB erfolgt nicht erst mit der Auszahlung, sondern bereits mit der Leistungszusage. Die Mitteilungen zum Förderungsfall werden um Angaben zum aktuellen Bearbeitungsstand („beantragt“, „gewährt“, „abgelehnt“, „zurückgezogen“ und „abgerechnet“) ergänzt.

⁴⁴ § 2 des TDBG 2012 nennt als Zwecke der Datenverarbeitung den Informationszweck, den Nachweiszweck, den Steuerungszweck, den Überprüfungszweck, den Wirtschaftlichkeitszweck und den Kontrollzweck.



- Die Ausnahmebestimmung, wonach Gebietskörperschaften sowie Gemeindeverbände keine Leistungsempfänger darstellen, wurde gestrichen, um auch diese Leistungen (jedoch ohne finanzausgleichsrechtliche Zahlungen) in der TDB zu erfassen.
- Die Abfrageberechtigung der Förderstellen zu Kontrollzwecken wurde ausgeweitet.
- Die Auswertungsmöglichkeit von Daten ist nicht mehr auf Aufträge an die Statistik Austria zu Steuerungszwecken beschränkt. Die Daten sollen in anonymisierter Form auch anderen Institutionen (z. B. Wirtschaftsforschungsinstitutionen, Universitäten, Gebietskörperschaften) für alle Zwecke der TDB überlassen werden können.
- Der Wirtschaftlichkeitszweck wurde als eigener Verarbeitungszweck der TDB normiert.

Im April 2020 beschloss der Nationalrat im Rahmen des **3. COVID-19-Gesetzes** eine weitere Novelle des TDBG, um in der TDB die Abbildung sämtlicher Leistungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krise, wie Gelddarlehen, Geldzuwendungen, übernommene Haftungen, Bürgschaften, Garantien und Sachleistungen, die bisher noch nicht erfasst wurden, sicherzustellen. Das TDBG verpflichtet die leistende Stelle für alle Leistungen des Bundes, die zur Bewältigung der COVID-19-Krise erbracht werden, unverzüglich Leistungsangebote anzulegen sowie eine Mitteilung in der TDB vorzunehmen. Damit sollte zumindest eine entsprechende Ex-post-Kontrolle ermöglicht werden, wobei für eine umfassende Analyse der Förderungsmaßnahmen auch eine vollständige Einmeldung der von Ländern und Gemeinden vergebenen Förderungen erforderlich wäre.

Im Juli 2021⁴⁵ wurde mit einer weiteren Novelle die Rechtsgrundlage zur Nutzung der TDB für die Abwicklung, Prüfung und Berichterstattung der Förderungen in Zusammenhang mit der Europäischen Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF) geschaffen. Die Novelle sieht im Wesentlichen folgende Regelungsinhalte vor:

- Die Erfassung sämtlicher Leistungen auf Leistungsangebotsebene, die über Mittel der RRF finanziert werden.
- Die vollständige Übermittlung personenbezogener Mitteilungen zu sämtlichen RRF-Leistungen unter Berücksichtigung der zusätzlich zu meldenden Datensätze.
- Den Direktzugriff über die TDB in das Register der wirtschaftliche Eigentümer.
- Die anlassbezogene Weitergabe der Daten an die EK für Kontrollzwecke.

⁴⁵ [BGBl. I Nr. 140/2021](#).



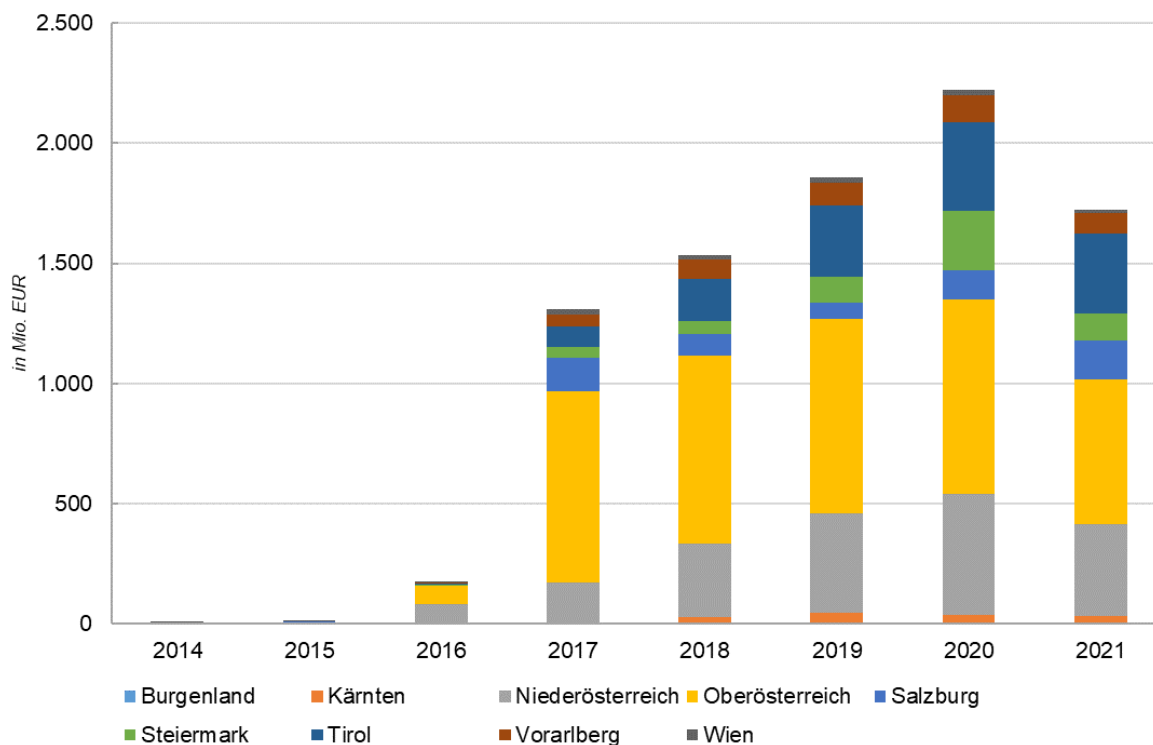
Eine weitere als [Initiativantrag](#) eingebrachte Änderung zum TDBG befindet sich in parlamentarischer Behandlung und wurde dem Budgetausschuss zugewiesen. Es wird eine Bestimmung eingeführt, mit der Überprüfungsmechanismen zur Sicherstellung der Einhaltung von COVID-19-Förderungsbestimmungen bereitgestellt werden. Damit soll eine automatische Schnittstelle zwischen Gesundheitsbehörden und der COFAG bzw. dem BMF eingerichtet werden, um eine Rückforderung staatlicher Leistungen bei Verletzungen der COVID-19-Regelungen zu ermöglichen.

7.2 Umsetzung auf Länderebene

Bundesdienststellen melden ihre Leistungs-/Förderungsangebote sowie ihre Einzelförderungen seit 1. Jänner 2013 an die TDB, die Länder übermittelten bis 2016 nur ihre Leistungs-/Förderungsangebote. Aufgrund des Paktums zum Finanzausgleich erfolgte ab 1. Jänner 2017 eine Befüllung durch die Länder mit Leistungsmitteilungen in den Pilotbereichen Umwelt und Energie. Trotz einer gemeinsamen positiven Evaluierung dieser Pilotphase, kritisierte der RH⁴⁶ gleichzeitig, dass die TDB in ihrer damaligen Form die mit ihrer Implementierung verfolgten Ziele – Transparenz, Missbrauchskontrolle und Steuerung – nicht erreichte. Trotz des erheblichen Mitteleinsatzes zeigte sich, dass die TDB von den Ländern unvollständig befüllt war, keine Gemeindedaten enthielt, keinen ausreichenden Überblick über das staatliche Förderungsangebot bieten konnte und in der Praxis kaum zu Kontrollzwecken genutzt wurde.

Zwischenzeitlich wurde die TDB von den Ländern sukzessive stärker befüllt und es wurden höhere Förderungsbeträge eingemeldet. Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Einmeldungen der Länder im Zeitablauf seit 2014 aufgeteilt nach Bundesländern:

⁴⁶ Siehe Bericht des Rechnungshofes (Reihe Bund 2017/45) zum Thema „[Transparenzdatenbank - Kosten und Nutzen, Ziele und Zielerreichung](#)“.

**Grafik 4: Entwicklung der Einmeldung der Länder in die TDB**

Quelle: Abfrage aus der Transparenzdatenbank zum Stand 1. Jänner 2022.

Nach dem Sprung im Jahr 2017 auf 1,3 Mrd. EUR sind die Einmeldungen in der Folge deutlich angestiegen, vor allem weil Oberösterreich über die Pilotbereiche Umwelt und Energie hinaus Auszahlungen einmeldete. 2018 erklärten sich auch Niederösterreich, Vorarlberg und Tirol und seit 2019 die Steiermark und Salzburg zur Übermittlung bereit, was zu einem Anstieg auf 1,9 Mrd. EUR im Jahr 2019 führte. Die weitere Erhöhung auf 2,2 Mrd. EUR im Jahr 2020 war vor allem auf die Bundesländer Steiermark, Niederösterreich, Tirol und Salzburg zurückzuführen. Die Erfassung für 2021 ist noch nicht vollständig abgeschlossen, weshalb der Wert noch unter jenem von 2020 liegt.

7.3 Leistungs-/Förderungsangebote in der Transparenzdatenbank

Der Förderungsbegriff im TDBG ist weiter gefasst und inhaltlich sowie zeitlich anders abgegrenzt als die Förderungen nach dem BHG, er umfasst jedoch alle im Förderungsbericht erfassten direkten Förderungen. Das Transparenzportal der TDB beinhaltet neben den Förderungen auch Sozialversicherungsleistungen, ertragsteuerliche Ersparnisse und Sachleistungen. Die Darstellungen zur TDB im Förderungsbericht und in der nachfolgenden Analyse umfassen ausschließlich die Förderungen.



7.3.1 Förderungsangebote nach Ressorts und Ländern

Die nachfolgende Tabelle weist die Anzahl der in der TDB erfassten Förderungsangebote nach den Bundesministerien und den Ländern aus:⁴⁷

Tabelle 18: Anzahl der erfassten Leistungsangebote nach Ressorts und Ländern

<i>Anzahl Förderungen</i>	2018	2019	2020	Diff. 2019/2020
Ressort				
BKA - Bundeskanzleramt	62	62	70	+8
BMA - BM für Arbeit	40	40	47	+7
BMEIA - BM für europäische und internationale Angelegenheiten	10	10	11	+1
BMBWF - BM für Bildung, Wissenschaft und Forschung	117	110	117	+7
BMDW - BM für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	70	78	88	+10
BMF - BM für Finanzen	27	26	30	+4
BMI - BM für Inneres	29	28	27	-1
BMJ - BM für Justiz	7	6	6	0
BMK - BM für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	59	60	73	+13
BMKÖS - BM für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport	44	43	62	+19
BMLRT - BM für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	48	51	62	+11
BMLV - BM für Landesverteidigung	1	1	1	0
BMSGPK - BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	67	74	70	-4
Parlamentsdirektion	3	3	3	0
Summe Leistungsangebote Ressorts	584	592	667	+75

Fortsetzung nächste Seite

⁴⁷ Da ausgelaufene Förderungen im Transparenzportal für Vorjahre nicht mehr dargestellt werden und extern nur die Kategorie „Förderungen/Transferzahlungen“ abfragbar ist, ergeben externe Abfragen zu den einzelnen Jahresständen jeweils vom Förderungsbericht abweichende Werte zu den Leistungsangeboten.



Fortsetzung von voriger Seite

Anzahl Förderungen	2018	2019	2020	Diff. 2019/2020
Land				
Burgenland	159	170	157	-13
Kärnten	270	289	245	-44
Niederösterreich	203	259	238	-21
Oberösterreich	289	292	264	-28
Salzburg	287	319	244	-75
Steiermark	219	229	204	-25
Tirol	210	237	196	-41
Vorarlberg	164	187	166	-21
Wien (nur Landesförd., keine Gemeindeförderungen)	68	103	58	-45
Summe Leistungsangebote Länder	1.869	2.085	1.772	-313
Gesamtsumme	1.869	2.085	1.772	-313
Anteil Bund	<i>in %</i> 23,8	<i>in %</i> 22,1	<i>in %</i> 27,3	-
Anteil Länder	<i>in %</i> 76,2	<i>in %</i> 77,9	<i>in %</i> 72,7	-

Anmerkung: Die Darstellung erfolgt anhand der Ministerienzuständigkeiten gem. BMG-Novelle 2020. Dies gilt auch für die Jahre 2018 und 2019, in denen eine andere Ministerienzuständigkeit in Kraft war.

Quelle: Förderungsbericht 2020.

Von den im Förderungsbericht 2020 ausgewiesenen 2.439 Leistungsangeboten sind 667 oder 27,3 % dem Bund und 1.772 oder 72,7 % den Ländern zuzurechnen. Förderungen von Gemeinden und SV-Trägern werden derzeit nicht erfasst. Mit 58 Leistungsangeboten ist die Anzahl der Förderungen in Wien sehr niedrig und mit anderen Ländern nicht vergleichbar, weil viele Förderungen in Wien der Gemeinde zuzurechnen sind. Dies verzerrt auch die quantitativen Gesamtanalysen aus den Daten der TDB.

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Förderungsangebote beim Bund deutlich um 75 Förderungen gestiegen. Dies ist auf die COVID-19-Hilfen vor allem in den Bereichen Kultur (BMKÖS +19), Wirtschaft (BMDW +10) und Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT +11) sowie auf verstärkte Initiativen im Bereich Klimawandel (BMK +13) zurückzuführen. Datenbereinigungen bei den Ländern haben hingegen insgesamt zu einer Reduktion um 313 Förderungsangebote geführt. Auf der Bundesebene entfielen 2020 die meisten Förderungsangebote auf das BMBWF (117), BMDW (88), BMK (73), BKA (70) und das BMSGPK (70). Bei den Ländern wiesen nach der Durchführung der Datenbereinigung Oberösterreich (264), Kärnten (245) Salzburg (244) und Niederösterreich (236) die meisten Förderungsangebote auf. Die größte Reduktion um 75 Förderungsprogramme gegenüber 2019 wies Salzburg auf.



Die weiterhin hohe Anzahl an Förderungen zeigt die Komplexität und Unübersichtlichkeit des österreichischen Förderungssystems. Stärkere inhaltliche Konzentrationsbestrebungen lassen sich nicht erkennen. Aus der ausgewiesenen Anzahl der Förderungsangebote, die den Tabellen zur TDB im Förderungsbericht 2020 zumeist zugrunde liegen, können keine Schlüsse auf die zur Verfügung stehenden Förderungsvolumen in den einzelnen Ressorts oder Ländern gezogen werden. Insofern eignen sich diese Darstellungen nur beschränkt für inhaltliche Aussagen. Für den Bundesbereich und teilweise auch für die eingemeldeten Länderförderungen liegen zu den einzelnen Förderungsangeboten mittlerweile jedoch Jahresauszahlungssummen vor und können abgerufen werden.

7.3.2 Förderungsangebote nach einheitlichen Leistungskategorien

Für eine Analyse und Steuerung des Förderungssystems ist die Darstellung der Förderungen nach Leistungskategorien (=Tätigkeitsbereichen) aussagekräftiger. In der TDB wird jedes Förderungsangebot nach einheitlichen Leistungskategorien erfasst und einem Tätigkeitsbereich (sowie einem Teilbereich) gemäß der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung⁴⁸ zugeordnet. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der Förderungsangebote des Bundes und der Länder nach dieser Systematik.

Tabelle 19: Anzahl der Leistungsangebote je einheitlicher Leistungskategorie

Kat.	Bezeichnung	Anzahl	2018			2019			2020		
			Bund	Länder	Gesamt	Bund	Länder	Gesamt	Bund	Länder	Gesamt
AR	Arbeit		82	106	188	85	118	203	86	108	194
BF	Bildung und Forschung		167	232	399	160	245	405	177	213	390
BR	Bereichsübergreifender Rechtsschutz		4	14	18	4	14	18	4	14	18
BW	Bauen und Wohnen		9	82	91	8	79	87	7	79	86
EA	EU und auswärtige Angelegenheiten		12	23	35	12	23	35	11	22	33
GH	Gesundheit		21	114	135	21	142	163	24	113	137
GS	Gesellschaft und Soziales		98	447	545	100	581	681	105	439	544
KL	Kultus		1	0	1	1	0	1	1	0	1
KU	Kunst und Kultur		40	180	220	39	183	222	48	156	204
LF	Land- und Forstwirtschaft		29	124	153	28	138	166	39	130	169
RT	Rundfunk, Medien und Telekommunikation		17	3	20	20	3	23	24	3	27
SA	Steuern und Abgaben		8	0	8	8	0	8	8	0	8
SF	Sport und Freizeit		4	71	75	6	71	77	13	66	79
SO	Sicherheit und Ordnung		9	45	54	6	49	55	7	47	54
SV	Sozialversicherung		4	0	4	3	0	3	4	0	4
UW	Umwelt		18	172	190	19	178	197	18	164	182
VT	Verkehr und Technik		14	60	74	14	61	75	23	47	70
WT	Wirtschaft und Tourismus		47	196	243	58	200	258	68	171	239
Summe Anzahl Leistungsangebote			584	1.869	2.453	592	2.085	2.677	667	1.772	2.439

Quelle: Förderungsbericht 2020.

⁴⁸ [Verordnung des Bundeskanzlers, mit der staatliche Tätigkeitsbereiche für Zwecke der Identifikation in E-Government-Kommunikationen abgegrenzt werden](#), BGBl. II Nr. 289/2004 in der geltenden Fassung.



Eine Auswertung der Verteilung der Förderungsangebote für das Jahr 2020 zeigt, dass der Bund deutlich höhere Anteile in den Bereichen Arbeit (12,9 % der Förderungsangebote des Bundes, 6,1 % bei den Ländern) sowie Bildung und Forschung (26,5 % beim Bund gegenüber 12,0 % bei den Ländern) aufweist. Die Förderungen der Länder sind hingegen deutlich stärker in den Bereichen Gesundheit, Gesellschaft und Soziales, Umwelt sowie Bauen und Wohnen konzentriert.

7.4 Auszahlungen des Bundes für 2020 nach Leistungskategorien und COFOG-Gliederung

Das Auszahlungsvolumen für die 667 Förderungsangebote des Bundes betrug im Jahr 2020 rd. 20,9 Mrd. EUR. Die erfassten Förderungen sind aufgrund der COVID-19-Hilfsprogramme gegenüber dem Vorjahr deutlich um rd. 9,6 Mrd. EUR (+85,7 %) gestiegen. Die Erhöhung resultiert vor allem aus Steigerungen in den Kategorien Arbeit (+5,4 Mrd. EUR) sowie Wirtschaft und Tourismus (+3,2 Mrd. EUR). Die nachstehende Übersicht zeigt die Auszahlungssummen je Kategorie für den Zeitraum 2017 bis 2020:

Tabelle 20: Auszahlungen des Bundes nach Leistungskategorien

Kat.	Bezeichnung <i>in Mio. EUR (gerundet)</i>	Auszahlungen 2017	Auszahlungen 2018	Auszahlungen 2019	Auszahlungen 2020	Veränderung 2019/2020	
AR	Arbeit	1.688,8	1.473,5	1.597,4	7.002,1	+5.404,7	+338,3%
BF	Bildung und Forschung	1.646,7	1.775,4	2.099,7	1.920,9	-178,8	-8,5%
BR	Bereichsübergreifender Rechtsschutz	66,8	69,0	81,7	70,7	-11,0	-13,5%
BW	Bauen und Wohnen	82,9	82,3	121,5	235,7	+114,2	+94,0%
EA	EU und auswärtige Angelegenheiten	32,5	14,3	15,4	14,8	-0,6	-3,9%
GH	Gesundheit	143,4	149,4	213,5	427,3	+213,8	+100,1%
GS	Gesellschaft und Soziales	597,9	558,5	599,5	610,1	+10,6	+1,8%
KL	Kultus	0,9	1,5	1,3	1,3	0	0,0%
KU	Kunst und Kultur	387,5	346,6	386,0	513,4	+127,4	+33,0%
LF	Land- und Forstwirtschaft	974,9	1.200,5	1.382,6	1.507,3	+124,7	+9,0%
RT	Rundfunk, Medien und Telekommunikation	83,5	81,1	87,9	80,7	-7,2	-8,2%
SA	Steuern und Abgaben	2.305,9	21,7	56,5	48,1	-8,4	-14,9%
SF	Sport und Freizeit	40,6	37,8	60,4	101,1	+40,7	+67,4%
SO	Sicherheit und Ordnung	4,1	4,0	0,8	7,3	+6,5	+812,5%
SV	Sozialversicherung	0,1	0,0	0,0	58,2	+58,2	-
UW	Umwelt	1.017,1	1.052,7	1.052,8	1.206,7	+153,9	+14,6%
VT	Verkehr und Technik	2.988,3	3.206,0	3.290,0	3.671,7	+381,7	+11,6%
WT	Wirtschaft und Tourismus	35,4	81,0	186,4	3.382,7	+3.196,3	+1.714,8%
	Summe	12.097,3	10.155,3	11.233,3	20.860,1	+9.626,8	+85,7%

Quelle: Förderungsbericht 2020, eigene Darstellung.

Der höchste Betrag entfällt auf die Kategorie „Arbeit“ mit 7,0 Mrd. EUR, wobei ein Großteil auf die Kurzarbeit zurückzuführen ist. Vom Auszahlungsvolumen folgen die Kategorien „Verkehr und Technik“ (3,7 Mrd. EUR), „Wirtschaft und Tourismus“ (3,4 Mrd. EUR), „Land- und Forstwirtschaft“ (1,5 Mrd. EUR) sowie „Umwelt“ (1,2 Mrd. EUR).



Die folgende Übersicht stellt die Differenzen zwischen den Auszahlungen in der TDB gemäß dem TDBG und jenen im Bundeshaushalt gemäß BHG aufgegliedert nach den Aufgabenbereichen (AB) der COFOG dar:

Tabelle 21: Förderungen nach COFOG in der TDB und im BHG

AB	Bezeichnung <i>in Mio. EUR</i>	Auszahlungen lt. TDBG	Auszahlungen lt. TDBG (bereinigt)	Direkte Förderungen lt. BHG	Differenz
01	Allgemeine Öffentliche Verwaltung	938,1	651,9	6.200,0	-5.548,1
02	Verteidigung	9,3	9,3	0,9	+8,4
03	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	138,7	138,7	0,4	+138,3
04	Wirtschaftliche Angelegenheiten	14.612,6	11.130,5	3.708,4	+7.422,1
05	Umweltschutz	1.460,0	977,8	239,8	+738,0
07	Gesundheitswesen	308,1	73,9	8,4	+65,5
08	Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion	631,1	597,6	306,6	+291,0
09	Bildungswesen	789,1	781,2	407,4	+373,8
10	Soziale Sicherung	1.973,1	1.524,2	7.010,5	-5.486,3
Summe (Förderungen, Transferzahlungen)		20.860,1	15.885,1	17.882,4	-1.997,3

Quelle: Förderungsbericht 2020.

Die Förderungen gemäß TDBG (20,9 Mrd. EUR) waren 2020 um 3,0 Mrd. EUR höher als die direkten Förderungen laut BHG (17,9 Mrd. EUR). Die Differenzen entstanden aus konzeptiven Unterschieden und abweichenden Definitionen. Bei den direkten Förderungen laut BHG werden Auszahlungen aus dem Bundeshaushalt erfasst, im TDBG sind die Auszahlungen an die LetztempfängerInnen maßgeblich. Bei der Abwicklung durch Förderungsgesellschaften kann es auch zu abweichenden Periodenzuordnungen kommen.

Das BMF hat für den Vergleich die ausgewiesenen Auszahlungen in der TDB um die größten Auszahlungen bereinigt. Bereinigungen wurden durchgeführt für:

- Zahlungen an die ÖBB-Infrastruktur AG und die ÖBB-Personenverkehr AG (AB 04, rd. 3,2 Mrd. EUR).
- Tarifförderungen gemäß Ökostromgesetz (AB 05, rd. 0,5 Mrd. EUR).
- Leistungen zu SchülerInnen- und Lehrlingsfreifahrten (AB 10, rd. 0,4 Mrd. EUR).
- Zahlungen an internationale Finanzinstitutionen (AB 01, rd. 0,2 Mrd. EUR).

Dadurch verringert sich zwar die Differenz beim Gesamtbetrag (BHG-Wert ist nunmehr um 2 Mrd. EUR höher), in den einzelnen AB nach COFOG bleiben jedoch erhebliche Unterschiede bestehen. Bei den AB Allgemeine Öffentliche Verwaltung⁴⁹ und Soziale Sicherung

⁴⁹ Hier ergibt sich auch ein Unterschied zur Tabelle 4 (Direkte Förderungen nach Aufgabenbereichen), weil der dort gesondert ausgewiesene Aufgabenbereich Grundlagenforschung, Angewandte und experimentelle Forschung (AB 99) einen Querschnittsbereich darstellt und hier zur Gänze dem AB Allgemeine Öffentliche Verwaltung zugeordnet wurde.



sind die direkten Förderungen um jeweils 5,5 Mrd. EUR höher als die Auszahlungen in der TDB, beim AB Wirtschaftliche Angelegenheiten (7,4 Mrd. EUR) und in geringerem Umfang beim AB Umweltschutz (0,7 Mrd. EUR) ist es umgekehrt. Für die unterschiedlichen Zuordnungen werden keine inhaltlichen Gründe angeführt, weshalb eine Abstimmung vorgenommen werden sollte.

7.5 Abbildung der COVID-19-Förderungen in der Transparenzdatenbank

Ein Großteil der COVID-19-Unterstützungsleistungen ist als Förderungen klassifiziert, allerdings weichen die Werte zwischen TDB und der Haushaltsverrechnung gemäß BHG aufgrund unterschiedlicher Förderungsbegriffe voneinander ab.

Die folgende Tabelle stellt die Darstellung der Förderungen gemäß TDBG jenen nach BHG gegenüber:

Tabelle 22: Überblick der Förderungen in Zusammenhang mit COVID-19-Maßnahmen per Ende 2020

	Auszahlungen		
	FH	TDB	Differenz
<i>in Mio. EUR</i>			
COVID-19-Förderungen lt. BHG	11.555	9.032	-2.523
COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	6.066	3.515	-2.550
<i>davon</i>			
COFAG-Maßnahmen	4.242	2.157	-2.084
Härtefallfonds WKO und AMA/Umsatzersatz und Ausfallsbonus	1.032	905	-127
NPO-Unterstützungsfonds	320	240	-80
Reguläre Budgetmittel	5.489	5.475	-14
Kurzarbeitsbeihilfen	5.489	5.455	-34
Sonstige		20	+20
Regulär/COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (aws Covid-Start-up-Hilfsfonds)		42	+42
COVID-19-Förderungen lt. TDBG aber nicht lt. BHG		679	
COVID-19-Krisenbewältigungsfonds		587	
<i>davon</i>			
Leistungen im Schienenpersonenverkehr sowie andere Zahlungen an ÖBB		245	
Schutzausrüstung für Gesundheitsdienstleister		170	
Reguläre Budgetmittel (COVID-19-Familienhärteausgleich)		92	
Weitere COVID-19-Maßnahmen in der TDB, nach Bedeckungsart		1.427	
Reguläre Budgetmittel (insbesondere Einmalzahlungen an Arbeitslose)		368	
COVID-19-Krisenbewältigungsfonds		1.029	
<i>davon</i>			
COVID-19-Zahlungen an Länder		782	
übrige Leistungen (z.B. Beschaffungsvorgänge, Abwicklungskosten)		247	
Regulär/COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (Auftrennung nicht möglich)		30	
Keine direkten Auszahlungen aus dem Bundeshaushalt		0	
COVID-19-Zahlungen an Begünstigte lt. Transparenzdatenbank		11.138	

Abkürzungen: FH...Finanzierungshaushalt, TDB...Transparenzdatenbank.

Quelle: Förderungsbericht 2020, eigene Darstellung.



Die aggregierten Werte der Förderungen im Finanzierungshaushalt (11,6 Mrd. EUR) und die in der TDB erfassten Werte (11,1 Mrd. EUR) weichen mit nur 3,6 % vergleichsweise wenig voneinander ab. Bei der Aufschlüsselung zeigen sich aufgrund der unterschiedlichen Definitionen und einer anderen Erfassungsmethodik allerdings erhebliche Unterschiede.

Bei den Förderungen, die in beiden Systemen erfasst sind, weist der Finanzierungshaushalt 11,6 Mrd. EUR aus und die TDB 9,0 Mrd. EUR. Die Abweichungen sind vor allem auf die COFAG-Maßnahmen zurückzuführen. Diese sind in der TDB um 2,1 Mrd. EUR niedriger als im Finanzierungshaushalt, was im Wesentlichen auf die Bevorschussung an die COFAG zurückzuführen ist. In der TDB sind die Zahlungen an die EndempfängerInnen erfasst, während der Finanzierungshaushalt die Zahlungen an die COFAG ausweist.

Förderungen iHv 679 Mio. EUR sind nur in der TDB enthalten, gelten aber nicht als Förderungen gem. BHG. Dies betrifft vor allem die Leistungen im Schienenpersonenverkehr und andere Zahlungen an die ÖBB zur Abfederung der Folgen der COVID-19-Pandemie sowie den Familienhärteausgleichsfonds.⁵⁰ Da die TDB neben den Förderungen auch andere COVID-19-bezogene Leistungen (wie etwa Sozialversicherungsleistungen oder Sachleistungen) erfasst, wurden weitere 1,4 Mrd. EUR eingemeldet. Die größte Position betrifft Zahlungen an die Länder iHv 0,8 Mrd. EUR. Etwas weniger als die Hälfte der erfassten Mittel in der TDB (5,1 Mrd. EUR bzw. 46,1 %) wurden aus dem Krisenbewältigungsfonds bedeckt. Die größte Position, die aus den regulären Budgetmitteln bedeckt wurde, betrifft die Kurzarbeit mit 5,5 Mrd. EUR, bei der die Abweichung zwischen Finanzierungshaushalt und TDB mit nur 14 Mio. EUR gering ist.

Mit dieser Darstellung und den umfassenden Erläuterungen bemüht sich das BMF um eine Überleitung der Zahlen der unterschiedlichen Systeme und stellt eine rechnerische Erklärung für die Abweichungen bereit. Der Nutzen einer solchen Darstellung bleibt aber begrenzt. Eine definitorische und konzeptionelle Angleichung der Systeme würde den Überleitungsaufwand verringern.

⁵⁰ Im BHG sind diese Zahlungen entweder als Transfer oder als betrieblicher Sachaufwand erfasst.



7.6 Nutzung der Transparenzdatenbank zur Effizienzsteigerung

Die TDB hat grundsätzlich das Potenzial, einen Überblick über die heterogene Förderungslandschaft des Bundes und der Länder zu geben und damit eine wichtige Grundlage für eine effizientere Gestaltung des Förderwesens zu liefern. Allerdings kann dem Förderungsbericht 2020 weiterhin nicht entnommen werden, inwieweit durch die TDB bereits ein konkreter Nutzen realisiert werden konnte (z. B. in welchen Bereichen sie zu einer Straffung des Förderungsangebots herangezogen wurde oder in welchen Fällen konkret Doppelförderungen vermieden wurden).

Das Regierungsprogramm 2020 – 2024 erwähnt die Notwendigkeit, die Datenqualität und den Datenaustausch zu verbessern, um eine gesamthafte Sichtweise für das Förderwesen zu ermöglichen. Es soll geprüft werden, inwieweit bestehende Datenbanken in eine umfassende TDB integriert werden können. Der Förderungsbericht führt aus, dass weiterhin geplant ist, die vom BMF angebotene Softwarelösung für einen elektronischen Förderungsprozess in mehreren Ressorts auszurollen. Damit sollen vollelektronische Prozesse ausgehend vom Förderungsantrag bis zur Auszahlung und Abrechnung unterstützt werden.

Einige bekannte Problemstellungen der TDB für die Nutzung zu Effizienzsteigerungen des Förderungswesens sind weiterhin ungelöst:

- Es gibt weiterhin keine Verpflichtung der Ländern zur Einmeldung der Förderungen, sodass die Vollständigkeit der TDB über die Leistungen und Förderungen der Länder und Gemeinden nicht gewährleistet ist.
- Die Förderungen der Gemeinden sind (noch) nicht umfasst.
- Die TDB beinhaltet auch indirekte Förderungen (Steuerersparnisse bzw. -rückvergütungen), allerdings sind diese auf ertragssteuerliche Ersparnisse (Einkommen- und Körperschaftsteuer) beschränkt und daher unvollständig.



Anhang 1

Funktionale Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates – Classification of the functions of government (COFOG)

Die COFOG ist eine von der OECD erarbeitete Standardklassifikation für staatliche Aktivitäten. Im Rahmen der VGR wird sie verwendet, um die Staatsausgaben in zehn sogenannte funktionale Abteilungen⁵¹ aufzuteilen:

1. Allgemeine öffentliche Verwaltung (GF01)

Die Ausgabenkategorie Allgemeine öffentliche Verwaltung beinhaltet die Ausgaben für die Legislativ- und Exekutivorgane, das Finanz- und Steuerwesen, auswärtige Angelegenheiten und allgemeine Dienste. Im Bereich der Förderungen sind dies vorwiegend EU-Eigenmittel sowie die internationale Wirtschaftshilfe.

2. Verteidigung (GF02)

Diese COFOG Abteilung beinhaltet die staatlichen Ausgaben für militärische und zivile Verteidigung sowie Militärhilfe für das Ausland. Förderungen spielen in diesem Bereich eine geringe Rolle.

3. Öffentliche Ordnung und Sicherheit (GF03)

Die Ausgabenkategorie Öffentliche Sicherheit beinhaltet die staatlichen Ausgaben für Polizei, Feuerwehr, Gerichte und Justizvollzug. Förderungen spielen in diesem Bereich eine geringe Rolle.

4. Wirtschaftliche Angelegenheiten (GF04)

Diese Kategorie beinhaltet die Ausgaben für allgemeine Infrastrukturpolitiken (Verkehr, Kommunikation) und sektorale Politiken (Landwirtschaft, Bergbau, Energieerzeugung) sowie allgemeine Ausgaben für Handel und Arbeitsmarktpolitik. Der heterogene Bereich Wirtschaftliche Angelegenheiten enthält einige wesentliche staatliche Förderinstrumente: Allgemeine Wirtschaftshilfen, Teile der aktiven Arbeitsmarktpolitik, Landwirtschafts- und Agrarförderungen, Forschungsförderung sowie Subventionen in den Bereichen Verkehr und Kommunikation. Auch die Bankenhilfen der letzten Jahre fallen in wesentlichen Teilen in diesen Abschnitt.

5. Umweltschutz (GF05)

Hierunter fallen die Ausgaben für die Abfall- und Abwasserwirtschaft, die Vermeidung und Beseitigung von Umweltverunreinigungen sowie für den Arten- und Landschaftsschutz. Wesentliche Teile der Förderungen der Siedlungswasserwirtschaft und der Altlastensanierung sowie der Thermischen Sanierung fallen in diesen Bereich.

⁵¹ Tiefere Gliederungen sind für den Gesamtstaat, jedoch nicht für staatliche Subsektoren verfügbar.



6. Wohnungswesen und kommunale Gemeinschaftsdienste (GF06)

Hierbei handelt es sich um Ausgaben für Wohnungswesen, Raumplanung und wichtige kommunale Infrastrukturleistungen (Wasserversorgung, Straßenbeleuchtung). Bezogen auf Förderungen sind die Ausgaben im Rahmen der Wohnbauförderung (Objektförderung) in dieser Abteilung angesiedelt.

7. Gesundheitswesen (GF07)

Enthalten sind Ausgaben für medizinische Erzeugnisse, Geräte und Ausrüstungen, ambulante Behandlungen, stationäre Behandlungen und den öffentlichen Gesundheitsdienst. Die Ausgaben aufgrund des GSBG (als Ausgleich für den Wegfall der Umsatzsteuerbefreiung) sind hauptverantwortlich für Förderausgaben in diesem Bereich.

8. Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion (GF08)

Hierunter werden staatliche Ausgaben für Freizeitgestaltung und Sport, Kultur, Rundfunk- und Verlagswesen sowie religiöse Angelegenheiten gebucht.

9. Bildungswesen (GF09)

Darunter fallen Ausgaben der verschiedenen Ebenen der formalen Bildung (Elementar- und Primärbereich, Sekundarbereich, postsekundärer nicht tertiärer Bereich, Tertiärbereich) sowie Hilfsdienstleistungen. Im Förderungsbereich sind dies vorwiegend sonstige laufende Transfers für die Vorschulische Betreuung sowie Studenten- und Schülerbeihilfen.

10. Soziale Sicherung (GF10)

Die COFOG Abteilung 10 beinhaltet Ausgaben in den Kategorien Krankheit und Erwerbsunfähigkeit, Alter, Hinterbliebene, Familien und Kinder, Arbeitslosigkeit, Wohnraum, sonstige soziale Hilfe und F&E-Tätigkeiten im Bereich soziale Sicherung. Förderungen in diesem Bereich umfassen unterschiedlichste Beihilfen und Maßnahmen für ältere Personen, Langzeitarbeitslose, Invalide und Erwerbsunfähige sowie Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte.



Anhang 2

Förderungen im ESVG 2010

Im Rahmen des ESVG 2010 werden Förderungen primär über die Transaktionsklassen identifiziert und unterschieden:

1. Subventionen (D3)

Subventionen sind laufende Zahlungen ohne Gegenleistung, die der Staat an gebietsansässige Produzenten mit dem Ziel der Beeinflussung des Produktionsumfangs, der Produktionspreise oder der Entlohnung der Produktionsfaktoren leistet. Wie im Förderungsbericht angeführt, sind Beispiele in Österreich:

- COVID-19-Unternehmenshilfen wie die Kurzarbeitsbeihilfen, die Fixkostenzuschüsse, der Umsatzerersatz oder die betrieblichen Testungen
- Leistungen im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik (Maßnahmen gemäß Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz (AMPFG), Altersteilzeitgeld, etc.)
- Lehrlingsbeihilfe an Unternehmen
- Diverse Wirtschaftsförderungen (z. B. Beschäftigungsbonus, KMU-Investitionszuwachsprämie, Förderungen der aws)
- Subventionen im Verkehrsbereich (z. B. für öffentlichen Personennah- und Regionalverkehr an die Verkehrsbünde, Schienengüterverkehrsförderung)
- Zuschüsse gemäß Hagelversicherungs-Förderungsgesetz
- Transferzahlungen an das Internationale Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien
- Ersatzzahlungen an Ärztinnen und Ärzte sowie an Pflegeheime für den Wegfall der Vorsteuer-Abzugsberechtigung durch die Umsatzsteuer-Befreiung (GSBG – Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz)
- Subventionen von Förderaktionen der österreichischen Hotel- und Tourismusbank

2. Sonstige laufende Transfers (D7)

Bei dieser Förderungsart handelt es sich um vom Staat gewährte Beihilfen und Zuschüsse an private Organisationen ohne Erwerbscharakter (u. a. Vereine, konfessionelle Schulen, Ordensspitäler und private Haushalte) sowie Zahlungen aus internationaler Zusammenarbeit und die EU-Beiträge Österreichs. Beispiele für sonstige laufende Transfers an private Organisationen ohne Erwerbscharakter für Österreich sind:

- COVID-19-Zahlungen für den NPO-Unterstützungsfonds und Sportligenfonds
- Studienförderung und Schülerbeihilfen
- Transfers im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik und an Berufsförderungsinstitute
- Transfers an das Rote Kreuz, Aidshilfe, etc.
- Sportförderung
- Transfers an gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften
- Zuwendungen an politische Parteien und Akademien



- Beitrag für CERN
- Zahlungen im Rahmen des Auslandskatastrophenfonds
- Beitrag zur EU-Türkei-Fazilität

3. Vermögenstransfers (D9)

Die Förderungen im Bereich der Vermögenstransfers umfassen zunächst Investitionszuschüsse, um den Erwerb von Anlagevermögen ganz oder teilweise zu finanzieren. Beispielhaft hierfür sind:

- beim Bund die Investitionsprämie sowie Investitionszuschüsse im Rahmen der Siedlungswasserwirtschaft, Altlastensanierung und der thermischen Sanierung
- bei den Ländern Investitionszuschüsse für den Bau von Güterwegen oder den Hochwasserschutz

Daneben fallen stark anlassbezogen sogenannte Sonstige Vermögenstransfers an:

- AUA-Eigenkapitalzuschuss im Rahmen der COVID-19-Krise
- Transferzahlungen an Entwicklungsfonds und Entwicklungsbanken
- Entschädigungszahlungen des Staates bei Naturkatastrophen
- Zahlungen im Zusammenhang mit der Bankenkrise
- Abschreibungen aufgrund in Anspruch genommener Haftungen (z. B. Kursrisikogarantie im Rahmen der Ausfuhrförderung)

Auf Basis dieser Transaktionsklassen werden anhand von VGR-Daten meist zwei Förderungsdefinitionen dargestellt. Einerseits VGR-Subventionen im weiteren Sinn (VGR-Transaktionen mit Förderungscharakter) als Summe der drei Transaktionsklassen (D3, D7, D9). Andererseits Unternehmensförderungen, welche primär durch Subventionen und Kapitaltransfers (D3 und D9) erfasst sind. Die staatlichen Ausgaben im Bereich Sonstiger laufender Transfers (D7) zeigen demgegenüber tendenziell Förderungen an den gemeinnützigen bzw. nicht-gewinnorientierten Bereich an.